

Die ROTE MAPPE * 1993
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V.
(NHB)

- ein kritischer Jahresbericht zur Situation der Heimatpflege in unserem Lande -

vorgelegt von Präsident Dr. Gerhard Barner
auf dem 74. Niedersachsentag in Clausthal-Zellerfeld
in der Festversammlung am Sonnabend, dem 9. Oktober 1993

Inhaltsverzeichnis

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

Niedersächsisches Moorschutzprogramm (001/93).....	3
Personal und Verwaltung im Naturschutz (002/93).....	4
"Beschleunigungsgesetze" des Bundes (003/93)	5
Novellierung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (004/93)	6
Aus- und Fortbildung der Handwerker und Architekten in der Denkmalpflege (005/93)	7
"Leitstelle Küstenländer (West)" (006/93)	8

UMWELTSCHUTZ

Grundsätzliches (101/93, 102/93).....	8
Abfall (103/93,104/93)	8
Energie (105/93).....	9

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Grundsätzliches (201/93 bis 207/93)	10
Straßenbau (208/93, 209/93)	12
Wasserbau (210/93 bis 217/93)	13
Landwirtschaft-Flurbereinigung (218/93 bis 221/93).....	15
Freizeit und Erholung (222/93, 223/93)	16
Artenschutz (224/93 bis 226/93)	17
Flächenschutz (227/93 bis 254/93)	18

BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

Grundsätzliches (301/93 bis 303/93)	27
Bau- und Kunstdenkmale (304/93 bis 313/93)	28
Restaurierungen durch die Klosterkammer Hannover (314/93, 315/93)	29
Restaurierungen durch den Braunschweigischen Vereinigten Kloster- und Studienfonds (316/93 bis 319/93)	29
Restaurierungen durch die katholische Kirche (320/93, 321/93).....	30
Garten- und Parkdenkmale (322/93).....	30
Wind- und Wassermühlen (323/93 bis 326/93)	30
Technische Denkmale (327/93, 328/93).....	31
Archäologie (329/93 bis 336/93)	32

HISTORISCHE LANDESFORSCHUNG, LANDES- UND HEIMATKUNDE

(401/93 bis 407/93).....	33
--------------------------	----

SPRACHE UND LITERATUR UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES NIEDERDEUTSCHEN

(501/93, 502/93)	35
------------------------	----

KUNST UND MUSIK

(601/93 bis 603/93).....	36
--------------------------	----

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

NIEDERSÄCHSISCHES MOORSCHUTZPROGRAMM 001/93

In Niedersachsen, dem moorreichsten Bundesland, liegen etwa 70 % aller deutschen Hochmoore und etwa 90 % aller abbauwürdigen Torfvorräte.

"Es gibt bei uns kein einziges ungestörtes Hochmoor mehr", haben wir in der ROTEN MAPPE 1978, Seite 13, beklagt und auf die Notwendigkeit des Moorschutzes hingewiesen. Auf unsere in der ROTEN MAPPE 1979, Seite 13 f., vorgetragene Forderung, landeseigene Moore unter Naturschutz zu stellen, hat die Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1979, Seite 13, geantwortet, es werde zur Zeit für die staats eigenen Moore ein Kataster aufgestellt, in welchem für jedes Moor, für das noch keine langfristigen Verträge eingegangen seien und das für den Naturschutz von Bedeutung sei, die Abtorfung und Kultivierung ausgeschlossen werde. Die Regeneration solle eindeutig Vorrang haben. Ziel der Landesregierung sei es, 30.000 ha Moor unter Naturschutz zu stellen. In der ROTEN MAPPE 1980, Seite 16, haben wir es begrüßt, daß das Landwirtschaftsministerium die Ergebnisse einer Untersuchung vorgelegt hat, die erstmals über die Gesamtsituation unserer Hochmoore und deren Schutz etwas aussagen. Auf der Grundlage dieser Untersuchung werde, so die Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1980, Seite 18, der erste Teil eines Moorschutzprogramms erarbeitet, dessen Ziel es sei, möglichst viele der verbliebenen naturnahen Moorflächen zu erhalten und geschädigte Moore durch Wiedervernässung zu regenerieren. Unser besonderes Anliegen ist es in der ROTEN MAPPE 1981, Seite 13, gewesen, alle noch vorhandenen Restflächen zu untersuchen, rechtzeitig unter Schutz zu stellen und deren Verwendung verbindlich festzuschreiben. Die Landesregierung hat in der WEISSEN MAPPE 1981, Seite 15, auf die im Moorschutzprogramm verankerten Maßnahmen verwiesen, wonach rund 33.000 ha unter Naturschutz gestellt sowie weitere 30.000 ha nach Torfabbau wieder vernäßt und zu Mooren oder moorähnlichen Feuchtgebieten entwickelt werden sollen.

Die Landesregierung hat den 1981 erlassenen ersten Teil des Niedersächsischen Moorschutzprogramms (MSP I) 1986 um einen zweiten Teil (MSP II) ergänzt. Ziel des Programms ist es,

- 53.800 ha für den Naturschutz wertvolle Hochmoore,
- wenigstens 30.000 ha abgetorfte oder in Abbau befindliche und danach zu renaturierende Hochmoorfläche sowie
- etwa 150 Kleinsthochmoore als Naturschutzgebiete auszuweisen.

1978 waren insgesamt rund 6.000 ha Hochmoorfläche als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Nach der mit großem Nachdruck betriebenen Umsetzung des MSP vergrößerte sich die Fläche bis Ende 1992 auf etwa 25.000 ha. Bezieht man Übergangs- sowie Kleinsthochmoore in diese Rechnung mit ein, so sind mehr als 30.000 ha unter Naturschutz gestellt bzw. befinden sich im Unterschutzstellungsverfahren. In über zwanzig, insgesamt 3.350 ha umfassenden Schutzgebieten wird Torf mit der Auflage abgebaut, die Flächen nach Beendigung des Abbaus für Naturschutzzwecke wiederherzustellen, d.h. optimale Voraussetzungen für eine Renaturierung zu schaffen. Über 5.000 ha aus der Abtorfung entlassene Flächen sind in den letzten Jahren wieder vernäßt und renaturiert worden. Zukünftig werden dem Naturschutz verstärkt teilabgetorfte Moorflächen für die Renaturierung zur Verfügung stehen; nach etwa 25 Jahren könnten dies nahezu 25.000 ha sein.

Die Rahmenbedingungen für einen wirkungsvollen Schutz bzw. für die Renaturierung unserer Moore bedürfen aber einer Korrektur. Wir meinen, zur Umsetzung der Programmziele ist es erforderlich, für die Wiedervernässung von

- Moorflächen durch beschleunigte wasserrechtliche Verfahren die Bedingungen zu verbessern. Das gilt auch für andere Programme, insbesondere das Feuchtgrünlandschutzprogramm.
- Naturschutzgebietsflächen in Mooren langfristig eine Regelung auch unter Mitwirkung der Wasser- und Bodenverbände sowie der Unterhaltungsverbände zu finden.

Umsetzungsdefizite des MSP sind vor allem darin zu sehen, daß zwar viele wieder vernäßte und zu renaturierende frühere Abbauflächen als Naturschutzgebiete ausgewiesen wurden, aber qualifizierte Herrichtungs- und Pflegepläne oftmals fehlen. So gibt es nur für gut 50 Prozent solcher bis Mitte 1990 geschützter Flächen entsprechende Pläne. Wir meinen, es muß hier durch Bereitstellen entsprechender Mittel zur Erarbeitung der benötigten fachlichen Unterlagen für Abhilfe gesorgt werden. Als Beispiel für einen besonders dringlichen Fall sei das 1991 als Naturschutzgebiet ausgewiesene **Hollweiger Moor**, Landkreis Ammerland, genannt, das mangels Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auszutrocknen, zu verbirken und zu eutrophieren droht.

Da bedauerlicherweise bei der Erarbeitung des MSP I und II landwirtschaftliche Aspekte keine Berücksichtigung fanden, gerät die auf Hochmoorflächen intensiv betriebene Landwirtschaft zunehmend in Konflikt mit dem Naturschutz. Wir halten es für erforderlich, die im MSP I und II als "weißen Flächen", d. h. ohne "Naturschutzanspruch" dargestellten und vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Moorflächen, umgehend auf ihre "Bedeutung für den Naturschutz" zu überprüfen. Im Vordergrund stehen dabei weniger der direkte Hochmoorschutz als vielmehr die Werte einer alten Kulturlandschaft mit der ihr eigenen schützenswerten Flora und Fauna. Im Rahmen des großflächig angelegten Feuchtgrünlandschutzprogramms sind Hochmoor-Gründlandstandorte nur teilweise ausgewiesen.

Ein nachhaltiger Moorschutz kann aber nicht an der Grenze eines Moores aufhören. Bereits in der ROTEN MAPPE 1985, Seite 11, haben wir uns dafür ausgesprochen, "Sekundärbiotope" in geeigneter Landschaft anzulegen, um einen ausgeglichenen Naturhaushalt wiederzugewinnen. Neben der im MSP vorrangig angestrebten Hochmoorregeneration sollten im Zuge seiner Umsetzung auch Hochmoorgrünland-, Niedermoor- und sonstige Feuchtbiotope sowie Heideflächen geschaffen werden, um so eine Vernetzung mit anderen Flächenschutzprogrammen des Landes zu erreichen. Als positives Beispiel haben wir in der ROTEN MAPPE 1989 (206/89) die auf eine Biotopvernetzung der Landschaft ausgerichtete Naturschutzkonzeption für das Hasetal im Landkreis Emsland vorgestellt. Wir freuen uns, daß angestrebt wird, das integrierte Moorschutzsystem im Bereich der Hochmoorlandschaften von Papenburg bis Oldenburg zum verpflichtenden Bestandteil des Landesraumordnungsprogramms zu machen. Besonders geeignet für ein großflächiges Verbundsystem erscheint uns aufgrund günstiger Orts- und Eigentumsverhältnisse auch der Komplex, den das **Lengener Moor**, Landkreis Leer, mit den angrenzenden Mooren bildet. Wir befassen uns damit ausführlich in dieser ROTEN MAPPE. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob sich die Naturschutzgebiete **Ahlen-Falkenberger Moor**, Landkreis Cuxhaven, und **Langes Moor**, Landkreis Osterholz, zu einem Vernetzungskonzept im Elbe-Weser-Dreieck zusammenführen lassen.

Der flächenhafte Moorschutz sollte darüber hinaus gemeinsam mit dem Niedersächsischen Feuchtgrünlandschutz-, Fließgewässer-, Fischotter- und dem Weißstorchprogramm in Gesamtkonzepten eingebunden werden, wie es z.B. ansatzweise für das Gebiet Papenburger Moore - Ledaniederung - Harkenbrügger Land erarbeitet worden ist. Diese Einbindung würde zudem der Forderung des Naturschutzes nach Trittsteinen und Verbundsystemen entgegenkommen. Die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die sich aus den einzelnen Landesprogrammen ergeben und die von unterschiedli-

chen Organisationen durchgeführt bzw. betreut werden, bedarf einer einheitlichen, der unmittelbaren Verantwortung der Landesregierung unterstellten Verwaltung. Die "Staatliche Moorverwaltung" für den Regierungsbezirk Weser-Ems halten wir für vorbildlich.

Um den bestmöglichen Schutz für unsere Moore zu erlangen, ist unseres Erachtens eine ergänzende Bestandsaufnahme erforderlich. Sie könnte unter der begleitenden Begutachtung des Arbeitskreises Moornutzung-Landespflege erarbeitet und als dritter Teil des MSP veröffentlicht werden.

Im Hinblick auf die besondere Verantwortung des Landes beim Schutz der Hochmoore bitten wir die Landesregierung, gemeinsam mit den verschiedenen Nutzern die vorhandenen Möglichkeiten des Moorschutzes auszuschöpfen und vor allem langfristige Maßnahmen zum Erhalt einzigartiger Biotope zu entwickeln und umzusetzen. Die Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung, der Domänenverwaltung und besonders mit der Landwirtschaft sowie der Torfindustrie für die Instandsetzung und Pflege der Moorflächen und ihrer Randbereiche (Feuchtgrünland) bedarf unseres Erachtens einer Intensivierung. Es böte sich an, gemeinsam mit den zuständigen Verwaltungen, den Verbänden und Naturschutzstationen eine Pflegeorganisation aufzubauen, in der sich die daran beteiligten Gruppierungen gegenseitig ergänzen. Wenn eine "Nutzung durch Bewirtschaftung" großflächig wenig Erfolg haben sollte, könnte beispielsweise die Torf- und Humuswirtschaft die Kompostierung des in erheblichem Umfang anfallenden Grünmaterials übernehmen und durch Mitverarbeitung in ihren Produkten den Rohstoff Torf substituieren.

PERSONAL UND VERWALTUNG IM NATURSCHUTZ

002/93

Seit Jahren setzen wir uns in der ROTEN MAPPE mit Nachdruck für die Verbesserung der Personalsituation in den niedersächsischen Naturschutzbehörden ein. Wir freuen uns, daß die Landesregierung von den vorgesehenen 100 Planstellen bisher etwa 70 geschaffen hat. Damit ist die Regierungskoalition ihrem gesetzten Ziel, das Vollzugsdefizit in der Naturschutzverwaltung durch Schaffung personeller, organisatorischer und finanzieller Rahmenbedingungen abzubauen, um ein beachtliches Stück näher gekommen. Dank der besseren Personalausstattung können neue, ebenso zu begrüßende Aufgaben erfüllt werden. Hierzu zählen beispielsweise solche, die sich durch die Einrichtung von Naturschutzstationen, die Errichtung des Nationalparks "Niedersächsischer Harz" und die Umsetzung des Fließgewässerprogramms ergeben. Wir befürchten jedoch, daß angesichts der angespannten Finanzlage der Umfang des ursprünglich im Naturschutz geplanten Stellenaufbaus nicht erreicht werden kann. Dies wäre nicht nur in Anbetracht der wahrzunehmenden neuen Aufgaben, sondern auch mit Blick auf den erfreulicherweise begonnenen Abbau des angehäuften Vollzugsdefizits sehr bedauerlich.

Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ)

In den zurückliegenden Jahren konnte die Fachbehörde für Naturschutz aufgrund des Personalmangels die in § 57 Niedersächsisches Naturschutzgesetz festgelegten Aufgaben nicht im erwünschten Umfang erbringen. In der ROTEN MAPPE 1987 (201/87) haben wir die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zur Verbesserung des Fleddermausschutzes begrüßt und zugleich die Umwandlung der Maßnahmen in Dauerstellen für erforderlich erachtet. Das ist bedauerlicherweise nicht geschehen, wie wir schon in der ROTEN MAPPE 1991 (201/91) feststellen mußten.

Auch nach der Eingliederung des Dezernats S 2 (Naturschutz) des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes in das NLÖ wird unseres Erachtens angesichts der jetzigen Personalausstattung keine Besserung eintreten. Unsere Bedenken haben wir in der ROTEN MAPPE 1991 (005/91) vorgetragen. Mag die Bildung einer fachtechnisch-

wissenschaftlichen Beratungsbehörde zur Bündelung umweltrelevanter Themengebiete auch noch so begrüßenswert sein, der Naturschutz darf dadurch nicht seinen Stellenwert verlieren. Die Einbindung der Fachbehörde als Abteilung 2 (Naturschutz) als eine von sieben Fachabteilungen kann sich unseres Erachtens nur nachteilig auswirken, da nun die anderen Fachbereiche einen direkten Einfluß auf die Personal- und Sachmittel im Naturschutz ausüben können. Folglich ist die Erfüllung wichtiger Aufgaben in Frage gestellt. Besonders betroffen sind:

- Das Monitoring der Schutzgebiete.
Es liefert die notwendigen fachplanerischen Grundlagen für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Im Vergleich zu anderen Bundesländern wird es in Niedersachsen nur unzureichend und in systematischer Form überhaupt nicht wahrgenommen.
- Die elektronische Datenverarbeitung.
Die Ergebnisse der landesweit durchgeführten Bestandserhebung von Flora und Fauna sollen mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung gebündelt und ausgewertet werden. Auch nach Ausstattung mit dem "Geographischen Informationssystem" ist dessen Nutzung angesichts des nicht vorhandenen qualifizierten Bedienungspersonals fraglich.
- Der Vogelschutz.
In der personellen Ausstattung bildet die staatliche Vogelschutzbehörde Niedersachsen im Bundesgebiet das Schlußlicht. Personaldefizite bestehen besonders in der Brutvogelbetreuung und der Wahrnehmung von Koordinierungsaufgaben im internationalen Vogelschutz.

Wir meinen, im NLÖ sollten nicht nur die bislang schon getätigten Aufgaben zusammengefaßt werden. Es ist erforderlich, bei der Aufgabenfestlegung die Erfordernisse einer zukünftigen Umweltpolitik zu berücksichtigen.

Obere Naturschutzbehörden

Zur Kontrolle der Naturschutzgebiete - wir haben dies schon in der ROTEN MAPPE 1990 (002/90) vorgetragen - ist die systematische Beobachtung und Überwachung der Schutzgebiete sowie die Erarbeitung von Vorschlägen für Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen und deren Durchführung erforderlich. Die Landesregierung hat in ihrer Antwort in der WEISSEN MAPPE 1990 (002/90) mitgeteilt, es sei das Ziel der Regierungskoalition, begonnene naturschutzrechtliche Ausweisungsverfahren sowie die Organisation von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu beschleunigen. Auch werde die Pflege und Entwicklung von Naturschutzgebieten durch Personal- und Sachmittel eine neue Qualität erhalten.

55 Naturschutzgebiete sind in der Zeit von 1990 bis 1993 rechtskräftig ausgewiesen worden. Das ist erfreulich. Doch bei den Bezirksregierungen liegen zur Zeit noch etwa 800 unerledigte Anträge. Legt man die bisherige Zahl zugrunde, so wird der letzte Antrag erst in 44 Jahren bearbeitet sein. Bis dahin werden sich viele Fälle von selbst erledigt haben.

Norddeutsche Naturschutzakademie (NNA)

Die Naturschutzakademie hat sich in den 12 Jahren ihres Bestehens weit über Niedersachsen hinaus als landeseigene Bildungs- und Forschungsstätte für den behördlichen und außerbehördlichen Natur- und Umweltschutz einen Namen gemacht. Die Vielzahl der von der NNA wahrzunehmenden Aufgaben erfordert eine entsprechend umfangreiche personelle Ausstattung. In der ROTEN MAPPE 1985, Seite 10, haben wir diese für nicht ausreichend gehalten. Erfreulicherweise wurden seitdem fünf neue Planstellen eingerichtet. In Anbetracht der von der NNA zu erbringenden Leistungen mangelt es jedoch noch immer an Personal. Eine Verbesserung der Situation käme vor allem der Forschungskoordination zugute und könnte mit erheblichem finanziellen Mehraufwand verbundene Doppelarbeit wirksam verhindern.

“BESCHLEUNIGUNGSGESETZE“ DES BUNDES

003/93

Zu dem seinerzeit vom Bund geplanten, inzwischen in Kraft getretenen "Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege des Bundes in den neuen Ländern sowie im Land Berlin" haben wir in der ROTEN MAPPE 1991 (210/91) ausführlich Stellung genommen und im Hinblick auf den vorgesehenen Verzicht auf Durchführung von Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung und auf Öffentlichkeitsbeteiligung unsere Bedenken vorgetragen. Die Landesregierung hat in der WEISSEN MAPPE 1991 (210/91) die von uns vertretene Ansicht - insbesondere auch aus raumordnerischer Sicht - geteilt und uns davon in Kenntnis gesetzt, daß sie ihre kritische Haltung schon während der Beratungen der Gesetzentwürfe durch zahlreiche Anträge zum Ausdruck gebracht habe.

Am 1. Mai 1993 ist ein weiteres "Beschleunigungsgesetz" des Bundes in Kraft getreten, das "Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)". Ziel dieses Artikelgesetzes ist es, das Bau- und Planungsrecht zu vereinfachen, die Planungs- und Genehmigungsverfahren zu verkürzen sowie die Bereitstellung von Wohnbauland zu erleichtern. Infolge dieses Beschleunigungsgesetzes müssen zehn Bundesgesetze bzw. -verordnungen geändert werden. Soweit Abweichungen möglich sind, ergeben sich aus den Änderungen auch Konsequenzen für die Gesetzgebung der Länder.

Alle Möglichkeiten zur Beschleunigung von Planungs- und Entscheidungsprozessen und zur Erleichterung von Investitionen zu nutzen, halten auch wir für erforderlich. Dabei darf jedoch nicht der Ökonomie gegenüber der Ökologie der Vorrang eingeräumt werden. Dem wird unseres Erachtens dieses Gesetz nicht gerecht. Wir wollen in der ROTEN MAPPE nur die Artikel aufgreifen, die aus unserer Sicht tiefgreifende Veränderungen zur Folge haben.

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Artikel 4 befaßt sich mit dem Raumordnungsgesetz (ROG). Einschneidende Änderung ist die in § 6a ROG vorgenommene Streichung der bisherigen Verbindung des Raumordnungsverfahrens (ROV) mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wir meinen, der Prüfungsumfang sollte im ROV grundsätzlich auf die überörtliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ausgedehnt bleiben. Gerade das bisherige abgestufte Vorgehen eröffnete entscheidende Vorteile für eine Verfahrensbeschleunigung. Durch die Darstellung und die Bewertung überörtlich bedeutsamer Umweltauswirkungen in der ersten UVP-Stufe wird die Prüfung auf Umweltverträglichkeit im späteren Zulassungsverfahren in diesen Punkten entlastet.

Eine Trennung von ROV und UVP würde unseres Erachtens die bewährte Planungsstruktur gefährden. Einerseits käme es zwangsläufig zu unnötigem Verwaltungs- und Zeitaufwand durch Doppelprüfung, wenn parallel zum ROV eine andere Behörde die überörtliche UVP einzuleiten hätte. Andererseits ist die Beurteilung im Ergebnis des ROV vor allem aus den Zielen der Raumordnung und Landesplanung herzuleiten, und diese Ziele sind zu einem erheblichen Teil unmittelbar auf Umweltfaktoren ausgerichtet.

In Artikel 4 ist auch die Pflicht der Öffentlichkeitsbeteiligung im ROV entfallen. Die Länder können jedoch regeln, ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit einbezogen wird.

Wichtig erscheint uns, die bisherigen Regelungen zur Einbeziehung der Öffentlichkeit beizubehalten. Der Planungsprozeß würde unnötig

und übermäßig erschwert, wenn es zu einer Differenzierung zwischen Aussagen und Bewertungen zu Umweltbelangen kommt, die mit und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung vorgenommen werden. Ein solcher Ansatz entspricht nicht der Regelungslogik und würde ganz entscheidend die Akzeptanz von Planungsentscheidungen beeinträchtigen. Die Vergangenheit hat gezeigt, daß immer dann, wenn Behörden den Planungsprozeß eng und frühzeitig mit den betroffenen Bürgern, den Naturschutzverwaltungen und den Verbänden gestaltet haben, Zeitgewinn und Planungssicherheit für alle Beteiligten entstanden sind und langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden werden konnten.

Wir bitten die Landesregierung, die Möglichkeit zu nutzen, abweichend vom Bundesgesetz die Öffentlichkeit im bisherigen Umfang einzubeziehen.

Änderung im Naturschutzrecht

Artikel 5 bestimmt das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung, wodurch die in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingefügten §§ 8a bis 8c unmittelbar gelten. Gemäß § 8 Absatz 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen. Daran hat sich nichts geändert.

Im Rahmen der angestrebten Harmonisierung von Bau- und Naturschutzrecht ist neu, daß es bei einem festgestellten Eingriff nicht mehr der mehrfachen Prüfung auf der Planungsebene beim Flächennutzungsplan und beim Bebauungsplan sowie auf Vollzugsebene, beispielsweise bei der Baugenehmigung, bedarf, sondern gemäß § 8a bis 8c BNatSchG zukünftig nur noch einmal, nämlich im Rahmen der Bauleitplanung zu entscheiden ist. Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft gelten nach wie vor bei Vorhaben im Außenbereich. Die Prüfung erfolgt im Zuge der Baugenehmigung. Dagegen sind zu unserem Bedauern solche im unbeplanten Innenbereich von der Eingriffsregelung freigestellt.

Wir begrüßen es, daß die Landesregierung von der durch § 8b BNatSchG gegebenen Ermächtigung, durch Landesrecht vom Bundesrecht abzuweichen, bei der Novellierung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Gebrauch machen will. Ein einzufügender § 15a sieht u.a. Ausgleichsabgaben für Eingriffe abweichend von § 8a Absatz 2 BNatSchG für Gebiete mit Bebauungsplänen, die vor dem 1. Mai 1993 in Kraft getreten sind, und abweichend von § 8a Absatz 6 BNatSchG für den unbeplanten Innenbereich vor.

Änderungen im Abfallrecht

Artikel 6 beinhaltet eine Regelung gemäß des neu gefaßten § 7 Absatz 1 des Abfallgesetzes (AbfG) für die Errichtung und den Betrieb von Entsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen. Danach unterliegen Abfallverbrennungsanlagen und Zwischenlager zukünftig nur noch einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Deponien bedürfen dagegen weiterhin der Planung gemäß AbfG. Da der Bedarf einer Abfallverbrennungsanlage nunmehr keiner Prüfung bedarf, hat der Antragsteller einen Genehmigungsanspruch gegenüber der zuständigen Behörde auf Errichtung und Inbetriebnahme, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Der Verzicht auf die Durchführung von Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung hat unseres Erachtens nicht zwangsläufig eine Planungsbeschleunigung zur Folge. Er schränkt vielmehr ganz erheblich die tatsächlichen und rechtlichen Einwendungsmöglichkeiten der Betroffenen ein. Wir sehen darin die Gefahr, daß Alternativen zur Verbrennung, insbesondere Abfallvermeidung und -verwertung, zukünftig nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden.

NOVELLIERUNG DES NIEDERSÄCHSISCHEN NATURSCHUTZGESETZES

004/93

Das Niedersächsische Umweltministerium hat den Entwurf eines "Zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG)" eingebracht. Ferner liegt dem Landtag ein Gesetzentwurf der FDP-Fraktion vor. Wir haben hierzu vor dem Fachausschuß des Landtages Stellung genommen. Mit Blick auf die bevorstehende Entscheidung und die sich aus dem "Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz" des Bundes für die Landesgesetzgebung ergebenden Konsequenzen greifen wir dieses Thema in der ROTEN MAPPE noch einmal auf. Wir wollen einige Schwerpunkte unserer Stellungnahme zugleich um die Vorschläge ergänzen, die unsere Mitglieder und Mitarbeiter an uns herangetragen haben. Soweit wir in anderen Beiträgen dieser ROTEN MAPPE Änderungen des NNatG vorschlagen, verzichten wir an dieser Stelle auf eine Wiederholung.

Eingriffsregelung

Im Gesetzentwurf der FDP-Fraktion ist in § 9 der Absatz 2 eingefügt: "Die Inanspruchnahme von Ackerflächen zum Zwecke des Wohnungsbaus stellt keinen Eingriff im Sinne des Naturschutzes dar.". Wir bitten, diesem Vorschlag nicht zu folgen; denn durch Bebauung von Ackerflächen können Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durchaus beeinträchtigt werden. Darüber hinaus würde an der Eingriffsregelung vorbei eine solche auch auf anderweitig genutzten landwirtschaftlichen Flächen, wie Wiesen, Weiden etc., zugelassen werden, wenn diese lediglich im Zuge einer "ordnungsgemäßen Landwirtschaft" zuvor in Acker umgebrochen werden.

Der Gesetzentwurf des Landesministeriums sieht in § 13 Absatz 3 folgende Bestimmung vor: "Der Verursacher hat die Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft, Möglichkeiten der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes sowie von ihm vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Antrag zu beschreiben und, soweit erforderlich, in Plänen darzustellen.". Wir begrüßen die Berücksichtigung des Verursacherprinzips in Anlehnung an § 8 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Im Hinblick auf die durch Inkrafttreten des "Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes" neuen § 8a bis 8c BNatSchG liegen uns zur Stellungnahme zwei Gesetzentwürfe für einen einzufügenden § 15a "Verhältnis zum Baurecht" vor. Wir halten den Entwurf des Landesministeriums in bezug auf Ausgleichsabgaben für Eingriffe abweichend von §8a BNatSchG für eine gute Lösung.

Biosphärenreservate

1992 ist das Niedersächsische Wattenmeer als Biosphärenreservat anerkannt worden. In Niedersachsen ist es das erste Gebiet, dem ein derartiger Schutz zuteil wird. Für die Elbtalauen ist ein solcher vorgesehen. Nach unserer Auffassung sollte diese Schutzkategorie auch in der niedersächsischen Naturschutzgesetzgebung berücksichtigt werden.

Daher bitten wir die Landesregierung, einen neuen Paragraphen "Biosphärenreservate" in den fünften Abschnitt NNatG einzufügen. Es böte sich an, hier die Bestimmungen des § 19 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu übernehmen. Nur durch Harmonisierung der Landesgesetze kann die unabdingbare Voraussetzung für die anzustrebende einheitliche Entwicklung der grenzüberschreitend zu schützenden Gebiete geschaffen werden.

Feuchtgrünlandschutz

Über den im Gesetzentwurf des Landesministeriums eingefügten § 28b "Besonders geschütztes Feuchtgrünland" freuen wir uns sehr. Ziel sollte es jedoch sein, in Absatz 1 eindeutig zwischen den beson-

ders geschützten Biotopen gemäß § 28a und den das besonders geschützte Feuchtgrünland besiedelnden Pflanzengesellschaften abzugrenzen. Wir meinen, es sollten die in § 28a Absatz 1 Ziffer 1 genannten seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Naßwiesen zukünftig dem § 28b zugeordnet werden. Darüber hinaus schlagen wir vor, § 28b um die Pflanzengesellschaften der Großseggenrieder, der kalkreichen und sauren Kleinseggen Sümpfe sowie der Waldbinsensümpfe zu ergänzen. Diese berücksichtigt §28a nur teilweise.

Auf unsere Bedenken stößt die in § 28b Absatz 2 Ziffer 1 zugelassene "ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung" gemäß § 98 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Nach unserer Auffassung wird eine Wiederherstellung nassen Grünlandes auf geeigneten Standorten entsprechend der Großflächigkeit erschwert, wenn - beispielsweise im Rahmen der Unterhaltung - die den Wasserabfluß behindernden Schäden am Gewässerbett zu beseitigen sind. Ebenso halten wir die unter Ziffer 3 aufgeführten Verbote zur Änderung der bisherigen Nutzung für nicht ausreichend, um wertvolle Flächen mittel- oder langfristig zu schützen. Wir meinen, es ist erforderlich, zukünftig die Förderung von Maßnahmen, wie Melioration und Aufforstung von Grünland, einzustellen.

Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile

In letzter Zeit häuft sich die Entlassung von Flächen aus dem Landschaftsschutz. Dies war vorauszusehen. Schon in den ROTEN MAPPEN 1989 (201/89) und 1990 (005/90) haben wir die im "Ersten Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes" vorgesehene und sodann auch vorgenommene Streichung des Zustimmungsvorbehalts der oberen Naturschutzbehörde bei der Änderung bzw. Aufhebung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile beklagt. Daher begrüßen wir es sehr, daß der Gesetzentwurf des Landesministeriums in § 30 Absatz 7 die Bestimmung des NNatG in der Fassung von 1981 wieder übernimmt. Wir hoffen, daß es dabei bleibt.

Bestellung der Landschaftswacht

In der ROTEN MAPPE 1989 (201/89) haben wir unsere Bedenken gegen die Streichung der Bestimmung vorgetragen, daß die oberste Naturschutzbehörde Vorschriften über die Bestellung und über die Tätigkeit der Landschaftswacht erlassen kann. Daran hat sich auch jetzt leider nichts geändert. In Anbetracht der unbefriedigenden Gesamtsituation in der Betreuung von Schutzgebieten sollte das Land hier auf einen Regelungsvorbehalt nicht verzichten. Daher bitten wir die Landesregierung zu prüfen, ob unter den jetzigen Bedingungen eine systematische Betreuung und Überwachung der Naturschutzgebiete durch die gesetzlich vorgeschriebenen Naturschutzbeauftragten (§58) und die Landschaftswacht (§ 59) überhaupt gewährleistet ist.

Verbandsbeteiligung

Die für alle nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände nicht zufriedenstellende Beteiligung im Naturschutz veranlaßte uns, in der ROTEN MAPPE 1988 (002/88) eine gemeinsame kritische Stellungnahme abzugeben. In den Gesetzentwürfen wird den Verbänden die Wahrnehmung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ausdrücklich anvertraut. Zugleich sollen ihre Beteiligungsrechte über die in § 29 BNatSchG geregelte Mitwirkung hinaus erweitert und somit auf eine zeitgemäße Grundlage gestellt werden. Das ist sehr erfreulich. Einschränkungen ergeben sich bei solchen Maßnahmen, die mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sind. Aber wer entscheidet, was ein Eingriff ist?

Wir hoffen, daß unsere unterbreiteten Anregungen und Bewertungen bei der Landesregierung Gehör finden werden.

AUS- UND FORTBILDUNG DER HANDWERKER UND ARCHITEKTEN IN DER DENKMALPFLEGE

005/93

Ein Mangel an solchen Handwerkern und Architekten, die sich mit den besonderen, bei der Instandsetzung von Baudenkmalen auftretenden Problemen hinreichend auskennen, ist seit langem zu beklagen. Dieser Mangel ist allgemein bemerkt worden nach der festen Verankerung des Denkmalschutzgedankens in der Öffentlichkeit infolge des Europäischen Denkmalschutzjahres 1975. Er ist meßbar geworden, nachdem der Bestand an Baudenkmalen auch in Niedersachsen flächendeckend annähernd bekannt ist, und er ist erneut auffällig geworden angesichts der ungeheuren Aufgaben der Denkmalpflege in den neuen Bundesländern, in die besonders viele Architekten und Handwerker aus Niedersachsen hineinwirken. Seit 1980 haben wir - zuletzt in der ROTEN MAPPE 1988 (306/88) - unsere organisatorischen und inhaltlichen Vorstellungen zur

Handwerkerfortbildung

ausführlich dargestellt und begründet. Die volle Tragweite der sich in der Sanierungspraxis stellenden Probleme konnte jedoch bis heute den Handwerkskammern und den zuständigen Landesbehörden nicht deutlich gemacht werden.

Die in verschiedenen Einrichtungen angebotenen, vom Handwerk gestützten und öffentlich wie privat subventionierten Fortbildungslehrgänge für Meister und Gesellen qualifizieren zu den Titeln "Restaurator im Handwerk" bzw. "Geselle im Restaurierungshandwerk". Hierfür gibt es jedoch in Niedersachsen - im Gegensatz zu anderen Bundesländern - keine Rahmenrichtlinien oder Erlasse der zuständigen Ministerien über Zielsetzungen, Inhalte und Prüfungsordnungen, die eine Gleichmäßigkeit und Sicherung von Standard und Qualität gewährleisten könnten. So blieb es bisher den einzelnen Handwerkskammern und den mit ihnen verbundenen Akademien des Handwerks überlassen, Kurse anzubieten. Angesichts der derzeitigen Baukonjunktur aber auch eines in Politik und Öffentlichkeit anscheinend wieder etwas in den Hintergrund geratenen Interesses an der Denkmalpflege, sieht sich die Handwerkschaft selbst offenbar nicht mehr gefragt. Nach einigen gut besuchten Kursen, so beispielsweise in Hildesheim, werden diese derzeit mangels Nachfrage, nicht mehr angeboten. Eine so vorbildliche Einrichtung, wie das "Deutsche Zentrum für Handwerk und Denkmalpflege Propstei Johannesberg, Fulda e.V.", fehlt in Niedersachsen. Der Bedarf an Handwerkern, die für die Arbeiten am Baudenkmal sensibilisiert, ausreichend ausgebildet und praktisch vorbereitet sind, ist gleichwohl groß.

Wir bitten die Landesregierung zu prüfen, in welcher Weise das dringend notwendige Angebot einer Weiterbildung des Handwerks in der Denkmalpflege und ein gleichmäßig hoher Qualitätsstandard durch entsprechende Rahmenbedingungen gesichert werden können. Eine aktive Unterstützung und eine deutliche Position der Landesregierung würde diesen Bemühungen wieder das erforderliche Gewicht geben und zugleich ein Signal setzen, daß für die Arbeit am Baudenkmal qualifizierte Handwerker auch besonders gefragt und gefordert sind.

Architektenausbildung

Die Einrichtung von Aufbaustudiengängen für Denkmalpflege gibt es an den Universitäten bzw. Fachhochschulen Bamberg/Coburg, Köln und München, nun auch in Dresden und jüngst in Trier. Eine in den letzten Jahren von uns und dem Verein "Theorie und Lehre der Denkmalpflege e.V.", Bamberg, hierzu bundesweit durchgeführte Umfrage hat im wesentlichen folgendes ergeben:

1. Das Fach Denkmalpflege ist meist als Wahlfach ausgewiesen, in der Regel mit nur zwei bis vier Semesterwochenstunden über zwei

Semester. Es gibt Überlagerungsbereiche mit benachbarten Fächern. Diese sind allerdings schon lange durch die fortschreitende Bautechnologie und Normierung des Bauwesens sehr schmal geworden, da die moderne Baustoffkunde die historischen Baustoffe nur noch am Rande behandelt und die historischen Holz- und Mauerwerkskonstruktionen den Stahl- und Stahlbetonbauweisen gewichen sind.

2. In der Ausbildung gibt es kaum Gelegenheit des projekt- und praxisbezogenen Studiums. Die Theorie des Gelernten wird selten an die Baudenkmalen herangetragen. Es fehlen dazu Zeit und Möglichkeit, oft sogar auch die heute unabdingbare technische Standardausrüstung im Bereich der Bauforschung und Dokumentation.
3. Häufig werden die Fächer "Altbausanierung" oder gar das "Entwerfen im historischen Zusammenhang" als Denkmalpflege gesehen, moderne Sanierungstechnologien auf Baudenkmalen angewandt und mit ästhetisierenden Innovationsübungen Kulturdenkmale uninterpretiert.

Das wesentliche Ergebnis ist, ein in die normale Architektenausbildung integriertes Fach Denkmalpflege kann die nun einmal gewachsenen Ansprüche nicht erfüllen. Die Stundenzahl reicht nur für Bruchteile des heute notwendigen Wissens um Theorie und Praxis. Es mangelt an Erfolgskontrolle und Weiterentwicklung durch mangelnde Rückkopplung am praktischen Objekt: Im Standard der technischen Ausrüstung liegen die Hochschulen weit hinter der staatlichen Denkmalpflege und der freien Praxis, und es ist doch etwas grundsätzlich Unterschiedliches, ob irgendein Altbau saniert oder ein Kulturdenkmal erhalten werden soll.

Die Fort- und Weiterbildungsangebote der Architektenkammer und des Instituts für Denkmalpflege können nur im nachhinein die wichtigsten Lücken schließen. Auch die Architektenkammer vertritt den Standpunkt, daß solche Vertiefung und Spezialisierung nur in Form eines Aufbaustudiums wirklich erfolgreich angelegt sein können. Dieses haben beispielsweise die Aufbaustudiengänge in Bamberg/Coburg glänzend bewiesen. Doch liegen Köln, Bamberg und Dresden weit entfernt. Der gesamte norddeutsche Raum - Schleswig-Holstein, die Stadtstaaten, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und der westliche Teil Sachsen-Anhalts - wird ausgenutzt.

Wie ist es aber um die Ressourcen an den Hochschulen und Universitäten Niedersachsens bestellt? Es sind zwar nicht alle, aber doch die weitaus größten Teile aller Fachsparten der Denkmalpflege vertreten, insbesondere im "Ballungsraum" Südostniedersachsen mit Hannover, Braunschweig, Hildesheim, Holzminden und Göttingen. Es lag daher auch nahe, daß sich hier eine Initiative bildete, die vorhandenen Ressourcen zu einem Aufbaustudium Denkmalpflege zusammenzufügen, nicht zuletzt unter Berücksichtigung der beengten Haushaltslage des Landes. Leider fanden zu diesen Überlegungen bisher nur Orientierungsgespräche statt.

Wir bitten die Landesregierung dringend, alle Möglichkeiten zu prüfen, wie dieser erste Anstoß mit dem Ziel umgesetzt werden kann, ein Aufbaustudium Denkmalpflege für Architekten, Kunsthistoriker, Restauratoren, Bauingenieure (in Ingenieurstatik und Holztechnik), Geographen, Geodäten, vielleicht sogar für Bauchemiker und Bauphysiker einzurichten.

Nicht nur in Niedersachsen mit seinen etwa 70.000 schützenswerten Gebäuden, die dem Schutz der 92 unteren und vier oberen Denkmalschutzbehörden, der fachlichen Fürsorge des Instituts für Denkmalpflege, den planenden Architekten und schließlich dem ausführenden Handwerk anvertraut sind, besteht ein definierter Bedarf für das Tätigkeitsfeld der an der Pflege der Denkmale Beteiligten. Mit den von uns vorgetragenen Überlegungen böte sich eine Chance, durch das Angebot eines solchen Aufbaustudiums im Lande selbst endlich die Lücken langfristig zu schließen und darüber hinaus zugleich das bestehende Vakuum im gesamten norddeutschen Raum auszufüllen.

"LEITSTELLE KÜSTENLÄNDER (WEST)"

006/93

Der Bundesminister für Forschung und Technologie (BMFT) hat 1992 im Rahmen des Großprojektes "Steinzerfall an historischen Bauwerken" Leitstellen für die naturwissenschaftliche Forschung an Kunstgütern in der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet.

In Hannover ist zur Diagnose und Therapie von Schäden an Baudenkmalen die "Leitstelle Küstenländer (West)" im Institut für Denkmalpflege gebildet worden, der vom BMFT eine Vielzahl an Geräten, u.a. komplette Labormobile, zur Verfügung gestellt wurden. Die Fachbereiche der hier in der Denkmalpflege-Forschung tätigen Mitarbeiter sind Geologie und Mineralogie, Graphik-Design, Dokumentation sowie Fotografie. Systematisch bearbeitet werden sollen Naturstein, Ziegel, Wandmalerei, Putz/Mörtel und Fachwerk - letzteres in Zusammenarbeit mit dem "Deutschen Zentrum für

Handwerk und Denkmalpflege Propstei Johannesberg, Fulda e.V.". Ihr Ziel ist es, gefährdete Bausubstanz langfristig zu erhalten und darüber hinaus eng mit Restauratoren, Denkmalpflegern, Architekten und Eigentümern zusammenzuarbeiten. Nach einer Anschubfinanzierung durch den BMFT sollen die Leitstellen spätestens ab 1996 von den Ländern übernommen werden. Das ist bedauerlicherweise für die in Hannover noch nicht vorauszusehen.

Unser aller Bestreben muß es sein, diese zu erhalten, damit auch in Norddeutschland endlich eine Forschungsstelle geschaffen wird, wie es sie in vielen anderen Teilen der Bundesrepublik bereits gibt. Hierbei wäre auch zu bedenken, daß man den Forschungsrückstand des Nordens nicht nur beklagen, sondern etwas dagegen unternehmen sollte. Wir sind gern bereit, hierbei Hilfestellung für erste orientierende Gespräche zu bieten, falls dies von der Landesregierung gewünscht wird.

UMWELTSCHUTZ

GRUNDSÄTZLICHES

Umweltbildung

101/93

Die Landesregierung hat erhebliche Anstrengungen unternommen, die schulische Umweltbildung zu intensivieren. Das auf drei Jahre angelegte, fächer- und schulübergreifende Projekt "Regionale Umweltbildung" hat das Ziel, den die gegenwärtige Situation an den niedersächsischen Schulen kennzeichnenden hohen Fortbildungs- und Beratungsbedarf zu decken. In den zu 19 Regionen zusammengeführten Landkreisen und kreisfreien Städten arbeiten "Multiplikatoren-Teams". Zu ihren Aufgaben gehören,

- Schulen bezogen auf die Entwicklung längerfristiger integrativer Konzepte zur Umweltbildung zu beraten,
- für die Zusammenarbeit von Schulen mit außerschulischen ökologischen Lernorten und Maßnahmen/Projekten zur umweltfreundlichen Gestaltung von Schule und Schulleben zu öffnen sowie
- regionale bzw. schulinterne Fortbildungskurse zur Umweltbildung vorzubereiten und durchzuführen.

In Planung oder im Aufbau begriffen sind außerschulische Lernorte, sogenannte "Regionale Umweltzentren." Ihr umweltpädagogisches Angebot soll im wesentlichen methodisch-didaktische, im Schulunterricht nicht oder nur begrenzt zu verwirklichende Schwerpunkte setzen. Für den in sieben Regionen aufgeteilten Regierungsbezirk Weser-Ems haben die "Regionalen Umweltzentren" dank der vom Niedersächsischen Kultusministerium hierfür zur Verfügung gestellten Lehrerstunden ein pädagogisches Konzept entwickeln können. Erfreulich ist das finanzielle Engagement einzelner Kommunen, um ihrer Verantwortung beim Aufbau der regionalen Umweltnetzwerke gerecht zu werden. Schwierigkeiten bereitet im investiven Bereich die geringe finanzielle Unterstützung seitens des Niedersächsischen Umweltministeriums. Ein seit zwei Jahren für Schulen eingesetzter Umweltberater ist in der oberen Wasser- und Abfallbehörde angesiedelt. In den übrigen Bezirksregierungen sind seit Februar 1993 gleiche Stellen in den Schulabteilungen besetzt.

Wir hoffen, daß angesichts der angespannten Finanzlage das seit dem letzten Jahr so erfolgreiche Projekt "Regionale Umweltbildung" unter den jetzigen Bedingungen weitergeführt und der begonnene Aufbau "Regionaler Umweltzentren" fortgesetzt werden kann. Wenn die schulische und außerschulische Umweltbildung wirklich ein integrativer Bestandteil einer ganzheitlichen Umweltpolitik werden soll, ist es geboten, bei der beabsichtigten Neuorganisation der Bezirksregierungen den gesamten Umweltbereich in die Abteilung 5 "Umwelt" einzubinden.

Stiftung "Bergwaldprojekt"

102/93

Einen neuen Weg, das Naturverständnis und -erlebnis sowie die Verantwortung für die Umwelt zu fördern, beschreitet die Stiftung "Bergwaldprojekt" im Harz: Seit drei Jahren organisiert die von internationalen Umweltverbänden ins Leben gerufene Stiftung gemeinsam mit dem Staatlichen Forstamt St. Andreasberg Arbeitseinsätze. Jeweils 25 freiwillige Helferinnen und Helfer werden - ohne Berücksichtigung des Alters, der Nationalität und der Berufsausbildung - zu Gruppen zusammengefaßt, um in einem zweiwöchigen Einsatz praktische Arbeit bei der Walderneuerung und -pflege zu leisten. Exkursionen, Vorträge und Gespräche ergänzen die tägliche Arbeit im Wald.

Wir halten diese Initiative für nachahmenswert.

ABFALL

Oberharzer Böden

103/93

Ein Blick auf die Gangkarte des Oberharzes zeigt, die Bergstädte sind von einer Vielzahl von Erzgängen durchzogen. Der Bergbau ist hier aufgegeben worden, aber die Menschen leben heute auf den Gangausbissen und wollen dort auch hauen. Doch das kann einen Bauherren vor fast unlösbare abfallrechtliche Schwierigkeiten stellen. Wir zitieren aus einer Baugenehmigung: "Unter dem Baugrundstück befindet sich ein oberflächennaher Erzgang. Die Untersuchungsergebnisse haben zum Teil beträchtliche Schwermetallkonzentrationen von Blei, Mangan und Barium nachgewiesen. Der Beginn der Erdarbeiten ist mir daher anzuzeigen. Der Verbleib bzw. die ordnungsgemäße Entsorgung anfallenden Bodenaushubs ist mit mir abzustimmen."

Richt- und Grenzwerte der verschiedensten technischen Anleitungen und Listen berücksichtigen und bewerten nur anthropogen bedingte Kontaminationen, vernachlässigen aber die natürliche geogene Grundbelastung, wie sie über einem Oberharzer Gang typisch ist. Dieses gilt auch für die zu erwartenden "Technischen Regeln für die Verwertung von mineralischen Abfällen und Reststoffen aus dem Baubereich..." (LAGA-Entwurf, September 1992). Nach diesen Regeln wird zukünftig eine Wiederverwertung des Oberharzer Bodens, beispielsweise in der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld, in der geplanten Trinkwasserschutzgebietszone III, kaum noch möglich sein.

Wir bitten die Landesregierung, eine Handlungsleitlinie zu schaffen, in der nicht nur Richt- und Grenzwerte, sondern vor allem die ökotoxikologische Relevanz ihren Niederschlag finden. Darüber hinaus sollte die Oberharzer Bodenproblematik auch bei der Neu- ausweisung des Trinkwasserschutzgebietes Innerste, in dem die Bergstädte Clausthal-Zellerfeld und Wildemann liegen, berücksichtigt werden.

Schwermetallhaltige Halden

104/93

Unübersehbare Dokumente jahrhundertelanger Bergbautätigkeit sind im Harz die unzähligen Halden. Auf ihren schwermetallreichen Böden siedeln einige wenige höhere Pionierpflanzen, insbesondere aber die Pflanzengesellschaften erliebender Flechten. In Anbetracht ihres regional begrenzten Vorkommens steht dieser Vegetation besonderer Schutz zu.

Bei den heutigen Ansprüchen an die Nutzung des Naturraumes Harz werden einige dieser anthropogenen Belastungen besonders kritisch beurteilt. Dazu zählen die Schwermetallkontaminationen verbreitende Räumaschehalde und die mit Arsen belastete Halde Schrevenwiesen im Industriegebiet Oker/Harlingerode.

Wir halten es für geboten, ein die natürlichen Schwermetallkonzentrationen berücksichtigendes Nutzungskonzept für diese Gebiete zu entwickeln.

ENERGIE

Erneuerbare Energiequellen

105/93

Die Landesregierung hat ein "Programm für eine kernenergiefreie Elektrizitätsversorgung in Niedersachsen" aufgelegt. Es zeigt u. a. Wege auf, wie der Ausstieg aus der Kerntechnik durch Umstieg auf neue Primärenergiestrukturen machbar ist. Dabei wird die Erhöhung des Anteils an fossilen Brennstoffen - Kohle, Erdöl und Erdgas - zur Deckung des Energiebedarfs in Kauf genommen, obwohl diese erheblich zum Treibhauseffekt beitragen und ihre Vorkommen begrenzt sind.

Eine zukunftsweisende Energiepolitik muß auf Energiesparen und auf die Verminderung der Kohlendioxidemission ausgerichtet sein. Sie kann aber auch erheblich zur Lösung von Problemen unseres ländlich strukturierten Landes beitragen. Unabhängig davon, ob mit oder ohne Kernenergie, ist es unseres Erachtens dringend erforderlich, eine Energiewende einzuleiten und sich zukünftig mit besonderer Priorität den erneuerbaren Energiequellen zuzuwenden, die aufgrund ihrer geringen Belastung von Luft, Wasser und Boden eine relativ umweltverträgliche energiewirtschaftliche Entwicklung zulassen. Energiequellen, wie Wasser, Wind und Sonne, stehen unbegrenzt zur Verfügung. Sie können neben einer rationellen Energienutzung dazu beitragen, der weiteren Erwärmung der Erdatmosphäre Einhalt zu gebieten.

In Niedersachsen nimmt im Rahmen der bisher verwirklichten Nutzungsmöglichkeiten regenerativer Energien die Wasserkraft den größten Anteil ein. Da in Anbetracht des verfügbaren, jedoch noch nicht ausgeschöpften Potentials mit einem weiteren Ausbau zu rechnen ist, sind Konflikte mit Natur- und Landschaftsschutz bereits vorprogrammiert.

Energiepolitisches Ziel der Landesregierung ist es, den Bau von Windkraftanlagen zügig voranzutreiben. Sicherlich ist diese Form der Energieerzeugung frei von Risiken für die Umwelt und frei von

Schadstoffemissionen. Doch fehlender Wind setzt Grenzen. Auch sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes so groß, daß die Errichtung derartiger Anlagen trotz des Wissens um diese umweltschonende Art der Energiegewinnung bei der Bevölkerung zunehmend auf Bedenken stößt. Wir begrüßen die vom Niedersächsischen Umweltministerium veröffentlichte "Leitlinie zur Anwendung der Eingriffsregelung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bei der Errichtung von Windenergieanlagen". Denn diese hat das Ziel, beim Bau von Windkraftanlagen im Küstenraum Funktionen und Werte der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu sichern sowie erhebliche Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu vermeiden und unvermeidbare zu kompensieren.

Die Herausnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen aus der Nahrungsmittelproduktion und großflächig angelegte Monokulturen beeinträchtigen den ländlichen Raum und drohen, unsere Kulturlandschaft zu zerstören. Ziel muß es daher sein, den Markt von überschüssigen Nahrungsmitteln zu entlasten, Nebenprodukte technisch zu verwerten und den Anbau nachwachsender Rohstoffe zu fördern. Einkommensalternativen für die Landwirtschaft bieten die Strohverbrennung zur Gewinnung von Strom und Wärme und darüber hinaus der Anbau geeigneter Pflanzen mit einem hohen Trockenmasseertrag zwecks Brennstoffherstellung.

Wenn die energiepolitischen Rahmenbedingungen (u.a. Energiesteuer) geregelt sind, wird auch die für die energetische Nutzung produzierte Biomasse Eingang in den Brennstoffmarkt finden können. Die im "Konzept der Niedersächsischen Landesregierung zur weiteren Förderung von nachwachsenden Rohstoffen" formulierten agrar-, wirtschafts- und umweltpolitischen Zielsetzungen lassen hoffen, daß zukünftig neue, ökologisch verträgliche, energetisch effiziente und ressourcenschonende Energiequellen erschlossen werden.

Analog der Entwicklung in der Landwirtschaft gerät die Forstwirtschaft zunehmend unter den Druck sinkender Weltmarktpreise. Strukturelle Veränderungen haben zu einem drastischen Preisverfall auf dem Schwachholzmarkt geführt. Für private Waldbesitzer ist die Grundlage für eine wirtschaftliche Nutzung ihrer Waldflächen und vor allem für die Durchführung wichtiger Pflegemaßnahmen während der ersten Jahrzehnte nach der Bestandesgründung häufig nicht mehr gegeben, weil das anfallende Schwachholz nicht entsprechend vermarktet werden kann. Die Umsetzung der für den Staatswald bereits geltenden Grundsätze einer "Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung", die eine nachhaltige Erhaltung aller Funktionen des Waldes zum Ziel haben, wird daher für den Privatwald in Frage gestellt; denn die gewünschte Umwandlung der Bestände in einen artenreichen Mischwald erfordert in besonderem Maße waldbauliche Pflegemaßnahmen gerade während der frühen Bestandesentwicklung.

Es ist deshalb dringend notwendig, sinnvolle Verwertungsalternativen für Schwachholz zu entwickeln. Neben Stroh ist also der Einsatz des Rohstoffes Holz als Energierohstoff in kleinen bis mittleren Kraftwerksanlagen naheliegend. Bei beiden ist die Kohlendioxid-Bilanz neutral.

Wir bitten die Landesregierung, auf der Grundlage der schon zur Verfügung stehenden Technik, die mit sehr guten Wirkungsgraden arbeitet und die Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes erfüllt,

- Mittel für die Erforschung und Entwicklung von Anlagen zur Verwertung von Stroh und Holz als Energierohstoff bereitzustellen,
- die gesetzlichen Möglichkeiten für einen breiten Einsatz umweltschonender Verfahren der Energieerzeugung aus Stroh und Holz zu schaffen sowie
- entsprechende Pilotprojekte zur Erprobung neuer Verfahren in ausreichendem Maße zu fördern.

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Grünlandschutzkonzept Niedersachsen

201/93

Grünland ist in den Naturräumen des Flachlandes, insbesondere in den Flußniederungen und aufgrund standörtlicher Gegebenheiten - wie hoch anstehendes Grundwasser, eingeschränkte Entwässerung, Torfauflagen etc. - ein typisches, unsere Landschaft prägendes Element. In den letzten Jahrzehnten zeichnete sich ein Rückgang dieser Flächen durch Umwandlung in eine andere Art der Nutzung und Bewirtschaftung ab. Heute gibt es in Niedersachsen etwa 1 Mio. ha umfassende Grünlandflächen. Deren wertvolle Bereiche zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, ist Ziel des "Grünlandschutzkonzeptes Niedersachsen".

Aus dem Umweltbericht 1992 entnehmen wir, daß die Landesregierung veranlaßt hat, zwei landesweite Programme zur Erhaltung von ökologisch wertvollem Dauergrünland aufzulegen. Ein vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ML) erarbeitetes "Grünlandschutzprogramm - Grundleistung" wird Landwirten für die Grünlanderhaltung durch Prämienzahlungen auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarung die extensivere Weiterbewirtschaftung von Dauergrünland erleichtern. Der Umfang der Schwerpunkträume ist auf 300.000 ha begrenzt. In großräumigen, ökologisch besonders wertvollen Gebieten soll durch das "Feuchtgrünlandschutzprogramm - Aufbauleistung" des Niedersächsischen Umweltministeriums (MU) auf etwa 140.000 ha die Nutzungsintensivierung erreicht werden. Hierfür sind Maßnahmen, wie Flächenankäufe, Pflege der Flächen und Ausgleichszahlungen für Bewirtschaftungs einschränkungen vorgesehen. Beide Programme bilden in ihrer Gesamtheit die Grundlage des "Grünlandschutzkonzeptes Niedersachsen".

Da die Ratifizierung durch die EG noch aussteht, ist bisher nicht voraussehbar, wann diese Programme in Kraft treten. Für die Landkreise, die sich seit Jahren über den Rahmen der Pflichtaufgaben einer unteren Naturschutzbehörde hinaus mit freiwilligen Förderprogrammen für die Grünland- und Feuchtgrünlanderhaltung einsetzen, ist es von großem Interesse zu erfahren, welche Förderung mit welchen Vorgaben in den Landesprogrammen vorgesehen ist.

Der **Landkreis Emsland** hat 1990 ein mit jährlich 125.000 DM ausgestattetes Grünlandschutzprogramm aufgelegt, das seitdem voll ausgeschöpft wird. Landwirte, die mangels weiterer Finanzmittel nicht mehr gefördert werden konnten, wurden auf das von der Landesregierung zu erwartende Grünlandschutzprogramm vertröstet. Doch nun ist die Enttäuschung bei allen Betroffenen groß, denn eine Förderungsmöglichkeit aus Mitteln des ML ist nicht gegeben, da laut Richtlinie das Programm für das Emsland nicht angewendet werden kann. Der Landkreis Emsland appelliert an die Landesregierung, das Programm auf das gesamte Kreisgebiet auszudehnen. Nur so könne zukünftig dem Rückgang von Extensivgrünland wirkungsvoll Einhalt geboten werden.

Die Wirksamkeit eines Programms hängt entscheidend von seiner praktischen Umsetzbarkeit ab. Daher hält es der Landkreis Verden, insbesondere aufgrund der mit dem Ackerrandstreifenprogramm gemachten Erfahrungen für ratsam, bei der Gestaltung des Feuchtgrünlandschutzprogramms die praktisch erworbenen Kenntnisse der unteren Naturschutzbehörden zu nutzen und umzusetzen. Darüber hinaus sollten die für die Umsetzung zuständigen Behörden frühzei-

tig und vor allen Dingen vor der öffentlichen Bekanntgabe des Programms detailliert unterrichtet sein. Nur so könne eine sachgerechte und verbindliche Beratung gegenüber den Interessenten gewährleistet werden.

Im Landkreis Wesermarsch steht die Erstellung lokaler Pläne zum Feuchtgrünlandschutzprogramm für eine Fläche von insgesamt etwa 10.000 ha vor dem Abschluß. Vertreter der Landwirtschaft und der unteren Naturschutzbehörde haben praktikable Bewirtschaftungskonzepte auf der Grundlage der Richtlinien-Entwürfe der Landesregierung erarbeitet. Alle Beteiligten erwarten nun, daß drei Jahre nach Ankündigung des Landesprogramms die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, damit möglichst bald mit der Förderung begonnen werden kann.

Ackerrandstreifenprogramm des Landes Niedersachsen

202/93

In der ROTEN MAPPE 1991 (202/91) haben wir die Verlagerung der Zuständigkeiten und Abwicklungen im Rahmen des neu aufzulegenden Ackerrandstreifenprogramms u.a. auf die Landkreise und die Gemeinden für sehr vorteilhaft gehalten. Bedauerlicherweise ergaben sich jedoch 1992 in seiner Umsetzung große Anfangsschwierigkeiten. Die einzelnen Programminhalte wurden erst Ende Juni mitgeteilt. Bereits einen Monat später mußten die mit den Landwirten abzuschließenden Verträge den zuständigen Ämtern für Agrarstruktur zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Landkreis Verden konnte dank der guten Zusammenarbeit mit dem Amt für Agrarstruktur in Verden und des erheblichen Arbeits Einsatzes der Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde zu dem gesetzten Termin Verträge für etwa 103 ha Fläche mit einer Entschädigungssumme von rund 160.000 DM anmelden. Doch leider war es aufgrund der geringen Mittelausstattung des Programms nicht möglich, alle Verträge auch rechtswirksam werden zu lassen. Um die einzubringenden Flächen und die Höhe der Entschädigungssumme zu reduzieren, mußten mit allen betroffenen Landwirten Gespräche geführt werden. So sind bis Ende des Jahres nur rund 40 ha gegen eine Entschädigung in Höhe von 63.000 DM rechtsverbindlich in Ackerrandstreifenverträge eingebunden. Diese Entwicklung hat zu erheblichen Verstimmungen bei den Landwirten geführt, die auf die Realisierung des Bewirtschaftungsvertrages gehofft hatten, aus Kostengründen dann aber leider nicht berücksichtigt werden konnten. Hier ist eine Vertrauensbasis zwischen den Vertragspartnern zerstört worden, um die sich die untere Naturschutzbehörde im unmittelbaren Kontakt mit den Landwirten in der Vergangenheit erfolgreich bemüht hat.

Gleiche Probleme bereitete auch der **Stadt Sulingen** die Umsetzung des Ackerrandstreifenprogramms. Nachdem durch gezielte Werbetaugaktionen die Landwirte für eine Teilnahme am Programm gewonnen werden konnten, hat das Land die in Aussicht gestellten Zuwendungen nicht leisten können. Lediglich ein Landwirt beteiligte sich zu erheblich verringerten finanziellen Bedingungen 1992/93 an dem Programm. Die Kosten hat die Stadt zu 100 Prozent übernommen.

Es ist zweifelhaft, ob Landkreise und Städte zukünftig im bisherigen Umfang bereit sind, Vorarbeiten bzw. abschließende Arbeiten zur Umsetzung des Ackerrandstreifenprogramms zu leisten, wenn die Zielsetzungen bzw. die für die Förderung bereitstehenden Haushaltsmittel nicht oder nur ungefähr bekannt sind.

Naturparke in Niedersachsen

203/93

In vielen Naturparken Niedersachsens ist eine fortschreitende Zerstörung der Natur- und Kulturgüter zu beobachten, die dem Zweck einer der naturnahen Erholung dienenden Vorbildlandschaft zuwiderläuft.

Unsere Fachgruppe "Natur- und Umweltschutz" hat sich eingehend mit dieser Problematik beschäftigt und Lösungsvorschläge entwickelt, die wir in der ROTEN MAPPE 1990 (001/90) vorgestellt haben. Ausgehend davon, daß wirtschaftliche Erschließungsvorhaben, insbesondere solche des Fremdenverkehrs zu stark betont und dabei die eigentlichen ökologischen und kulturlandschaftlichen Ziele, eine Erholungslandschaft zu schützen und zu pflegen, vernachlässigt werden, haben wir mit Blick auf die einstige Naturparkidee empfohlen, stärker als bisher auf den Schutz des Naturhaushaltes hinzuwirken. Neben einer Reihe planerischer und organisatorischer Maßnahmen, haben wir auch eine kritische Überprüfung der Strukturen und Abgrenzungen der niedersächsischen Naturparke - ggf. durch unabhängige Gutachter - angeregt.

Die Landesregierung hat in der WEISSEN MAPPE 1990 (001/90) unsere kritischen Einschätzungen geteilt und zu unserer Freude die Anregung für ein externes Gutachten aufgegriffen. Sie beauftragte 1992 ein Planungsbüro, eine Bestandsaufnahme der Situation der Naturparke vorzunehmen und Vorschläge für ihre zukünftige Entwicklung zu erarbeiten. Die Verbände sind von der Fachbehörde für Naturschutz aufgefordert worden, für das Gutachten relevante Informationen oder Einschätzungen über die Situation von Natur(schutz) und Landschaft(spflege) mitzuteilen. Dem sind wir gern nachgekommen.

Unseres Erachtens sollten zusätzlich zu unseren in der ROTEN MAPPE 1990 (001/90) gemachten Vorschlägen folgende Punkte in das Förderkonzept eingehen:

- Die besondere Berücksichtigung des Schutzes historischer Kulturlandschaften und -landschaftselemente durch Erhaltung und Förderung traditioneller naturverträglicher Bewirtschaftungsformen und konsequente Beachtung regionaler Eigenheiten bei Baumaßnahmen, z.B. im Zuge der Dorferneuerung. Da Dorf und Landschaft eine Einheit bilden, dürfen sowohl Neubaugebiete als auch die Gemarkung nicht ausgeklammert werden. Förderlich wäre insofern eine weitgehende Einbeziehung von Ortschaften in die Naturparkgebiete.
- Die Entwicklung und Förderung einer naturverträglichen, ruhigen Erholung und die Herausnahme von umweltunverträglichen Aktivitäten aus den Naturparkgebieten, z.B. Motorsport.
- Eine naturschonende Verkehrserschließung, die den öffentlichen Verkehrsmitteln Vorrang vor dem Individualverkehr einräumt.
- Die Verfügung von Durchführungserlassen nach Maßgabe des Leitbildkonzeptes, insbesondere für Fördermaßnahmen, Bauleitplanungen sowie forst- und wasserrechtliche Genehmigungen.
- Die Stärkung der Belange von Natur- und Landschaftsschutz im Naturpark durch eine entsprechende Novellierung des § 34 Niedersächsisches Naturschutzgesetz. Dazu könnte das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt als Vorbild dienen, das in § 21 Absatz 2 bestimmt: "Naturparke sollen entsprechend ihrem Naturschutz- und Erholungszweck geplant, gegliedert (Festlegung von Schutzzonen) und erschlossen werden."

Wir begrüßen nochmals ausdrücklich das Entgegenkommen der Landesregierung und hoffen, daß sie auf den Ergebnissen des Gutachtens aufbauend, recht bald ein Förderkonzept für die niedersächsischen "Naturparke" vorstellen und umsetzen wird.

Naturschutzstationen in Niedersachsen

204/93

Die Fachbehörde für Naturschutz hat im Auftrage des Niedersächsischen Umweltministeriums eine "Konzeption für die Errichtung von Naturschutzstationen in Niedersachsen" erstellt. Dieses Gutachten weist in der Reihe der Naturschutzstationen 1. Priorität für die Landkreise Northeim und Göttingen die Station "Südliches Weser-Leine-Bergland" als Nr. 17 aus. Für die großflächigen Naturschutzgebiete oder Gebiete mit dauerpflegebedürftigen halbnatürlichen Ökosystemtypen in der naturräumlichen Region Alfelder und Innerste Bergland (Landkreise Holzminden und Hildesheim) sieht es, unter Nr. 29 verzeichnet, eine eigene Station vor.

Für die Errichtung einer Naturschutzstation mit dem Zuständigkeitsbereich für die Landkreise Northeim und Göttingen spricht, daß sich die beiden Landkreise in den vergangenen Jahren intensiv für die Pflege von Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Flächen in eigener Zuständigkeit eingesetzt haben. Außerdem liegen für mehrere Naturschutzgebiete im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Braunschweig mehrjährige, vielschichtige Erfahrungen gerade für die Pflege von Halbtrockenrasen und Feuchtgrünland vor.

Bedauerlicherweise ist die fachlich-räumliche Konzeption, die auf eine Abgrenzung der geographischen Arbeitsbereiche der Stationen unter Berücksichtigung der naturräumlichen Zusammenhänge ausgerichtet ist, durch die Entscheidung, eine Naturschutzstation für die Landkreise Holzminden und Northeim mit Standort Holzminden einzurichten, verlassen worden. So wird gerade in der Erprobungsphase dieses neuen Instrumentariums auf die Chance verzichtet, regionale Besonderheiten und Initiativen einzubringen und für ein breites Erfahrungsspektrum sinnvoll zu nutzen.

Für uns wäre es von großem Interesse zu erfahren, aus welchen Gründen bei der Standortbestimmung zur Errichtung einer Naturschutzstation im südlichen Weser-Leine-Bergland von der bisherigen Konzeption abgewichen wurde.

Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen

205/93

Der Tierschutzbeirat hat die Aufgabe, die Landesregierung in Fragen des Tierschutzes zu beraten und die Arbeit auf diesem Gebiet durch eigene Anstrengungen zu fördern und zu unterstützen. Die im November 1992 gezogene Zwischenbilanz über ein Jahr Arbeit erbrachte folgendes Ergebnis: In sechs ganztägigen Sitzungen hat das Gremium zu 17 von insgesamt 28 behandelten Themen abschließend Stellung genommen, Bitten ausgesprochen, Empfehlungen gegeben und Zustimmungen erteilt.

In der Regel wurden die im Beirat gefaßten Beschlüsse umgesetzt, beispielsweise das entschlossene Vorgehen gegen tierquälerische Schlachtviehtransporte und die Bemühungen, das Tierschutzgesetz des Bundes bei der anstehenden Novellierung zum Wohl der Tiere zu verbessern. Doch gab es auch Empfehlungen, die leider kein Gehör fanden, wie die, die Jagd im Wattenmeer sofort und nicht erst 1994 einzustellen, oder die, weitere Aushorstungs- und Abschußgenehmigungen für Greifvögel gesetzlich zu verbieten.

Wir meinen, der Tierschutzbeirat sollte von **allen** niedersächsischen Ministerien informiert werden, wenn es sich direkt oder indirekt um Tierschutzbelange handelt.

**Förderprogramme der Stadt Lingen (Ems),
Landkreis Emsland**
206/93

Besonders lobenswert sind die Förderprogramme der Stadt Lingen für den Naturschutz und die Landschaftspflege.

Wegerandstreifenprogramm

In Anbetracht der Bedeutung naturnaher Wegraine/Wegeränder für das Landschaftsbild und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sah sich die Stadt 1987 zu dem Beschluß veranlaßt, die sich im städtischen Eigentum befindenden, überackerten Wegerandstreifen zu erfassen und wieder ihrer natürlichen Funktion zuzuführen.

Die seit 1988 vorgenommenen Vermessungen ergaben, daß viele dieser Randstreifen in einer Größenordnung zwischen 0,5 m und 7,5 m überpflügt werden. Nach entsprechenden Hinweisen an die betroffenen Landwirte und in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ortsräten wurden seit 1989 Pflanzpläne erarbeitet und anschließend umgesetzt. Unter Einsatz einer Arbeitsgruppe "Landschaftspflege" konnten allein 1991 und 1992 etwa vier Hektar Wegerandstreifen mit 25.000 einheimischen Sträuchern und rund 500 Bäumen bepflanzt werden.

**Förderprogramm
"Umweltfreundlich Leben und Wohnen"**

Seit 1991 fördert die Stadt die Begrünung von Fassaden an Wohngebäuden sowie von Höfen und Gärten durch die kostenlose Bereitstellung der Pflanzenmaterialien. Die Maßnahme beschränkt sich auf je fünf Rankgewächse und Sträucher sowie drei heimische Obstbäume (Hochstämme) pro Grundstück. Den Antragstellern steht eine Liste ausgesuchter Pflanzen zur Verfügung. Sie müssen sich verpflichten, bei der Pflanzung und Unterhaltung auf die Verwendung von Torf, Torfprodukten und chemischen Pflanzenschutzmitteln zu verzichten.

Als Ausgleich für die zunehmende Überbauung und Versiegelung von Flächen und aufgrund vielfältiger ökologischer Vorteile hat die Stadt 1992 die Förderung von Dachbegrünungsmaßnahmen im Siedlungsbereich beschlossen. Pro Quadratmeter begrünter Dachfläche wird ein Zuschuß in Höhe von 10 DM gewährt, soweit die Gesamtkosten des Vorhabens mindestens 400 DM betragen. Der Höchstbetrag der Förderung ist auf 1.500 DM pro Baugrundstück und Antragsteller begrenzt. Eine von der Stadt herausgegebene Schrift gibt Antworten darauf, welche Begrünung geeignet ist, wie die einzelnen Schichten auf den Dächern aufzubauen sind und welche Pflege angebracht ist.

Sandsteinbrüche im Deister, Landkreis Hannover
207/93

Der Abbau von Sandstein ist früher im Bereich des Deisters von großer wirtschaftlicher Bedeutung gewesen. Zeugnis davon legen die zahlreichen stillgelegten und zum Teil fast nicht mehr in der Landschaft zu erkennenden Steinbrüche ab. "Deistersandstein" wurde in früheren Jahrhunderten als hervorragendes Baumaterial geschätzt und für die Errichtung vieler bedeutender europäischer Bauwerke ebenso für die zahlreicher Gebäude in der Landeshauptstadt Hannover verwendet. Bei Nachfragen von Restauratoren zeigt sich, daß heute der für die Restaurierung historischer Bauten erforderliche Gesteinsabbau in den vor vielen Jahrzehnten offengelassenen Steinbrüchen auf Bedenken des Naturschutzes stößt.

Wir bitten die Landesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß für Restaurierungsvorhaben an Baudenkmalen benötigtes Gesteinsmaterial in geeigneten Steinbrüchen gewonnen werden kann. Dies gilt im

übrigen auch für viele andere Bausteine, deren zugehörige Steinbrüche heute aus Naturschutzgründen nicht mehr zugänglich sind. Derartige Eingriffe in einen stillgelegten, zum schützenswerten Biotop entwickelten Steinbruch bedürfen allerdings der genauen Abwägung zwischen Ökologie und Bauwesen.

STRASSENBAU

Westumgehung Lüneburg, Landkreis Lüneburg
208/93

Mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen wir die Überlegungen, mittels einer um die Stadt Lüneburg zu führenden Westumgehung die im Bau befindliche Bundesautobahn 250 mit der Bundesstraße 209 zu verbinden. Der Landkreis Lüneburg hat zwei Gutachten in Auftrag gegeben, von denen das eine die derzeitigen Verkehrsströme erfassen und zukünftige prognostizieren und das andere "konfliktarme Korridore" aufzeigen soll. Obwohl das Verkehrsgutachten noch nicht vorliegt, werden bereits ökologisch vertretbar erscheinende Trassen diskutiert.

Wir meinen, der Bau einer Westumgehung erübrigt sich; denn der aus Richtung Hamburg kommende Verkehr kann über die vorhandene Ostumgehung die südliche Anbindung an die B 209 schnell erreichen. Anstelle weiteren Flächengebrauchs sollten, beispielsweise für die Siedlungsgebiete im Nordwesten und ggf. im Westen Lüneburgs, die vorhandenen Straßen den Verkehrsbedürfnissen angepaßt und entsprechend um- oder ausgebaut werden. Es böte sich auch an, die Trassen zur Anbindung der B 404 an die A 250 nicht an der geplanten Abfahrt 5 südlich Handorf beginnen zu lassen, sondern andere, näher an Lüneburg gelegene Anschlußpunkte in die Überlegungen einzubeziehen. Nur so läßt sich verhindern, daß Landschaftschutzgebiete oder wertvolle geschützte Landschaftsteile, insbesondere die Landwehr durchschnitten werden.

**Verlegung der L 50, Lehrer und Dörpener Wiesen,
Samtgemeinde Dörpen, Landkreis Emsland**
209/93

In Anbetracht der Bedeutung der Lehrer und Dörpener Wiesen als Brutgebiet für Limikolen und andere in der "Roten Liste" aufgeführte Wiesenvogelarten haben wir in den ROTEN MAPPEN 1988 (215/88) und 1991 (211/91) gebeten, auf den Bau der neuen L 50 durch dieses Gebiet zu verzichten. Die Landesregierung folgte in der WEISSEN MAPPE 1988 (215/88) unserer Bitte nicht, stellte jedoch Ausgleichsmaßnahmen für unvermeidliche Eingriffe in Aussicht. In der WEISSEN MAPPE 1991 (211/91) teilte sie uns mit, es bestehe Einvernehmen, daß diese nicht ausgleichbar seien, so daß über den möglichen Ausgleich hinaus Ersatz geschaffen werden müsse.

Der "Arbeitskreis Feuchtwiesenschutz Westniedersachsen e.V." hält die bisher vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den zwischen Küstenkanal und geplanter Straßentrasse gelegenen Grünlandflächen - sie besitzen schon jetzt einen hohen Naturwert und lassen sich nur begrenzt aufwerten - für nicht ausreichend. Er regt an, zur vollständigen Kompensation der durch den Eingriff verlorengegangenen ökologischen Funktionen und Werte zusätzliche Flächen, beispielsweise die angrenzenden Dersumer Wiesen, in die Maßnahmen einzubeziehen. Im Rahmen einer Schutzgebietsausweisung könnten dort die Bedingungen für das Überleben der Wiesenvogelpopulation sichergestellt werden.

Wir unterstützen die Bedenken und Anregungen des Arbeitskreises und bitten die Landesregierung, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

WASSERBAU

Schutz und Entwicklung von Fließgewässern in Niedersachsen

210/93

Mit dem Schutz und der Entwicklung sowie mit dem Ausbau von Fließgewässern haben wir uns seit Jahren in der ROTEN MAPPE befaßt. Ausgehend vom Fließgewässerprogramm der Fachbehörde für Naturschutz erarbeitete unsere Fachgruppe Natur- und Umweltschutz weitere, in der ROTEN MAPPE 1987 (217/87) zur Diskussion gestellte Überlegungen und Anregungen. Zugleich hat sie vorgeschlagen, zunächst in allen Naturräumen Niedersachsens je ein geeignetes Hauptgewässer auszuwählen, für das gemeinsam mit der Wasserwirtschaftsverwaltung ein unseren Vorstellungen entsprechendes Entwicklungskonzept erarbeitet und anschließend verwirklicht wird. Die Landesregierung hat in der WEISSEN MAPPE 1987 (217/87) ausführlich dazu Stellung genommen. In der ROTEN MAPPE 1990 (208/90) haben wir uns dafür eingesetzt, unter Anwendung der Aussagen des Niedersächsischen Landschaftsprogramms die "Studie über die Möglichkeiten zur Entwicklung eines naturnahen Fließgewässersystems" zu einem Landesprogramm fortzuentwickeln. Wir freuen uns, daß die Landesregierung ein "Niedersächsisches Fließgewässerprogramm" aufgelegt hat, in das auch unsere in der ROTEN MAPPE 1987 vorgetragenen Überlegungen einbezogen wurden.

Die von der Fachbehörde für Naturschutz durchgeführten Untersuchungen erbrachten folgendes Ergebnis: Es gibt im Niedersächsischen Gewässernetz kein Fließgewässer mehr, das sich von der Quelle bis zur Mündung in einem naturnahen Zustand befindet. Daher haben wir Verständnis dafür, daß die Landesregierung die Programmziele - wie im Umweltbericht 1992 dargestellt - nur schrittweise verwirklichen kann. Für lobenswert halten wir die im Rahmen des 1989 neu aufgelegten Förderprogramms "Naturnahe Gewässergestaltung" und des Fließgewässerprogramms durchgeführten Einzelmaßnahmen zur Renaturierung und zum Schutz von Mittel- und Oberläufen sowie von Nebengewässern.

Leider werden aber immer noch Maßnahmen zugelassen, die an Unterläufen und in Mündungsbereichen von Fließgewässern zur weiteren Schädigung des heute schon stark beeinträchtigten Naturhaushaltes beitragen und einer langfristig angestrebten Renaturierung entgegenstehen. So haben wir uns im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz und in der ROTEN MAPPE abermals mit Maßnahmen auseinanderzusetzen, die nicht unsere Billigung finden. Hierzu zählen die schiffsbedarfsgerechten Gewässerausbauten in den Unterläufen bzw. Ästuarbereichen von Elbe, Weser und Ems. Aus ökonomischer Sicht scheint dies erforderlich zu sein. Dabei darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß diese Flüsse die ökologischen Schlagadern unseres "Dreistromlandes" sind.

Daher bitten wir die Landesregierung, die Einvernehmenserklärung zu versagen, wenn der Ausbau der Bundeswasserstraßen den Zielen und Inhalten des Niedersächsischen Fließgewässerprogramms entgegensteht.

Emsvertiefung

211/93

Wiederholt haben wir in der ROTEN MAPPE die unzureichende Berücksichtigung naturschützerischer Belange im Zuge von Planfeststellungsverfahren nach dem Bundeswasserstraßengesetz beklagt und das Verhalten der Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSD) Nordwest auch mit Blick auf die Beteiligung der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Verbände kritisiert.

In der ROTEN MAPPE 1984, Seite 11, haben wir bemängelt, daß die Bundesbehörde alle von den Verbänden gegen die Emsvertiefung vorgebrachten Einwände mit einer Begründung zurückgewiesen hat, die auch die Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1984, Seite 13, nicht gebilligt hat. Sie kündigte an, sie werde die WSD auf Sinn und Bedeutung der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände hinweisen. Leider blieb dies ohne Erfolg. So haben wir in der ROTEN MAPPE 1985, Seite 15, beklagt, daß sich die WSD nach wie vor weigert, die Verbände nach den Bestimmungen des § 29 BNatSchG über anstehende Maßnahmen zu informieren und ihnen die gesetzlich vorgeschriebene Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Heute erhalten wir zwar die Möglichkeit, uns zu äußern, aber die Einsichtnahme in sachverständige Gutachten wird uns verwehrt. Wir haben weiterhin den Eindruck, daß Naturschutzbelange bei der WSD wenig Berücksichtigung erfahren.

Im Juni 1993 kam das Verwaltungsgericht Oldenburg dem Eilantrag von acht Emsfischern aus Ditzum nach und stoppte am 19. März 1993 die auf 6,80 m planfestgestellte Vertiefung. Die Kammer rügte u.a. die Nichtberücksichtigung der Belange der Fischer und die "abgeschichtete Vorgehensweise", bei der ökologische Folgen nur stückweise betrachtet werden. Nicht genug bedacht habe die Verwaltung, daß ein weiterer Ausbau ein "massiver Eingriff in ein noch funktionierendes Ökosystem" sei.

Nur zwei Wochen nach Fassung des Planfeststellungsbeschlusses, die Ems auf 6,80 m zu vertiefen, wurde der Ausbau auf 7,30 m beantragt. Laut Planfeststellungsunterlagen soll für das Vorhaben eine Erheblichkeit umweltrelevanter Auswirkungen nicht gegeben sein und folglich auch kein Bedarf an Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für etwaige Beeinträchtigungen bestehen. Unserer Ansicht nach erlaubt die für dieses Vorhaben erstellte Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) keine umfassende Bewertung der Umweltauswirkungen, wie es das UVP-Gesetz verlangt. Dies haben wir der WSD in unserer Stellungnahme mitgeteilt. Trotz mehrmaliger Bitten hat uns die Bundesbehörde nicht die Einsichtnahme in die im Zuge bisheriger Vertiefungsmaßnahmen an der Ems erstellten hydrologischen, fischereibiologischen und ökologischen Gutachten gewährt, aus denen die Auswirkungen der Strombaumaßnahmen hervorgehen und auf die in der UVS an wichtigen Stellen verwiesen wird.

Wir bitten die Landesregierung, uns bei der Wahrnehmung unserer Verbandsrechte gegenüber der WSD Nordwest zu unterstützen.

Ausbau der unteren Hunte, Landkreise Oldenburg und Wesermarsch

212/93

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, die Bundeswasserstraße Hunte zwischen Oldenburg und Elsfleth durch streckenweise Sohlvertiefungen, Sohlbreiterungen und Kurvenabflachungen zur Verbesserung des Fahrwassers für Seeschiffe auszubauen. Im Rahmen der Verbandsbeteiligung erhielten wir Gelegenheit - dankenswerterweise bereits im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens - unsere Anregungen und Bedenken zu diesem Verfahren vorzutragen. Da unseres Erachtens die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erstellte Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) nicht die Zusagen des Planungsträgers erfüllt, greifen wir dieses Thema in der ROTEN MAPPE noch einmal auf.

Wir meinen, die UVS genügt nicht den Bestimmungen des "Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung". Die biologischen Belange des Flußökosystems Hunte-Weser berücksichtigt sie nur unzureichend, so daß eine Beurteilung der Ausbaumaßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt nicht möglich ist. Um eine an der tatsächlichen Eingriffsschwere orientierte Neubewertung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vornehmen zu können, halten wir es für erforderlich, fehlende Gutachten einzuholen und vorhandene zu ergänzen. Entsprechend der herausragenden Bedeutung,

die die untere Hunte für die Landesprogramme, insbesondere für das Fließgewässer-, Feuchtgrünlandschutz-, Fischotter- und das Weißstorchprogramm hat, müssen die durch den Ausbau zu erwartenden Beeinträchtigungen sorgfältig mit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes abgewogen werden.

Die Landesregierung sollte nicht zulassen, daß der geplante Hunteausbau mit den in den Landesprogrammen für diesen Raum festgelegten Inhalten und Zielen in Widerspruch gerät. Gleiches gilt auch für das Niedersächsische Landschaftsprogramm, den Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Wesermarsch und für die lokalen und regionalen Bemühungen zum Erhalt und zur Entwicklung der Lebensräume Hunte und Weser.

Ökologisch orientierter Nachbau der Mittelradde, Landkreis Emsland

213/93

Bei dem Ende der 50er Jahre vorgenommenen Ausbau der Mittelradde, einem 37,7 km langen Nebenfluß der Hase, ist die ökologische Durchgängigkeit, u.a. mittels Einbau senkrechter Sohlabstürze, unterbrochen worden. Im Jahre 1992 ist unter der Trägerschaft des "Wasser- und Bodenverbandes für die Mittelradde" in enger Abstimmung mit dem "Amt für Wasserwirtschaft" sowie dem "Amt für Regionalplanung und Landespflege des Landkreises Emsland" eine Planung zum ökologisch-orientierten Nachbau der Mittelradde aufgelegt und teilweise umgesetzt worden. Die innerhalb der zu sogenannten rauhen Sohlgleiten umgestalteten Sohlabstürze eingebauten "Belebungssteine" schaffen Ruhezone und erhöhen zugleich durch Verwirbelung den Sauerstoffeintrag. Bislang sind etwa 15 ha Fläche entlang der Radde erworben worden. Ziel ist es, diese durch gestalterische Maßnahmen, wie z.B. die Anlage von Flachwassertümpeln, Flach- und Steilufern, Gewässerrandstreifen etc., ökologisch aufzuwerten. Darüber hinaus sollen Stoffeinträge aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen vermindert werden. Zur Finanzierung der Maßnahmen stellten das Land und der EG Strukturfonds EAGFL (Zielplan-5b) jeweils rund 700.000 DM bereit. Die Eigenleistung des Verbandes belief sich auf 350.000 DM.

Wir begrüßen es, daß dieses vorbildliche Projekt auch 1993 weitergeführt wird.

Naturnahe Gewässergestaltung im Gebiet des Entwässerungsverbandes Oldersum, Landkreis Aurich

214/93

Der Landkreis Aurich hat 1991 in enger Zusammenarbeit mit dem Forstamt Aurich, der Gemeinde Ihlow, dem Entwässerungsverband Oldersum und dem Naturschutzbund Deutschland eine Strecke von rund 1.200 m des "Reiherschlott" - einem Gewässer II. Ordnung - naturnah gestaltet. Es wurden Flachbermen, Sohlauferweiterungen sowie ein Flachwasserteich von ca. 1 ha Größe angelegt. Durch den Einbau von drei Sohlgleiten ist der Wasserspiegel im oberen Bereich des Gewässers um ca. 50 cm angehoben worden. Darüber hinaus hat der Landkreis gemeinsam mit der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hatshausen durch Verlegung der Verwaltung im Unterschöpfwerksgebiet Hatshausen im Entwässerungsverband Oldersum ein rund 2,6 ha großes Feuchtbiotop am Fehntjer Tief mit Wasserblänken und Flachwasserzonen eingerichtet.

Beide Maßnahmen zeigen, in welchem Maße über das 1989 neu aufgelegte Förderprogramm "Naturnahe Gewässergestaltung" die morphologische und biologische Vielfalt erhöht werden kann.

Um einen noch größeren Anreiz zum Mitmachen zu geben, empfehlen unsere Mitarbeiter, die Finanzierbarkeit solcher Maßnahmen für die Entwässerungsverbände dadurch zu verbessern, daß keine oder nur geringe Eigenleistungen gefordert werden.

Renaturierung der Schönebecker Aue, Landkreis Osterholz

215/93

Langfristiges Ziel des Niedersächsischen Fließgewässerprogramms ist es, die Vielfalt niedersächsischer Gewässerlandschaften wiederherzustellen, um grundsätzlich alle Gewässer hinsichtlich Wasserqualität und Struktur wieder in einen naturnahen Zustand zu überführen. In der ersten Förderungsphase soll ein Netz ökologisch funktionsfähiger Fließgewässer entwickelt werden, das alle in Niedersachsen vorkommenden Fließgewässertypen und deren charakteristische Lebensgemeinschaften repräsentiert.

Zu unserem großen Bedauern fehlt bei der getroffenen Auswahl vorrangig zu renaturierender Gewässer die Schönebecker Aue, für deren wirksamen Schutz wir uns zusammen mit unserem Mitglied, der "Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz e.V.", seit Jahren einsetzen. Die Landesregierung und wir vertraten in den WEISSEN MAPPEN und ROTEN MAPPEN 1989 (220/89) und 1990 (211/90) die gleiche Auffassung: Die Talauie ist aus Naturschutzsicht als besonders wertvoll einzustufen. Höchst lobenswert sind die Initiativen des Landkreises Osterholz, der im Bereich der Schönebecker Aue das Fließgewässer durch die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil gemäß §28 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) und einen weiteren Flächenanteil gemäß § 28 a NNatG als besonders geschützten Biotop bereits gesichert hat. Doch diese Maßnahmen reichen unseres Erachtens nicht aus. Diesem Bereich, der 1990 in die Planungsliste für Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Lüneburg aufgenommen worden ist, sollte gerade in Anbetracht der Nichtaufnahme in das Niedersächsische Fließgewässerprogramm besondere Priorität eingeräumt werden.

Wir wiederholen unsere in den ROTEN MAPPEN 1989 (220/89) und 1990 (211/90) vertretene Auffassung, daß die Talauie einschließlich der Zuflüsse und Quellhorizonte unter Naturschutz gestellt werden sollte, und bitten die Landesregierung, das Verfahren schnell einzuleiten.

Renaturierung der Schunter, Landkreise Gifhorn und Helmstedt, Städte Braunschweig und Wolfsburg

216/93

Als Hauptgewässer erster Priorität repräsentiert die Schunter eine naturräumliche Region im Einzugsbereich der Oker. Sie durchfließt die Landkreise Gifhorn und Helmstedt sowie die Bereiche der Städte Braunschweig und Wolfsburg. Ziel des Fließgewässerprogramms ist es, die Schunter so zu schützen und zu renaturieren, daß sich die unter naturnahen Bedingungen typische Arten- und Biotopvielfalt auf ihrer gesamten Fließstrecke wieder einstellen kann. Es bietet die Möglichkeiten, in und am Gewässer sowie in der Aue Maßnahmen zur Fließgewässerrenaturierung finanziell zu fördern.

Die Absicht der Bezirksregierung Braunschweig, die Schunter im Rahmen des Fließgewässerprogramms schwerpunktmäßig fördern zu wollen, halten wir für lobenswert. Da an verschiedenen Abschnitten bereits konkrete Planungen bzw. Planungsabsichten bestehen, ist es erforderlich, zunächst für die Renaturierung ein Gesamtkonzept zu erstellen, um sodann bereits vorliegende Planungen in ihren Auswirkungen aufeinander abzustimmen und sinnvoll zu ergänzen.

**Renaturierung der Rodenberger Aue,
Landkreis Hannover**
217/93

Im Talraum der Rodenberger Aue nördlich des Mittellandkanals hat der Landkreis Hannover unter Einbeziehung zweier vorhandener Fischteiche ein Nahrungsbiotop für Störche und Graureiher geschaffen. Ein landwirtschaftlich nicht genutzter Bereich puffert Stoffeinträge und Störungen von außen ab. Der 1986 künstlich hergestellte Lebensraum hat sich bereits nach kurzer Zeit natürlich entwickelt. Die bei Auhagen im Naturschutzgebiet "Schier" gelegene Graureiherkolonie profitiert von dieser Maßnahme. Im Rahmen der Flurbereinigung Idensen konnte entlang der Rodenberger Aue ein Uferandstreifen erworben, bepflanzt und seit 1989 aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden, um den Konflikt zwischen Uferabbrüchen, Gewässerausbau und Landwirtschaft zu beheben. In unmittelbarer Zuordnung zur Rodenberger Aue und zum bestehenden Feuchtbiotop ist eine weitere Fläche mit dem Ziel einer weitreichenden Biotopvernetzung angekauft worden.

Wir freuen uns über diese Renaturierungsmaßnahmen und hoffen, daß es zukünftig mehrere solcher lobenswerter Beispiele gibt.

LANDWIRTSCHAFT - FLURBEREINIGUNG

**Neufassung der
Niedersächsischen Gülle-Verordnung**
218/93

Das Niedersächsische Landesministerium hat den Entwurf einer Verordnung über das Aufbringen und die Abgabe von Jauche, Stallmist, Gülle und Geflügelkot vorgelegt. Ziel einer Neufassung der Niedersächsischen Gülle-Verordnung ist es, übermäßige Nährstoffeinträge in das Grund- und Oberflächenwasser zu vermeiden sowie Regelungen zur Begrenzung von Gerüchen zu erlassen. Wir erhielten bereits Gelegenheit, uns zu der geplanten Verordnung im Rahmen der Beteiligung gemäß §29 Bundesnaturschutzgesetz zu äußern. Die in unserer Stellungnahme vorgetragenen Bedenken greifen wir noch einmal auf und ergänzen diese zugleich um solche, die wir - in Anbetracht des großen Stellenwertes, den wir dem Gülleproblem beimessen - seit 1983 in der ROTEN MAPPE wiederholt vorgetragen haben.

Für die Entwicklung und Förderung von Verfahren, die die Aufbereitung von Gülle ermöglichen, haben wir uns in den ROTEN MAPPEN 1985, Seite 8f., 1986 (256/86) und 1987 (235/87) eingesetzt und konkrete Vorschläge unterbreitet. Da auch die Neufassung einer Gülle-Verordnung nichts an den in manchen Teilen des Landes durch konzentrierte Massentierhaltung auftretenden, kaum zu bewältigenden Gülleproblemen ändern kann, bitten wir die Landesregierung, in ihren Bemühungen nicht nachzulassen, Verfahren zur Gülleaufbereitung zu entwickeln.

Wir begrüßen es, daß in dem Verordnungsentwurf der Geltungsbereich um Jauche und Stallmist erweitert worden ist, finden jedoch keine Regelungen, in welchem Zeitraum das Aufbringen dieser Wirtschaftsdünger erlaubt ist. Ziel einer Gülle-Verordnung sollte es sein, nicht nur die Nitratbelastung des Grundwassers, sondern auch die Eutrophierung der Gewässer zu vermeiden. Es ist bedauerlich, daß sich die Bemessung der Aufbringungsmenge noch immer nicht am Phosphatgehalt orientiert. Wir haben dies schon in der ROTEN MAPPE 1983, Seite 8, bemängelt. Die schleswig-holsteinische Gülle-Verordnung berücksichtigte bereits 1989 den maximalen Phosphatbeitrag. Leider beschränkt sich der vorliegende Verordnungsentwurf bei der Begriffsbestimmung "Dungeinheit" wieder nur auf den Gesamtstickstoffgehalt.

Unter Zugrundelegung neuer Erkenntnisse ist in § 3 der Schlüssel für die Berechnung der Tierzahl je Dungeinheit (DE) aufgeführt.

Im Vergleich zu der Verordnung von 1989 reduziert sich die Zahl der Rinder und Kälber je DE. Das ist erfreulich. Dagegen ist bei Junghennen eine Steigerung von 40 Prozent zu verzeichnen. Wir meinen, auf eine weitere Heraufsetzung der Tierzahl, wie dies die Bestimmungen in Absatz 3 Ziffer 1 zulassen, sollte zukünftig verzichtet werden.

Schon in der ROTEN MAPPE 1983, Seite 9, haben wir es für notwendig erachtet, die Nährstoffversorgung von Boden und Pflanzen auf das notwendige Maß zu beschränken und keine ökologisch negativen Auswirkungen zu riskieren. Als keine durchgreifende Lösung des Gülleproblems haben wir in der ROTEN MAPPE 1989 (223/89) die Verminderung von 3,0 auf (nur) 2,5 DE ab Ende 1992 beklagt. Wir meinen, auch 2 DE, die ab 1.1.1994 je Hektar und Jahr aufgebracht werden dürfen, führen zu einer Überdüngung der Böden mit allen negativen Folgen für die Nitratauswaschung und übermäßige Phosphatanreicherung sowie zu einer nicht vertretbaren Belastung des Naturhaushaltes.

Das Aufbringen von Gülle und Geflügelkot auf Grünland ist gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 1 in der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. Oktober zulässig. Angesichts unterschiedlicher Bodenbelastbarkeit und klimatischer Verhältnisse bedarf es unseres Erachtens einer Spezifizierung für Standorte, wie Geest, Marsch, Moore und Mittelgebirge. Darüber hinaus haben wir Bedenken, den Zeitraum, wie in § 5 Absatz 2 Ziffer 1 vorgesehen, dann auszudehnen, wenn es Witterungsverhältnisse rechtfertigen.

Die in § 7 verankerte unverzügliche Einarbeitung der aufgebrachten Wirtschaftsdünger wird auf Grünland zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen führen, insbesondere die ökologische Vielfalt des Marschen- und Moorgrünlands droht verlorenzugehen. Daher halten wir es für dringend geboten, die Einarbeitungspflicht auf Grünland aus dem Verordnungsentwurf herauszunehmen.

Wir bitten die Landesregierung, unsere vorgetragenen Anregungen und Bedenken bei der Neufassung einer Gülle-Verordnung zu berücksichtigen.

Containerbaumschulen
219/93

In den letzten Jahren ziehen es immer mehr Gartenbaubetriebe vor, Pflanzensetzlinge bodenunabhängig auf mit Maschendraht abgeäunten und mit wasserdichter Folie abgedeckten, planierten Flächen - in sogenannten Containern - zu halten und mit Wasser samt Nährstoffen künstlich zu beregnen. Die den Boden versiegelnde Folienabdeckung unterbindet nicht nur die Wasser- und Stoffkreisläufe, sondern führt auch zum Absterben der Bodenorganismen. Das überschüssige, mit Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln angereicherte Beregnungswasser wird in der Regel in Teiche abgeleitet. Da das Niederschlagswasser nicht versickern kann, führen diese Stoffe zu einer Belastung und zugleich zu einer mangelnden Erneuerung des Grundwassers. Wir meinen, dies ist nicht mit den Bemühungen des Landes um den Bodenschutz in Einklang zu bringen. Wir zitieren aus dem Umweltbericht 1992 der Niedersächsischen Landesregierung, Seite 90: "Für künftige Nutzungen kommt es mehr als bisher darauf an, die ökologische Funktion des Bodens, die Grenzen seiner Belastbarkeit und seine Unvermehrbarkeit zu berücksichtigen."

Daher halten wir es für wünschenswert, die Containerbaumschulen einerseits in die im Rahmen des im Aufbau befindlichen Niedersächsischen Bodeninformationssystems laufenden Untersuchungen einzubeziehen und andererseits bei einer Neufassung der Niedersächsischen Bauordnung den Erfordernissen entsprechend zu berücksichtigen. Darüber hinaus wäre es für uns von großem Interesse zu erfahren, welche statistischen Daten über die Errichtung von Containerbaumschulen, insbesondere im Hinblick auf Anzahl und Größe der Betriebe sowie vorherige Nutzungsformen der Containerflächen vorliegen.

Extensivierung der Landwirtschaft am Beispiel des "Fuhrberger Feldes", Landkreis Hannover

220/93

Als ein beispielhaftes Pilotprojekt haben wir in der ROTEN MAPPE 1991 (218/91) die Extensivierung der Landwirtschaft im Fuhrberger Feld vorgeschlagen. Die Landesregierung kündigte in der WEISSEN MAPPE 1991 (218/91) an, eine Initiative zur Schaffung einer Arbeitsgruppe zu veranlassen, die sich auf freiwilliger Basis mit der Erarbeitung eines querschnittsorientierten Konzeptes für eine Synthese von Landwirtschaft, Wassergewinnung, Naherholung und Naturschutz befaßt. In der ROTEN MAPPE 1992 (223/92) bedauerten wir den Stillstand und baten die Landesregierung, nunmehr schnellstmöglich zu handeln. Die von der Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1992 (223/92) aufgeführten, bereits laufenden Aktivitäten im Fuhrberger Feld sehen auch wir als einen ersten Schritt an. Im Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Hannover zur Grundwasserentnahme im Fuhrberger Feld vom 02.05.1990 bzw. 28.01.1992 ist eine Arbeitsgruppe Ökologie vorgegeben. Wir bedauern sehr, daß wir bis heute nicht beteiligt wurden, um der Gruppe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzuschlagen oder mit ihr abzustimmen.

In diesem Raum besteht unseres Erachtens die Chance, die Interessen der Landwirtschaft, der Erzeugung qualitativ hochwertiger Agrarprodukte, der Wassergewinnung, der Erholung und des Naturschutzes miteinander in Einklang zu bringen. Zweiseitige Absprachen zwischen Stadtverwaltung und einigen in diesem Raum wirtschaftenden Landwirten reichen unseres Erachtens zur Verwirklichung der anzustrebenden Ziele allein nicht aus. Wir sehen hier weiterhin die Möglichkeit der Erarbeitung eines Zielkonzeptes und entsprechender Handlungsansätze, die beispielhaft für andere Regionen mit vergleichbaren Nutzungskonflikten sein könnten, und wiederholen unseren in der ROTEN MAPPE 1991 (218/91) vorgetragenen Vorschlag: Ein solches Projekt könnte im Rahmen der geplanten EXPO 2000 ein interessanter Beitrag zum Thema "Mensch - Natur - Technik" sein, bei raschem Start bis zum Jahr 2000 durchaus vorzeigbare Ergebnisse liefern und zu einem nachahmenswerten Beispiel für andere Regionen in Europa werden.

Wir richten an die Landesregierung nochmals die dringende Bitte, unter Einbeziehung der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände eine sich mit einem querschnittsorientierten Konzept befassende Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen.

Flachskuhlen in Okel, Landkreis Diepholz

221/93

Nach wie vor sehen wir die große Gefahr, daß die gemäß § 2 Grundsatz 13 Niedersächsisches Naturschutzgesetz zu erhaltenen historischen Kulturlandschaften und -landschaftsteile bei der Flächeninanspruchnahme durch andere Nutzungen in Mitleidenschaft gezogen oder zerstört werden. Für ihre Erfassung und Dokumentation haben wir uns in den ROTEN MAPPEN 1989(002/ 89) und 1990 (004/90) eingesetzt und 1991 (002/91) ein im Landkreis Soltau-Fallingbostal durchgeführtes interdisziplinäres Projekt vorgestellt. Wir freuen uns sehr, daß das Amt für Agrarstruktur Verden im Rahmen des Flurbereinigerungsverfahrens Okel ein kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement gesichert hat: fünfzehn von der einstigen wirtschaftlichen Bedeutung der Flachsverarbeitung zeugende Flachskuhlen. Zwecks Unterhaltung ist das etwa 1 ha große Areal aus der privaten Nutzung herausgenommen und in das Eigentum der Stadt Syke überführt worden. Der im Zuge des Verfahrens angelegte und teilweise ausgebaute Umfluter "Alte Beeke" sichert zukünftig die Bewässerung, so daß die Flachskuhlen nicht nur als Kulturlandschaftsteil erhalten bleiben, sondern hier zugleich ein Feuchtbiotop entsteht.

Wir würden es begrüßen, wenn andere Landkreise diesem Beispiel folgen, und hoffen, daß das Verständnis für den Erhalt historischer

Kulturlandschaften und -landschaftsteile weiter wächst.

FREIZEIT UND ERHOLUNG

Golfplätze in wertvollen Landschaftsbereichen

222/93

Große Sorge bereitet uns seit Jahren der landschaftsverändernde Bau von Golfplätzen, insbesondere solcher in wertvollen Landschaftsbereichen; denn in der Regel ist deren Errichtung ein Eingriff im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Lediglich in einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche können sie zur Landschaftsverbesserung beitragen.

Als Sporteinrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sind Golfplätze - wie es im Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen heißt - so zu lokalisieren, zu bemessen und zu gestalten, daß sie dem Bedarf vieler Bevölkerungsgruppen gerecht werden und eine mit den Zielen des Naturschutzes in Einklang stehende Ergänzung des vorhandenen Erholungs- und Sportangebots darstellen. Leider sind die meisten Anlagen nicht mit der Erhaltung ökologisch wertvoller Vernetzungsstrukturen, der freien Begehrbarkeit und Erlebbarkeit einer extensiv genutzten Kulturlandschaft zu vereinbaren. Wir halten an unserer in der ROTEN MAPPE 1987 (245/87) vorgetragenen und durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 26.02.1988 (AZ 1 OVG C 41/86) bestätigten Auffassung fest, daß der Bau von Golfplätzen in Landschaftsschutzgebieten im Sinne der Eingriffsregelung nicht ausgleichbar ist.

Zu unserem großen Bedauern verfolgen einerseits Golfplatzbetreiber mit besonderer Zähigkeit ihre dem Naturschutz entgegenstehenden Ziele, andererseits ist eine große Zahl neuer, wertvolle Flächen beanspruchender Golfplatzprojekte auf Standorten in Planung, die mit Eingriffen in Natur und Kulturlandschaft verbunden sind.

In der ROTEN MAPPE 1988 (244/88) haben wir uns gegen die am ökologisch bedeutsamen Südwesthang des Elm oberhalb von Lucklum geplante, auch das Reitlingstal beeinträchtigende Golfanlage ausgesprochen. Die Bezirksregierung Braunschweig hat die für den Bau der Sportstätten notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes im März 1991 mit der Begründung abgelehnt, der Golfplatz sei nicht mit der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes "Fuchslöcherberg" vereinbar. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang das Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 20.02.1992 (AZ 2 A 2140/91), das die Entscheidung der Bezirksregierung bestätigt.

Angesichts der großen Zahl an Golfplatzprojekten - Anfang 1991 gab es in Niedersachsen 43 Golfplätze, weitere 50 waren geplant bzw. im Gespräch - bitten wir die Landesregierung zu prüfen, ob die jetzigen rechtlichen Bestimmungen ausreichen, dem weiteren Flächengebrauch für Golfanlagen Einhalt zu gebieten. Gern würden wir erfahren, welche statistischen Daten über die Entwicklung in den letzten drei Jahren vorliegen und ob es Zielzahlen für die Bedarfsdeckung gibt.

Autorennen im Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald/Wiehengebirge, Landkreis Osnabrück

223/93

Seit 25 Jahren finden auf der serpentinreichen K 330 bei Barglohe, Gemeinde Hilter, ADAC-Bergrennen statt. Die Rennstrecke liegt im als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Kernbereich des "Naturparks Nördlicher Teutoburger Wald/Wiehengebirge". Wir verkennen nicht die touristische Attraktion dieser Motorsportveranstaltungen. Indes werden die mit ihr einhergehenden Beeinträchtigungen, wie Lärm- und Schadstoffimmissionen, Trittschäden an der Vegetation und Beunruhigung der Tierwelt, heute nicht mehr ohne Widerspruch hingenommen, zumal sie den für dieses Gebiet geltenden Schutzziele entgegenstehen.

Gemäß "Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage ("Nördlicher Teutoburger Wald/Wiehengebirge") vom 12. Mai 1965 ist es im Schutzbereich verboten,

- Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten (§ 2 Absatz 1),
- die Ruhe der Natur durch Lärm auf andere Weise zu stören (§ 3b) sowie
- Kraftfahrzeuge auf nicht zugelassenen Wegen und Plätzen zu fahren oder zu parken (§ 3f).

Wir bitten die Landesregierung, die Bezirksregierung Weser-Ems zu veranlassen, zukünftig für derartige Veranstaltungen keine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

ARTENSCHUTZ

Novellierung der Rabenvogel-Verordnung

224/93

Mit Wirkung vom 1. Januar 1987 zählen Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher gemäß § 20e Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu besonders geschützten Tierarten. Unter Anwendung von § 20g Absatz 6 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall und die Landesregierungen allgemein durch Rechtsverordnung Ausnahmen von Verboten zulassen, soweit dies erforderlich ist

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Zucht, des Anbaus oder der Ansiedlung.

Die ausgesprochenen Ausnahmen von Verboten dürfen weder Bestand noch Verbreitung der betreffenden Population oder Art nachteilig beeinflussen noch sonstigen Belangen des Artenschutzes entgegenstehen.

Schon bei der Diskussion über eine niedersächsische Rabenvogel-Verordnung erhoben Natur- und Tierschutzverbände sowie wissenschaftliche Institutionen Zweifel, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine generelle und landesweite Verfolgung von Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher gegeben seien, wie dies auch Bayern erlaubt. In Baden-Württemberg gibt es entsprechende, auf Kreis-ebene beschränkte Regelungen.

Anders als in diesen Ländern ist bei uns die Freistellung vom Schutz nicht auf ein Jahr befristet. Sie gilt seit 1987 unter Anwendung der "Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte wildlebende Vögel" in der Zeit vom 16. Juli bis zum 30. April und reicht damit im Gegensatz zur bayerischen Regelung in die Brutzeit hinein. Diese Verordnung ist im September 1989 für die kreisfreien Städte Osnabrück, Salzgitter und Wilhelmshaven aufgehoben worden. Im Jagdjahr 1990/91 sind in Niedersachsen 28.097 Rabenkrähen, 29.171 Elstern und 25.708 Eichelhäher getötet worden. In Schleswig-Holstein dagegen, wo nur Rabenkrähen und Elstern im begründeten Einzelfall und in der Zeit vom 16. Juli bis 14. März verfolgt werden dürfen, sind 209 Elstern und 58 Rabenkrähen 1990 zum Abschluß freigegeben worden, 1991 waren es 538 bzw. 283.

Untersuchungen für die Stadt Osnabrück haben belegt, daß diese drei Rabenvögel keinen bestandsgefährdenden Einfluß auf heimische Tierarten, insbesondere Singvögel und Kleinsäuger ausüben. Auch gibt es bisher keinen wissenschaftlich fundierten Nachweis, daß sie erhebliche Schäden anrichten. Für solche in der Landwirtschaft

scheint ohnehin nur die Rabenkrähe ernsthaft in Frage zu kommen, die, wie Landwirte berichteten, Silagefolien zerpicken sollen. Die Praxis zeigt, daß dies durch Verwendung dickerer Folien oder Abdeckung der Mieten mit Erde verhindert werden kann. Die Fraßschäden sind nach einem vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BMELF) herausgegebenen Gutachten "von nur untergeordneter Bedeutung".

Das von vielen bekundete Mißfallen an der in Niedersachsen geltenden Regelung mag dazu beigetragen haben, daß das Niedersächsische Umweltministerium die Rabenvogel-Verordnung nochmals auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen ließ. Der im

November 1992 mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmte Kabinettsentwurf sieht vor, zukünftig Eichelhäher vor dem Nachstellen zu schützen, Elster und Rabenkrähe indes weiterhin nicht.

Wir haben uns in unserer im Rahmen der Anhörung nach § 29 BNatSchG abgegebenen Stellungnahme dafür ausgesprochen, darüber hinaus zukünftig Ausnahmen von Verboten für die beiden anderen Rabenvögel nicht mehr landesweit, sondern nur noch im begründeten Einzelfall zuzulassen, wenn dies zur Abwendung erheblicher Schäden zwingend erforderlich ist.

Schutz des Feldhasen

225/93

Aufgrund großflächiger intensiver Bodennutzung und der Beseitigung landschaftlicher Strukturelemente verzeichnet der Feldhasenbesatz in vielen Bereichen Niedersachsens einen besorgniserregenden Rückgang. Immer wieder wurde auch von unseren Mitgliedern die Forderung nach einem Jagdverbot oder gar der Unterschutzstellung erhoben. Eine eingeschränkte Bejagung mag in den Gebieten mit niedriger Hasendichte sinnvoll sein. Verantwortungsbewußte Jäger beachten dies ohnehin.

Da Artenschutz nur wirkungsvoll durch den Schutz des Lebensraumes und des ökologischen Beziehungsgeflechtes einer Art erreicht werden kann, müssen andere Maßnahmen ergriffen werden. Hierzu zählen die Umstrukturierung der Agrarpolitik und damit der landwirtschaftlichen Nutzungsweise sowie die Neuanlage ökologisch wertvoller Landschaftsstrukturen. Eine Aufnahme des Feldhasen in die "Rote Liste" halten wir für nicht erforderlich. Vielmehr muß es das Ziel sein, seinen Lebensraum und den anderer Bewohner der Feldflur wieder artgerecht und lebensfreundlicher zu gestalten.

Fledermausschutz im Landkreis Schaumburg

226/93

Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten versprechen nur dann erfolgreich zu sein, wenn sie auf den Erhalt der Lebensräume und der darin heimischen Lebensgemeinschaften gerichtet sind. Häufig können schon ohne großen Aufwand vorhandene Defizite in geschädigten Ökosystemen überwunden und weitere Bestandsrückgänge oder gar das Aussterben von Arten verhindert werden. Fledermäuse zählen zu einer der in Deutschland am stärksten bedrohten Säugetiergruppe. Besonders nachhaltig betroffen sind sie von der Verknappung der Insektennahrung, der Belastung mit Giften sowie der Vernichtung von Wochenstuben und Winterquartieren. Alle heimischen Arten sind in der "Roten Liste" aufgeführt und besonders geschützt.

Der Landkreis Schaumburg hat im letzten Jahr damit begonnen, in den Bückebergen und Bereichen des Deisters mögliche Quartiere für diese Tiere zu schaffen. In Zusammenarbeit mit dem Naturschutzbund Deutschland e.V. sind zwei alte, als Winterquartiere für Fledermäuse geeignet erscheinende Bergwerkstollen entsprechend hergerichtet worden. Gleiches ist auch für dieses Jahr geplant. Um

eine größere Zahl an Dachböden als Sommerquartiere für Fledermäuse zugänglich zu machen, sollen die Dächer öffentlicher Gebäude mit Lüftungsziegeln versehen werden. Darüber hinaus ist die Herrichtung von drei nicht mehr genutzten Transformatorenhäuschen vorgesehen.

Wir halten die Bemühungen des Landkreises um den Artenschutz für lobenswert.

FLÄCHENSCHUTZ

Erhaltung der Harzer Bergwiesen, Landkreis Goslar

227/93

Aufgrund der topographisch begrenzten Verbreitungsmöglichkeit ist der Biotoptyp "Bergwiese" in Niedersachsen selten. Im Harz ist er in natürlichen Buchen- und Buchen-Fichten-Wäldern in einer Höhenlage zwischen 400 und 750 m NN verbreitet. Durch Waldrodung im Zuge der Holzgewinnung für den Bergbau und nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung der Flächen - insbesondere als Kuhweide - entwickelte sich seit dem frühen Mittelalter unter dem Einfluß der hier herrschenden klimatischen Bedingungen ein typischer, an montanen Arten reicher Pflanzenbestand. Standorte, wie Höhen- und Hanglage, Gründigkeit, Wasser- und Nährstoffversorgung des Bodens, und Nutzungsweise - einschürige Mahd mit herbstlicher Nachweide bei geringer Düngung oder gelegentliche Mahd resp. Beweidung ohne gezielten Ausgleich des Nährstoffezugs in ortsfernen Lagen - bedingten Pflanzengesellschaften unterschiedlicher Ausprägung, die Goldhaferwiesen nährstoffarmer und nährstoffreicher Standorte, die eigentlichen Bergwiesen, sowie die Borstgrasrasen. Diese Wiesen sind Lebensraum einer artenreichen Insektenfauna. Ihr kulturhistorischer und naturschützerischer Wert ist in zahlreichen Untersuchungen dokumentiert.

Von den insgesamt rund 1000 ha Bergwiesen im Harz, einschließlich der Borstgrasrasen und kleinflächig eingestreuter Quellsümpfe, die aufgrund ihrer einzigartigen Vegetation gemäß § 28 a Niedersächsisches Naturschutzgesetz als Biotoptyp von landesweiter Bedeutung geschützt sind, befindet sich der überwiegende Flächenanteil im Landkreis Goslar. Seit 1981 sind im Harz die folgenden vier Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 251 ha ausgewiesen worden, in denen der Schutz und die Erhaltung von Bergwiesen vorrangiges Ziel ist:

- Bergwiesengesellschaften bei Hohegeiß,
- Bärenbachstal,
- Johanneser Bergwiesen und
- Bergwiesen bei St. Andreasberg.

Ein weiterer Bergwiesenbereich bei Clausthal-Zellerfeld und Buntentock befindet sich zur Zeit noch im Ausweisungsverfahren.

In Braunlage wird die letzte größere Bergwiese, der Hasselkopf, durch den Bau einer Umgehungsstraße zerstört. Wir bedauern sehr, daß man sich hier zu keiner anderen Trassenführung bzw. einer größeren Untertunnelung entschließen konnte.

Der Rückzug der bäuerlichen Landwirtschaft aus dem Harz gefährdet den Fortbestand der Bergwiesen. Einerseits haben immer mehr Landwirte die traditionelle Beweidung und Mahd eingestellt, so daß die Bergwiesen brachfallen und verbuschen, andererseits führt die intensive Bewirtschaftung zu einer Artenverarmung. Daher erfordert die Erhaltung der Goldhaferwiesen und Borstgrasrasen zwangsläufig den regelmäßigen Nutzungseingriff.

Leitbild des Naturschutzes ist eine naturverträgliche, an traditioneller Landnutzung orientierte Bewirtschaftung, die von den ortsansässigen

landwirtschaftlichen Betrieben wahrgenommen werden soll. Mittelfristig wird eine Extensivierung der Grünlandnutzung angestrebt, wobei eine solche auch auf bereits brachgefallenen Wiesen vorgesehen ist, um den Grundfutterbedarf eines Betriebes überwiegend mit der zur Verfügung stehenden Fläche zu decken. Diese Zielvorstellungen führen zu einer Abkehr von hochleistungsfähigen Rinderrassen, zu anspruchsloseren Lokalrassen.

Seit 1987 ist der Landkreis Goslar in der Bergwiesenpflege engagiert, aber auch die Kommunen tragen seit Jahren aktiv und finanziell zur Erhaltung dieses Biotoptyps bei. Im Auftrage des Landkreises wurden für die Bergstädte Altenau und Wildemann und werden für Clausthal-Zellerfeld und Buntentock Bergwiesengutachten erstellt, die schützenswerte Bereiche kennzeichnen, charakterisieren und Pflegehinweise geben. Auf der Grundlage der bereits vorliegenden Gutachten konnten 1992 in den Bergstädten insgesamt 58 ha Bergwiese gepflegt werden. Besonders hervorzuheben ist die typische extensive Beweidung von 26 ha Bergwiese durch den einzigen Nebenerwerbslandwirt der Bergstadt Wildemann. Altenau plant, diesem Beispiel zu folgen. Der in Wildemann ansässige Landwirt bemüht sich besonders um die Rückzüchtung des an die karge Nahrung und harten Witterungsverhältnisse angepaßten Oberharzer Rotviehs.

Die großflächige Mahd führt im Landkreis Goslar ein mit Spezialgeräten ausgerüsteter Landwirt aus St. Andreasberg durch. Im vergangenen Jahr konnte erstmals ein längerfristiger Vertrag abgeschlossen werden, der die Pflege von ca. 49 ha Bergwiesen in den Naturschutzgebieten "Bärenbachstal", "Bergwiesengesellschaften bei Hohegeiß" und "Bergwiesen bei St. Andreasberg" garantiert. Vom Landkreis beauftragte Firmen übernehmen die Pflege für Harzgemeinden, in denen es keine Landwirte mehr gibt oder eine solche mit landwirtschaftlichen Geräten nicht möglich ist. Großflächige Verbrachung ist auf den zur Zeit von bäuerlichen Betrieben bewirtschafteten und beweideten Bergwiesen bei Clausthal-Zellerfeld und Buntentock kein Problem, wohl aber die anfallende Güllemenge. Es bleibt zu hoffen, daß auch hier nach Fertigstellung des Gutachtens die extensive Bewirtschaftung Anwendung findet.

Dank der Bereitstellung von Landesmitteln und des finanziellen Engagements des Landkreises Goslar und der Kommunen konnten die bisherigen Erfolge erzielt werden. Für die Verwirklichung einer umfassenden Bergwiesenpflege bedarf es jedoch eines Gesamtkonzeptes für den Naturraum Harz. Dieses zu erstellen und durchzusetzen ist eine arbeits- und kostenintensive Aufgabe, aber auch eine Herausforderung an alle, denen die "Kulturlandschaft Harz" am Herzen liegt und die von seiner naturräumlichen Ausstattung profitieren.

Schutz der Gipskarstlandschaft im Südharz, Landkreis Osterode am Harz

228/93

Unsere Beiträge in den ROTEN MAPPEN lassen den hohen Stellenwert erkennen, den wir der Ausweisung von Naturschutzgebieten in diesem durch Gipsabbau gefährdeten Gebiet seit Jahren zumessen. In den ROTEN MAPPEN 1983, Seite 10, 1984, Seite 8, und 1985, Seite 17, haben wir gefordert, für die Gipskarstlandschaft, eine in der Bundesrepublik einmalige Landschaftsform, ein Pflege-, Schutz- und Entwicklungskonzept zu erarbeiten. Wir freuen uns, daß der Landkreis Osterode am Harz in seinem 1992 vorgelegten Vorentwurf eines Landschaftsrahmenplanes die fachlichen Erfordernisse, insbesondere karstkundlichen Belange berücksichtigt hat. Unser besonderes Anliegen, das

"Gipskarstgebiet Hainholz-Beierstein"

in seiner Gesamtheit großflächig unter Schutz zu stellen, hat sich nach 10 Jahren erfüllt. Angesichts der Tatsache, daß im Landkreis

Osterode am Harz das Verhältnis der Flächen, auf denen Gips abgebaut wird, und solchen, die als Gipskarstlandschaft naturschutzrechtlich gesichert sind, nahezu zwei zu eins ist, muß es oberstes Gebot sein, zumindest die ausgewiesenen Naturschutzgebiete nicht zu beeinträchtigen. Zu unserem großen Bedauern sind im "Gipskarstgebiet Hainholz-Beierstein" bodenkundliche und botanische Untersuchungen mit dem Ziel genehmigt worden, hier - im Naturschutzgebiet ! - Ausgleichs- und Ersatzflächen für das Gipsabbaugebiet Kreuzstiege-Blossenbergr zu schaffen. Dagegen böte sich der Bereich des Gipskarstgebietes "Düna" als Suchraum an. Bereits in der ROTEN MAPPE 1982, Seite 9, haben wir beklagt, daß hier die bisher ausgewiesene Schutzfläche für eine langfristige und effektive Sicherung nicht ausreicht.

Biosphärenreservat Südharz/Kyffhäuser

Die Forderung der "Arbeitsgemeinschaft für Karstkunde in Niedersachsen e.V." und anderer Naturschutzgruppen, das gesamte Südharz Gipskarstgebiet in den Landkreisen Osterode am Harz, Nordhausen und Sangerhausen in die UNESCO-Liste der Biosphärenreservate aufzunehmen, haben wir in der ROTEN MAPPE 1990 (217/90) unterstützt. Die Landesregierung hat in der WEISSEN MAPPE 1990 (217/90) darauf aufmerksam gemacht, daß für die Eintragung als Biosphärenreservat ein zweckgerichteter hoheitlicher Schutz Voraussetzung sei.

Die Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen haben im Oktober 1992 beschlossen, ein länderübergreifendes Biosphärenreservat im Bereich Südharz/Kyffhäuser zu errichten. In Niedersachsen steht eine solche Entscheidung zwar noch aus, doch bietet sich dank des naturschützerischen Engagements des Landkreises Osterode am Harz die Gelegenheit, die Voraussetzungen für Kernbereiche eines Biosphärenreservats zu schaffen.

Wir freuen uns sehr über den positiv beschiedenen Antrag des Kreises auf "Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung - Gipskarstlandschaft Hainholz". Ziel dieses Naturschutzgroßprojektes "Hainholz" ist es, eines der bedeutendsten Gipskarstgebiete Mitteleuropas auf einer Fläche von 700 ha zu schützen. Dem Landschaftsarchitektenvertrag zur Erarbeitung eines Schutz-, Pflege- und Entwicklungsplanes hat die Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie zugestimmt. Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich auf 10,5 Mio. DM. Die Mittel werden für die Ausführung dieses Planes, für Flächenankäufe und biotopenkende Maßnahmen eingesetzt. Für deren Umsetzung hat der Kreis am 1. April 1993 einen neuen Mitarbeiter eingestellt.

Die Landesregierung sollte in enger Zusammenarbeit mit den Ländern Sachsen-Anhalt und Thüringen für den Schutz der Gipskarstlandschaft Sorge tragen und ein grenzüberschreitendes "Biosphärenreservat Südharz/Kyffhäuser" bei der UNESCO beantragen.

Integriertes Schutzgebietssystem für den Hochmoorkomplex Lengener Moor, Landkreise Ammerland, Friesland und Wittmund 229/93

Im Grenzgebiet zwischen Oldenburg und Ostfriesland liegen große Hochmoorflächen, die in den vergangenen Jahren zum Teil erheblich erweitert, als Naturschutzgebiete (NSG) ausgewiesen sind:

- Neudorfer Moor im Landkreis Leer, 350 ha;
- Lengener Meer in den Landkreisen Friesland, Leer und Wittmund, 252 ha;
- Spolsener Moor im Landkreis Friesland, 245 ha;
- Stapeler Moor im Landkreis Leer, 557 ha;
- Herrenmoor in den Landkreisen Ammerland und Friesland, 147 ha;
- Bockhorner Moor im Landkreis Friesland, 321 ha.

Der bereits seit 1940 unter Naturschutz stehende Teil des "Lengener Meer" ist nicht durch Torfstich, sondern durch frühere Moorbrandkultur beeinträchtigt und verändert worden. Hier handelt es sich um ein heute weitgehend naturnahes, in einzelnen Teilflächen sogar noch oder wieder "lebendes" Hochmoor von höchstem Wert für den Schutz der daran gebundenen Tier- und Pflanzenarten. Das Stapeler Moor ist durch Industrietorfstich und die übrigen Gebiete sind mehr oder weniger stark durch früheren Handtorfstich veränderte Restmoore mit unterschiedlicher Torfmächtigkeiten. Teilweise sind die angrenzenden Hochmoorgrünlandereien ihrer ausübenden Pufferfunktion zwischen Moor und umgebender Kulturlandschaft wegen ebenfalls unter Schutz gestellt.

Der weitaus größte Teil dieser Hochmoorflächen ist Eigentum des Landes. Die im Zusammenhang mit der Schutzgebietsausweisung seitens der öffentlichen Hand getätigten Ankäufe, insbesondere landwirtschaftlicher Nutzflächen, konnten als für den Naturschutz sehr wertvolle Grünlandgebiete gesichert werden. Ortsansässige Landwirte bewirtschaften oder pflegen diese staatlichen Kulturflächen naturschutzorientiert. Pflegemaßnahmen innerhalb der unkultivierten staatlichen Moorflächen führen Mitarbeiter der Außenstelle Wiesmoor der Staatlichen Moorverwaltung Weser-Ems durch. In enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden werden heute in allen genannten Schutzgebieten mittels vorliegender Plankonzeptionen die weitgehend ausgetrockneten früheren Handtorfstichgebiete wieder vernäht. Wir freuen uns, daß sich in diesen Gebieten erste Erfolge abzeichnen.

Durch Ausweisung der Naturschutzgebiete sind die Ziele des Niedersächsischen Moorschutzprogramms für diesen Raum (Teil 1, Nr. 370 G, "Lengener Moor") erfüllt. Um jedoch langfristig dem weiteren Verlust hochmoortypischer Arten wirksam Einhalt zu gebieten, ist die Schaffung eines "integrierten Schutzgebietssystems" unumgänglich. Aufgrund der günstigen Orts- und Eigentumsverhältnisse halten wir den Hochmoorkomplex "Lengener Moor" für besonders geeignet, hier exemplarisch ein großräumiges Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzept mit folgenden Zielsetzungen zu schaffen:

- Ausweisung der Naturschutzgebiete Lengener Meer, Spolsener Moor, Stapeler Moor und Herrenmoor als Kernzone,
- extensive Bewirtschaftung der in den Randbereichen gelegenen Hochmoor-Grünland-Flächen,
- Wiedervernässung von Flächen nach abgeschlossenem industriellen Torfabbau zwecks Hochmoorregeneration,
- Einbindung benachbarter kleinerer Hochmoorreste des Neudorfer Moores und Bockhorner Moores über weitere "Korridore" mit angepaßter Landnutzung und Entwicklung,
- wissenschaftliche Begleitung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen von Beginn an,
- Herausnahme der dem Moorschutz entgegenstehenden Nutzungen.

Wir bitten die Landesregierung dringend, möglichst schnell Maßnahmen zur Schaffung und konzeptionellen Betreuung eines integrierten Schutzgebietssystems für den Hochmoorkomplex Lengener Moor zu ergreifen.

Schutz des "Hühnermoores", Landkreis Verden 230/93

Daß es angesichts der Personalausstattung der Naturschutzverwaltung nicht möglich sein kann, alle Gebiete, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, in wenigen Jahren unter Naturschutz zu stellen, dafür haben wir Verständnis. Wir können jedoch nicht nachvollziehen, warum die Einleitung des förmlichen Unterschutzstellungsverfahrens für das bereits 1979 einstweilig sichergestellte Hühnermoor immer wieder hinausgeschoben wird. Zunächst war dies für 1983, sodann für 1985 bzw. 1986 vorgesehen. Auf unsere in der ROTEN MAPPE 1987 (260/87) vorgetragene Empfeh-

lung einer schnellen Ausweisung, teilte die Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1987 (260/87) mit, daß der Entwurf der Verordnung zur Zeit bei der Bezirksregierung Lüneburg erarbeitet und das formelle Verfahren zur Ausweisung des Hühnermoores als Naturschutzgebiet noch 1987 eingeleitet werde. Das ist bis heute nicht erfolgt! Zwischenzeitlich hat der Landkreis Verden von der vorgesehene Naturschutzgebietsfläche über 50 ha erworben. Wir halten dieses naturschützerische Engagement für besonders lobenswert. Es muß jedoch für die im gesamten Bereich des Hühnermoores dringend durchzuführenden Pflegemaßnahmen ein Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt werden. Das kann nur durch eine zügige Unterschutzstellung erfolgen.

Wir bitten die Landesregierung, schnell zu handeln.

Torfabbau im Günnemoor, Landkreis Osterholz

231/93

Behörden, Naturschutzverbände und Torfindustrie streiten seit Jahren um die Beendigung des Torfabbaus im Günnemoor und die Schaffung günstiger Voraussetzungen für eine Renaturierung. Bislang sind zwar einige Teilflächen stillgelegt, Maßnahmen zur Wiedervernässung jedoch noch nicht eingeleitet. Die Landesregierung sollte sich hier abermals einschalten, damit dieses Problem endlich zugunsten des Moorschutzes gelöst werden kann.

Sicherung von Restmoorflächen im Vinter Moor, Landkreis Osnabrück

232/93

Seit der Beendigung des Torfabbaus im Vinter Moor im Oktober 1990 bemühen sich die Gemeinde Neuenkirchen und der örtliche Heimatverein, das Gebiet für den Naturschutz zu erhalten. Gemäß Pachtvertrag hätte der Pächter die Flächen nach der Abtorfung unverzüglich tiefpflügen müssen. Im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen konnte dies bis heute verhindert werden. Ungelöst ist indes die Frage, ob für die Restmoorfläche auf Dauer die Sicherung für Naturschutzzwecke erreicht werden kann.

Wir begrüßen es, daß Gemeinde und Heimatverein die Unterstützung seitens des Niedersächsischen Umweltministeriums und des Landkreises erfahren haben. Nicht bekannt ist uns, welche Maßnahmen bisher ergriffen worden sind, die im Moorschutzprogramm (MSP II, Nr. 214) festgelegten Ziele umzusetzen. Ein Tiefpflügen der Flächen, wie es nun nach Ablauf eines zweijährigen Aufschubs wieder möglich ist, und eine anschließende landwirtschaftliche Nutzung würden das für die Hochmoorregeneration vorgesehene Gebiet unwiederbringlich zerstören und darüber hinaus das angrenzende, in Nordrhein-Westfalen liegende Naturschutzgebiet "Recker Moor" gefährden.

Die Landesregierung sollte möglichst bald die notwendigen Schritte für die Sicherung des Vinter Moores veranlassen.

Schutz des Suddenmoores, Gemeinde Menslage, Landkreis Osnabrück

233/93

Ein etwa 240 ha großer Bereich im Suddenmoor ist 1990 einstweilig sichergestellt, und die Frist ist durch Verordnung inzwischen bis August 1993 verlängert worden. Aufgrund einer einem Landwirt 1992 erteilten Befreiung zur Narbenerneuerung befürchten unsere Mitglieder weitere Eingriffe und halten den baldigen Abschluß des Unterschutzstellungsverfahrens für dringend geboten.

Unterschutzstellung "Schneereener Moor", Stadt Neustadt a. Rbge., Landkreis Hannover

234/93

Auf die Schutzwürdigkeit des durch intensive Grünlandnutzung gefährdeten Schneereener Moores haben wir in der ROTEN MAPPE 1991 (229/91) hingewiesen. Die Landesregierung setzte uns in der WEISSEN MAPPE 1991 (229/91) davon in Kenntnis, daß das Moor bei der oberen Naturschutzbehörde als "geplantes Naturschutzgebiet" geführt und die Einleitung des Verfahrens für 1992 angestrebt werde. Darüber haben wir uns sehr gefreut, doch ist dies bis heute unterblieben.

Um weitere dem Moor schadende Einflüsse abzuwenden, bitten wir die Landesregierung, die Unterschutzstellung nun schnell einzuleiten.

Schutz des Schneckenbruchs, Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Osnabrück

235/93

Der Schneckenbruch, eines der wertvollsten Feuchtgrünlandgebiete im Landkreis Osnabrück, ist ein wichtiger Brutplatz bedrohter Wiesenvogelarten, wie Wiesenweihe, Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel, Bekassine, Großer Brachvogel, Steinkauz, Wiesenpieper, Schafstelze und Braunkehlchen. Bedauerlicherweise haben im Frühjahr vorgenommene Umbruchmaßnahmen aus Naturschutzsicht wertvolle Bereiche des Bruches zerstört. Unsere Mitarbeiter halten es für erforderlich, den Schneckenbruch aus der intensiven Landbewirtschaftung herauszunehmen und unter Schutz zu stellen.

Feuchtgrünlandprogramm für den "Hastbruch", Landkreis Hannover

236/93

Über den guten Erfolg des Pilotprojektes "Hastbruch", Gemeinde Burgwedel, haben wir in der ROTEN MAPPE 1990 (215/90) berichtet. Ziel des hier laufenden Programms ist es, durch Förderung extensiver Landbewirtschaftung langfristig dieses im Landkreis Hannover größte zusammenhängende Grünlandgebiet als Lebensraum für zahlreiche bedrohte Vogelarten zu erhalten.

Wir freuen uns, daß durch Verlängerung der mit den Landwirten abgeschlossenen Bewirtschaftungsverträge die Extensivierungsmaßnahmen bis zum Jahr 2001 sichergestellt sind.

Wümme-Hamme-Niederung

237/93

Für eine die Länder Niedersachsen und Bremen umfassende Lösung zum Schutz der Wümme-Hamme-Niederung und die Erarbeitung einer Naturschutzkonzeption haben wir uns erstmals in der ROTEN MAPPE 1984, Seite 12, eingesetzt. Die Landesregierung hat uns in der WEISSEN MAPPE 1986 (252/86) mitgeteilt, daß mit dem Land Bremen seit Jahren Kontakte mit dem Ziel bestehen, ein zusammenhängendes grenzüberschreitendes Schutzgebiet zu schaffen, und gemeinsam auch die Bemühungen um Bundesfördermittel zur Realisierung eines Projektes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung laufen würden.

Seit 1985 sind eine Reihe erfreulicher Maßnahmen in Teilbereichen des Wümme-Hamme-Flußniederungssystems durchgeführt oder begonnen worden, die auf den Erhalt und die Entwicklung dieser, für den Arten- und Biotopschutz international bedeutsamen Flußniederungslandschaft abzielen. Allein im Landkreis Osterholz sind sieben Naturschutzgebiete ausgewiesen worden:

- Pennigbütteler Moor,
- Moor bei Niedersandhausen,
- Wiesen und Weiden nordöstlich des Breiten Wassers,
- Obere Ihleniederung,
- Untere Wümme,
- Truper Blänken,
- Hamme-Altarm.

Als Naturschutzgroßprojekt sind im Land Bremen die "Borgfelder Wümmewiesen" - 677 ha stehen unter Naturschutz - in das auf zehn Jahre befristete "Förderprogramm zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung" aufgenommen worden. Für die östlich angrenzende, im Gebiet des Landkreises Verden liegende und 697 ha umfassende "Fischerhuder Wümmeniederung" erfolgte 1992 die Aufnahme in dieses Programm mit dem Ziel, die Gesamtheit der natürlichen und naturnahen Lebensräume in diesem Bereich dauerhaft zu sichern und den Naturschutzanforderungen entsprechend zu entwickeln.

Auf unsere schon in der ROTEN MAPPE 1984, Seite 12, vorgelegte Forderung, die Unterschutzstellung des "Nassen Dreiecks", des Kerngebiets der Fischerhuder Wümmewiesen, vordringlich zu betreiben, hat die Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1984, Seite 13, geantwortet, diese sei für 1985 vorgesehen. Leider ist das bis heute nicht geschehen. Das "Nasse Dreieck" beherbergt besonders schutzwürdige Feuchtwiesen-Lebensgemeinschaften, die durch Gülleausbringung und frühe Mahd noch immer stark bedroht sind. Wir begrüßen daher das im Juni 1993 eingeleitete Zusammenlegungsverfahren "Fischerhude/Wümmeniederung", das dazu beitragen soll, Interessenkonflikte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz im Zusammenhang mit der geplanten großräumigen Unterschutzstellung des Wümmebereichs im Landkreis Verden zu beheben. Da das Verfahren zeitlich nicht befristet ist, sollte davon unabhängig für das "Nasse Dreieck" die Naturschutzgebietsausweisung nun zügig eingeleitet werden.

Seit Jahren bemüht sich der Landkreis Osterholz um die Übernahme der naturschutzfachlichen Betreuung eines etwa 4.500 ha umfassenden Gebietes in der Hamme-Niederung durch die Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie. Mit der Anerkennung dieses Niederungsgebietes als einen schutzwürdigen Teil mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung könnte in Verbindung mit den "Borgfelder Wümmewiesen" und der "Fischerhuder Wümmeniederung" die Voraussetzung für ein die Wümme-Hamme-Niederung umfassendes Großschutzgebietssystem geschaffen werden, für das sodann die noch ausstehende länder- und kreisübergreifende, alle Einzelmaßnahmen abstimme Gesamtkonzeption zu erarbeiten ist.

Die Landesregierung sollte sich mit Nachdruck dafür einsetzen, daß alle noch bestehenden Hemmnisse beseitigt werden, die der Aufnahme der "Hamme-Niederung" als Naturschutzgroßprojekt in das Förderprogramm des Bundes entgegenstehen.

Leda-Jümme-Niederung und Aper Tief, Landkreise Ammerland und Leer

238/93

Die Leda-Jümme-Niederung und das Aper Tief bilden einen großflächigen, zusammenhängenden Feuchtwiesenkomplex von hohem ökologischen Wert und großem landschaftlichen Reiz. Der Entwurf zum Landesraumordnungsprogramm sieht für diesen Bereich die Ausweisung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft vor. Die Bezirksregierung Weser-Ems wird in Kürze einen von ihr in Auftrag gegebenen Landschaftsentwicklungsplan für die Leda-Jümme-Niederung vorstellen, indem Leitbilder und Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung des Grünlandgebietes sowie Lösungsmöglichkeiten

ten für Nutzungskonflikte vorgeschlagen werden. Wir begrüßen die Anstrengungen der Landesregierung um den Erhalt dieser einmaligen Feuchtwiesenlandschaft sehr und hoffen, daß es in Zusammenarbeit mit den betroffenen Nutzern gelingen möge, möglichst bald mit den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen beginnen zu können.

Indes steht der Schutz für das Aper Tief noch aus. Wir wiederholen in diesem Zusammenhang unsere in der ROTEN MAPPE 1991 (217/91) vorgetragene Bitte, auf den Bau eines Entlastungspolders zwischen Aper und Barbeler Tief zu verzichten. Dieser läßt sich unseres Erachtens nicht mit dem geplanten Naturschutzgebiet am Aper Tief vereinbaren. Darüber hinaus halten wir es für wünschenswert, das Gebiet westlich der K 120 bis zur Kreisgrenze und nördlich des Scharreler und Nordloher Moores mit in die Unterschutzstellung einzubeziehen.

Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer"

Grundsätzliches

239/93

Seit über 20 Jahren beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland an dem interdisziplinär angelegten Regierungsprogramm der UNESCO "Der Mensch und die Biosphäre" (MAB). Das Deutsche MAB-Nationalkomitee hat nach der 1990 erfolgten Ausweisung des Biosphärenreservats Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer im letzten Jahr auch das Hamburgische und das Niedersächsische Wattenmeer in das großflächige Schutzgebiet einbezogen. Dieses erhält jedoch nach Bundes- und nach Länderrecht allein durch die Nationalparkbestimmungen rechtsverbindlichen Schutz. Mit der Anerkennung der beiden Länderanteile als Biosphärenreservate ist nun die gesamte deutsche Wattenmeerküste mit Ausnahme des Dollart Teil eines internationalen Netzes, das sämtliche Ökosystemtypen bzw. biogeographischen Areale der Welt umfaßt.

Das MAB-Programm der UNESCO hat das Ziel, auf internationaler Ebene wissenschaftliche Grundlagen für eine umweltgerechte Nutzung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen zu entwickeln, um langfristig das Verhältnis Mensch und Umwelt zu verbessern. Dazu werden in den Biosphärenreservaten Struktur, Funktion, Stoffumsatz und Wirkungsgefüge der Ökosysteme untersucht. Im Nationalpark "Niedersächsischen Wattenmeer" wird eine solche Forschung bereits seit 1989 im Rahmen des Ökosystemforschungsprogramms des Bundes unter Beteiligung des Landes betrieben. Neben der Erweiterung des Wissensstandes ist es Aufgabe des Verbundvorhabens "Ökosystemforschung Wattenmeer", Umweltveränderungen möglichst frühzeitig zu erkennen und zu bewerten. Darauf aufbauend ist ab 1994 ein langfristiges Biomonitoring des Wattenmeeres geplant.

So wünschenswert diese Forschung im Wattenmeer auch ist, sie darf nicht vergessen lassen, daß im Nationalpark dem Schutz der besonderen Eigenart von Natur und Landschaft der Vorrang einzuräumen ist. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es unseres Erachtens noch großer Anstrengungen. Auf die wichtigsten und aktuellsten Probleme gehen wir in dieser ROTEN MAPPE ein.

Integriertes Betreuungssystem

240/93

Die bisherige Besucherlenkung im Nationalpark halte dem immer stärker anschwellenden Besucherstrom nicht stand, haben wir in der ROTEN MAPPE 1992 (246/92) beklagt und es für dringend geboten erachtet, hierfür mittels haupt- und ehrenamtlicher Kräfte ein integriertes Betreuungssystem zu entwickeln. Eine Lösung im Sinne eines solchen Systems zu finden, - so die Landesregierung in ihrer Antwort in der WEISSEN MAPPE 1992 (246/92) - sei der nächste

Schritt, nachdem das Netz der Informations- und Bildungseinrichtungen mit Unterstützung der Kommunen und interessierter Verbände weitgehend geknüpft sei. Sie unterstrich diese Feststellung auch auf dem "Internationalen Wattenmeertag" 1992, der sich unter dem Motto "Ranger in Schutzgebieten - Ehrenamt oder staatliche Aufgabe?" intensiv mit Wegen zur Behebung des Betreuungsnotstands befaßte.

Die Teilnehmer der Tagung haben eine Resolution verabschiedet, die Vertreter des Bundes und der Länder, der Behörden und der Naturschutzverbände unterstützten. In ihr wurde u.a. die Forderung erhoben, zur Betreuung von Großschutzgebieten die Mitarbeiter bei den Naturschutzbehörden hauptamtlich zu beschäftigen sowie bewährte Strukturen und Tätigkeiten der Verbände zu integrieren und zu fördern. Sie gab darüber hinaus Empfehlungen in bezug auf Aufgaben, Kompetenzen und Ausbildung der Schutzgebetsbetreuer. Wir meinen, daß hierauf aufbauend dem Mangel an betreuender Überwachung wirksam abgeholfen werden kann, insbesondere wenn - wie wir in der ROTEN MAPPE 1992 (246/92) angeregt haben - Stellen im Bereich des Insel- und Küstenschutzes entsprechend umgewidmet werden. Diese Forderung beinhaltet auch der erste der drei zur Finanzierung eines solchen Betreuungssystems auf dem Wattenmeertag empfohlenen Wege:

- Sofortige Verlagerung von Stellen und Haushaltsmitteln aus anderen Verwaltungen, wie dies im März 1992 die Umweltministerkonferenz bereits gefordert hat.
- Kurzfristige Erschließung von Finanzierungsmöglichkeiten über eine Naturschutzabgabe (Aufschlag auf die Kurtaxe oder Erhöhung der Fremdenverkehrsabgabe).
- Mittelfristige Einrichtung einer Gemeinschaftsaufgabe Naturschutz als dauerhafte Regelung, um einen Ausweg aus der in Großschutzgebieten herrschenden schwierigen finanziellen Situation zu finden und zugleich die Verpflichtung des Bundes für das nationale Naturerbe einzulösen.

Zu unserem großen Bedauern sind bis heute kaum Schritte eingeleitet worden, um die durch un gelenkte Besucherströme in einigen Schutzzonen mittlerweile bestandsgefährdende Ausmaße annehmenden Störungen zu unterbinden. Unseres Erachtens ist es unabdingbar, die Zuständigkeit für Besucherlenkung und Betreuung sowie deren Überwachung uneingeschränkt der Nationalparkverwaltung zuzuordnen. Es ist ferner erforderlich, die Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen haupt- und ehrenamtlich tätigen Schutzgebetsbetreuern, den Angestellten in den Nationalparkhäusern und Informationszentren sowie den Wattführern klar zu regeln.

Wir bitten die Landesregierung, umgehend mit der Einrichtung eines integrierten Betreuungssystems unter Berücksichtigung der Empfehlungen des "Internationalen Wattenmeertags" 1992 zu beginnen.

Geplante Erdgasfernleitung "Europipe"

241/93

Die Umweltminister der drei Wattenmeeranrainerstaaten Dänemark, Deutschland und die Niederlande hatten auf der "6. Trilateralen Regierungskonferenz zum Schutze des Wattenmeers" in einer gemeinsamen Erklärung vereinbart, daß grundsätzlich die Verlegung neuer, bisher nicht genehmigter Pipelines im Wattenmeer ausgeschlossen werden solle. Dessen ungeachtet wurde im November 1992 das Raumordnungsverfahren für den Bau der Erdgaspipeline "Europipe" mit der landesplanerischen Feststellung durch die Bezirksregierung Weser-Ems abgeschlossen. Ihr durch das Gebiet des Nationalparks festgelegter Verlauf stößt bei Naturschutzverbänden und Fischern auf heftige Kritik.

In der ROTEN MAPPE 1992 (253/92) haben wir bedauert, daß den

Anträgen auf Befreiung gemäß § 53 Niedersächsisches Naturschutzgesetz zur Durchführung von Probebohrungen im Wattenmeer stattgegeben wurde, bevor alle denkbaren Trassenvarianten innerhalb und außerhalb des Nationalparks auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft worden sind. Ferner baten wir die Landesregierung, sich mit besonderem Nachdruck für eine Trassenführung außerhalb des Nationalparks einzusetzen - leider ohne Erfolg. Die Landesregierung antwortete in der WEISSEN MAPPE 1992 (253/92), eine Trassenführung völlig außerhalb des Nationalparks sei technisch nicht bzw. nur mit kaum zu bewältigendem Aufwand durchführbar.

Gemeinsam mit den anderen Naturschutzverbänden haben wir noch immer große Zweifel, daß alle Alternativen im europäischen Zusammenhang, wie die Nutzung von freien Lieferkapazitäten vorhandener Pipelines oder der Bau einer Versorgungsleitung außerhalb des Wattenmeeres, mit der notwendigen Tiefe geprüft wurden. Wir bedauern deshalb sehr, daß in der landesplanerischen Feststellung einer Trasse durch den Nationalpark, nämlich der Accumer Ee-Alternative der Vorzug gegeben wurde. Im noch ausstehenden Planfeststellungsverfahren, welches in Kürze eingeleitet werden soll, wird eine weitere Alternativprüfung nicht mehr vorgenommen werden.

Trotz der Vorbehalte verkennen wir nicht die Bemühungen der Landesregierung, den Eingriff in das Wattenmeer und den Nationalpark auf eine möglichst schonende Weise vornehmen zu lassen. Mit der vorgeschlagenen Untertunnelung der hochliegenden Watten und Salzwiesen wird jedoch entgegen internationaler Vereinbarungen ein Nationalpark für ein industrielles Vorhaben in Anspruch genommen. Die Verwirklichung der Accumer Ee-Trasse birgt erhebliche Risiken für

- den Insel- und Küstenschutz durch den Durchstich des Riffbogens,
- die Fischerei durch Baggerarbeiten, Sandumlagerung und Sandablagerung sowie die Verlegung der Pipeline im Seegat,
- Flora und Fauna durch die Baumaßnahmen,
- den Fremdenverkehr durch Emissionen der Gasanlandestation und die Verschandelung des Landschaftsbildes und
- die Landwirtschaft durch die Inanspruchnahme wertvoller Wirtschaftsflächen.

Wenn es nun nicht anders geht, dann sollte sich die Landesregierung dafür einzusetzen, das anstehende Planfeststellungsverfahren unter Berücksichtigung der genannten Risiken auf Schadensminimierung prüfen zu lassen.

Vordeichung in der Leybucht

242/93

Die im Planfeststellungsbeschluß für das Küstenschutzprojekt Leybucht verankerten Auflagen zum Ausgleich und Ersatz betreffen u.a. die Bereiche

- Eingriffsminderung während der Bauphase zwecks Verhütung vermeidbarer Beeinträchtigungen,
- Gestaltung und Nutzung des Eingriffsgebietes (Baubereich und restliche Leybucht) sowie
- Ersatzmaßnahmen an anderen Stellen.

Die Gestaltung des Leyhöorns und der restlichen Leybucht erfolgt nach ökologischen Gesichtspunkten, insbesondere nach den Vorgaben eines inzwischen überarbeiteten landespflegerischen Begleitplanes. Soweit die Deichsicherheit dies zuläßt, müssen sich Nutzung und Bewirtschaftung an den Belangen des Naturschutzes orientieren. Eine beim Staatlichen Amt für Wasser und Abfall Aurich eingestellte Landespflegerin berät die Bauleitplanung bei der Umsetzung planfestgestellter Auflagen und führt Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden herbei. Ein Ornithologe sammelt im Eingriffsgebiet

und in der Leybucht vogelkundliche Daten. Er kartiert mit Unterstützung dreier ehrenamtlich arbeitender Zähler die Gast- und Brutvögel und stellt die erzielten Ergebnisse u.a. der Bauleitung zwecks Bauzeitplanung zur Verfügung. Die Vegetation ist unter gleichzeitiger Einrichtung von Daueruntersuchungsflächen im Zusammenhang mit der Erstellung des landespflegerischen Begleitplanes und seiner späteren Überarbeitung kartiert worden.

Das von der Forschungsstelle Küste in Norderney durchgeführte Beweissicherungsverfahren dient der Untersuchung des Zustandes des Pilsumer Watts und des Greetsieler Außentiefs hinsichtlich Sedimentologie, Biologie, Ökologie und Hydrometrie. Anhand von Untersuchungen eines Stationsnetzes und von Luftbildanalysen soll die morphologische Entwicklung des Gebietes im Zusammenhang mit der Baumaßnahme beobachtet werden. Unseres Erachtens liegen keine ausreichenden Ergebnisse über den Zustand des Watts vor Beginn der Baumaßnahme vor. Daher schlagen wir vor, zur Beurteilung der tatsächlichen durch die Verspülung von Baggergut eintretenden Veränderungen bereits vorhandenes Datenmaterial aus Untersuchungen vergleichbarer, aber naturbelassener Gebiete hinzuzuziehen.

Wir begrüßen es sehr, daß mit der Renaturierung der Hauener Hoo-ge, mit der Schleifung des Sommerdeiches an einer Stelle und dem Ankauf des Lütetsburger Sommerpolders sowie seiner Renaturierung etwa 110 ha Kulturland wieder zu naturnahen Salzwiesen entwickelt werden sollen.

Auf unsere in der ROTEN MAPPE 1992 (255/92) vorgetragene Bitte, den Deich bei Neuwesteel zugunsten der Vorlanderhaltung zurückzuverlegen, teilte uns die Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1992 (255/92) mit, die hierfür erforderlichen neuen Planunterlagen sollen im Frühjahr 1993 fertiggestellt sein, so daß bis Sommer 1993 der Änderungsbeschluß ergehen könne. Bedauerlicherweise liegen diese bis jetzt noch nicht vor.

Das Verfahren zur Ausweisung des Leyhöorns und der binnendeichs gelegenen Kleipütten als Naturschutzgebiet ist eingeleitet. Wir bitten die Landesregierung, dieses schnell zum Abschluß zu bringen, da sich hier der Tourismus immer ungehemmter entwickelt und mit jeder Verzögerung die Akzeptanz für eine Unterschutzstellung sinkt.

Darüber hinaus stehen dem Planfeststellungsbeschluß auf Fremdenverkehrs-förderung abzielende Vorhaben entgegen, wie

- Umbau des Leybuchtseils zur uneingeschränkt nutzbaren Schleuse,
- Verdoppelung der mit Bezug auf die Baumaßnahmen im Hafen Greetsiel festgelegten 50 Liegeplätze für Sportboote,
- Befestigung des Deichweges von Greetsiel nach Hellinghus und
- Aufhebung der Betretenseinschränkung des östlichen Deichflügels.

Die Landesregierung sollte derartige Änderungen auf Kosten naturschützerischer Belange nicht zulassen.

Deichverstärkung im westlichen Jadebusen, Landkreis Friesland

243/93

Zum Schutz unserer Küsten vor Sturmfluten sind sichere Deiche unabdingbar. Abgesehen von notwendigen Deichbaumaßnahmen sollten auf Dauer, wir haben dies schon in der ROTEN MAPPE 1986 (211/86) für erforderlich erachtet, alle Aktivitäten im Deichvorland den Zielen des Naturschutzes untergeordnet werden. Mit Blick auf den Salzwiesenschutz halten wir an unserer zuletzt in der ROTEN MAPPE 1992 (250/92) vorgetragenen Forderung fest, mehr als bisher Vorhaben des Küstenschutzes auf ihre Notwendigkeit und Naturverträglichkeit hin zu überprüfen.

Im Juni 1992 haben die Bauarbeiten für die Erhöhung und Verstärkung des Hauptdeiches - in einem 1. Abschnitt zwischen Mariensiel und Cäcilienroden - begonnen. Daß für den bis auf 25 m zu verbreiternden Deich ein Flächenverlust an Salzwiesen unumgänglich ist, dafür haben wir Verständnis. Unsere schon früher erhobenen Einwände richten sich einerseits gegen die einzeln beantragten und daher nicht UVP-pflichtigen Plangenehmigungsverfahren für Bodenentnahmen und Baumaßnahmen am Deich und andererseits gegen die Absicht, Entnahme und Transport des Bodens großenteils in bzw. unmittelbar am Rande der Ruhezone 1/20 des Nationalparks durchzuführen. Die Bautätigkeiten am Deich, die Sandgewinnung im Watt, die geplante Kleientnahme auch aus hochliegenden Salzwiesen und der Transport von Bodenmaterial gefährden in ihrem Zusammenwirken die Wattenmeerlebensgemeinschaften. Um diese Beeinträchtigungen erfassen und bewerten zu können, halten wir die Durchführung einer entsprechend umfangreichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für erforderlich.

Die Einwände der Naturschutzverbände mögen dazu beigetragen haben, daß für den ersten Bauabschnitt der Klei nur außerhalb des Nationalparks aus einer binnendeichsgelegenen Pütte am Ellenserdammer Tief gewonnen wird und der Bodentransport im wesentlichen hinter dem Deich erfolgt. Zudem soll für den zweiten Bauabschnitt - Mariensiel bis Dangast - ein Planfeststellungsverfahren mit vorgeschalteter UVP durchgeführt und zugleich auch eine streckenweise Deichverstärkung unter Schonung der Salzwiesen geprüft werden. Diese Vorhaben begrüßen wir sehr.

Wir hoffen, daß bei der weiteren Projektplanung der Schutz der Lebensgemeinschaften in Watten und Salzwiesen entsprechend ihrer herausragenden Bedeutung im Nationalpark angemessen berücksichtigt wird, und erwarten die strikte Einhaltung nationaler Regelungen sowie internationaler Übereinkünfte, wie die der EG-Vogelschutzrichtlinie und der Beschlüsse der 6. Trilateralen Umweltministerkonferenz zum Schutze des Wattenmeeres von Esbjerg.

Vorlandsicherung an der Wurster Küste, Landkreis Cuxhaven

244/93

Die Vorgehensweise bei der Planung und Durchführung der Deichbaumaßnahmen in Schmarren, in der Nationalpark-Zwischenzone an der Wurster Küste, veranlaßt den Heimatbund "Männer vom Morgenstern", Klage darüber zu führen, daß die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes oft konträr zu den Küstenschutzmaßnahmen und der Deichsicherheit diskutiert werden.

Es falle auf, daß die Argumentationen der Küstenbewohner, die auf den über Generationen hin weitergegebenen und -entwickelten Erfahrungen basieren, gegenüber den Lösungsvorschlägen der mit den örtlichen Verhältnissen nicht so vertrauten und idealtypisch argumentierenden Vertreter des Natur- und Landschaftsschutzes von den Entscheidungsträgern meist hintangestellt werden. Die im "Rahmenplan Wurster Küste" abgesicherten Baumaßnahmen in Schmarren, die im Sommer 1991 ausgeführt wurden, seien gegen große Bedenken des ortskundigen Deichverbandsvorstandes wesentlich nach Vorschlägen der Umweltschutzverbände gestaltet worden. Anstatt einer Verlängerung des schon über sieben Jahre im Bereich Solthörn, Misselwarden, bewährten Steindeckwerkes sei zum Teil eine im sogenannten "sanften Küstenschutz" vorgeschlagene Lösung ausgeführt worden: Neuprofilierung der Uferzone 1:10 mit Grassodenabdeckung und Bestückung.

Den Einheimischen sei von Anfang an klar gewesen, daß die Maßnahme an diesem Uferabschnitt nicht halten könne. Die schweren Sturmfluten im Januar 1993 habe die kostenaufwendige Arbeit zerstört. Die eingebauten Soden lägen weit im Vorland verteilt, und es komme streckenweise schon wieder zu ersten Steilkantenbildungen.

An dieser Stelle werde immer wieder eine jährlich durchzuführende teure Instandsetzung nötig sein und der Deichabschnitt bei gleichartigen Maßnahmen zu einer Dauerbaustelle.

Weitere Schutzgebiete

Schutz des Dollart

245/93

Das Niedersächsische Umweltministerium (MU) hatte im Dezember 1992 zu einem Gespräch eingeladen, um Vertretern der Naturschutzverbände und -behörden den aktuellen Sachstand und die Perspektiven zum Schutz und zur Entwicklung des Ems-Dollart-Astuars zu erörtern. Unter den Teilnehmern herrschte Einigkeit darüber, daß die Naturschutzgebietsverordnung nicht nur strikter durchgesetzt, sondern auch verbessert werden muß, um die durch das Freizeitverhalten der Menschen verursachten Störungen zukünftig zu vermeiden. Es bedarf eines Konzeptes für eine naturschonende Erholungsnutzung im Sinne eines "sanften Tourismus". Unsere besonderen Anliegen sind der möglichst baldige Abbau der Bohrplattform im Außendeichsbereich von Dyksterhusen und der Rückbau befestigter Zuwegungen. Erfreulich ist die bereits angelaufene schrittweise Zurücknahme intensiver Landbewirtschaftung, die dazu beitragen wird, Belastungen durch Nährstoffeintrag zu verringern.

Große Sorge bereitet uns, daß der Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" noch nicht um den Dollart erweitert worden ist. Die Landesregierung hat uns mit ihrer Antwort in der WEISSEN MAPPE 1992 (231/92) davon in Kenntnis gesetzt, daß die Einbeziehung des Dollart in den Nationalpark derzeit vom MU geprüft werde. Wir hoffen, daß bald eine Entscheidung zugunsten der Brackwasserbuch gefällt wird, zumal diese nicht Bestandteil des den gesamten deutschen Bereich der Nordseeküste umfassenden Biosphärenreservats ist.

Um ein soweit wie möglich natürliches und sich selbst erhaltendes Ökosystem entsprechend dem leitenden Grundsatz der trilateralen Wattenmeerpoltik zu erreichen, bedarf es vor der Verwirklichung eines gemeinsam mit dem Königreich der Niederlande einzurichtenden europäischen Schutzgebietes einer zügigen Einleitung des für die Einbeziehung des Dollart in den Nationalpark erforderlichen förmlichen Ausweisungsverfahrens. Wir erwarten, daß das Verfahren auf Erweiterung des Nationalparks um den Dollart bis zur Jahresmitte 1994 eingeleitet wird. Für uns ist von großem Interesse zu erfahren, ob sich unsere Erwartung erfüllen wird.

Krähenbeer-Küstenheiden-Projekt, Landkreis Cuxhaven

246/93

Das Vorhaben des Landkreises Cuxhaven, die Trägerschaft für ein Krähenbeer-Küstenheiden-Projekt zu übernehmen, haben wir in der ROTEN MAPPE 1989 (256/89) begrüßt.

Wir freuen uns, daß die Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie dieses durch starke Sanddynamik geprägte Gebiet 1992 als Naturschutzgroßprojekt in das Förderprogramm "Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung" aufgenommen hat.

Ziel des Projektes ist es, hier alle regionaltypischen Lebensräume, wie unterschiedliche Ausprägungen der Krähenbeerheide, Heideflachmoore, offene Sanddünen, lichte Kieferwälder mit Krähenbeere im Unterwuchs und Eichenkratts, zu sichern.

Überschlickung im "Riepster Hammrich",

Die Antworten der Niedersächsischen Landesregierung – sofern sie unmittelbar angesprochen ist – finden Sie unter denselben Kennziffern in der WEISSEN MAPPE

Landkreise Aurich und Leer

247/93

Zu unserer großen Freude ist die Überschlickung von Grünlandgebieten im "Riepster Hammrich" mit Spülgut aus dem Emdener Hafen 1991 beendet worden. Über die Hälfte des ursprünglich als Spülfläche vorgesehenen 1554 ha großen Bereichs ist nunmehr von derartigen Eingriffen verschont. Mit der Einstellung dieses Verfahrens erfüllt sich unsere in der ROTEN MAPPE 1988 (231/88) vorgetragene Forderung. Zugleich hatten wir es schon damals für erforderlich erachtet, über Renaturierungs- und Ersatzmaßnahmen nachzudenken.

Wir bitten die Landesregierung, für eine baldige Einleitung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Sorge zu tragen.

Landschaftsschutzgebiet "Emstal", Landkreis Emsland

248/93

Von den 26 im Landkreis Emsland unter Landschaftsschutz stehenden Gebieten ist das "Emstal" mit 24.515 ha Fläche das größte. Es begleitet den Verlauf der Ems durch das gesamte Kreisgebiet und bildet eine einzigartige Verbindungsbrücke zu anderen geschützten Bereichen. Derart langgestreckte und strukturreiche Schutzgebiete sind besonders dem Begehren ausgesetzt, hier anderen Nutzungsansprüchen den Vorrang einzuräumen.

Der Landkreis hat über Anträge zu entscheiden, die darauf abzielen, fünfzehn Flächen mit insgesamt rund 200 ha aus dem Landschaftsschutz zu entlassen. Dabei stehen auf 140 ha städtebauliche Planungen im Vordergrund. Weitere Vorhaben sind, bereits vorhandene, nicht den Schutzziele entgegenstehende Einrichtungen zu erweitern, die der Erholung, der Freizeitgestaltung oder dem Sport dienen.

Unsere Mitglieder befürchten, daß durch diese stückweise Entlassung aus dem Landschaftsschutz weitere derartige Forderungen bereits vorprogrammiert sind. Mit Blick auf die anstehende Novellierung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes hoffen wir, daß es nicht dazu kommen wird. Denn der Entwurf des Landesministeriums sieht im "Zweiten Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes" in § 30 Absatz 7 die Wiederaufnahme der Bestimmung vor, daß die Aufhebung oder Änderung von Verordnungen nach § 26 bis 28 der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde bedarf.

Sicherung des Steinbruches im Piesberg bei Osnabrück als geologisches Naturdokument

249/93

Am Piesberg treten mit Karbon und Zechstein die ältesten geologischen Formationen des Osnabrücker Landes zutage. Die hier in der Steinkohle fossilisierten Pflanzen gewinnen für die Paläontologie zunehmend an Bedeutung, da der fortschreitende Rückgang des deutschen Steinkohlenbergbaus die Möglichkeit einschränkt, fossile Fauna zu erforschen. Ziel sollte es daher sein, die gesamte Schichtenfolge des Piesberges als einzigartiges geologisches Dokument offenzuhalten.

Die Landesregierung sollte dafür Sorge tragen, daß die Zugänglichkeit und Erhaltung dieser Aufschlüsse in die zur Zeit laufenden und zukünftigen Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung der bestehenden Deponie eingebracht und Sachverständige zur Bewertung des Piesberges als geowissenschaftliches Schutzobjekt herangezogen werden.

Schutz des Schwarzerdegebietes "Borsumer Kaspel", Landkreis Hildesheim

250/93

Das Vorkommen von Schwarzerdeböden ist in Niedersachsen selten. Es gibt sie in der Hildesheimer Lößbörde zwischen den Ortschaften Asel und Borsum. Aufgrund ihrer besonders hohen Bodenfruchtbarkeit werden sie vorwiegend landwirtschaftlich und nur selten forstwirtschaftlich genutzt. Neben anthropogenen Veränderungen unterliegen diese Böden jedoch auch natürlichen Degradationsprozessen. Standorte mit "geotop"-typischen Eichen-Hainbuchen-Gesellschaften finden sich nur noch in kleiner Zahl. Die Landschaftsschutzgebiete Borsumer Holz (61,2 ha) und Aseler Busch (7,5 ha) - zwei naturnahe, bewaldete Restflächen im Schwarzerdegebiet "Borsumer Kaspel" - weist der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Hildesheim als für den Naturschutz wertvolle Bereiche aus und stuft sie als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig ein. Für beide Waldflächen ist von der oberen Naturschutzbehörde die Ausweisung als Naturschutzgebiet geplant.

Wir halten es für wünschenswert, die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen auf ihre Eignung als Pufferzonen prüfen zu lassen, um einen wirkungsvollen Schutz zu gewährleisten.

Unterschutzstellung der "Ballertasche", Stadt Hann. Münden, Landkreis Göttingen

251/93

Nach wie vorsorgen sich unsere Mitarbeiter um die "Ballertasche", insbesondere um die Erhaltung der für den Naturschutz sehr wertvollen Biotop, die durch fortgeschriebene Rechte zur Auskiesung und Wiederverfüllung gefährdet sind.

In der ROTEN MAPPE 1991 (239/91) haben wir die Bitte vorgebracht, dieses Areal aus der Rekultivierung durch Einlagerung von Fremdböden zu entlassen und eine Unterschutzstellung in die Wege zu leiten. Die Landesregierung hat in der WEISSEN MAPPE 1991 (239/91) angekündigt, daß die im südlichen Teil infolge früheren Kiesabbaus entstandenen Biotop in den nächsten Jahren als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt werden sollen. Leider ist es bis heute bei dieser Ankündigung geblieben. Es ist zu befürchten, daß durch die Verfüllung des nördlichen Bereichs mit Fremdmaterial die hier noch vorhandenen wertvollen Flächen verlorengehen. Aufgrund der im Rahmen der Auskiesung zwar nicht geplanten, aber dennoch vorgenommenen Grundwasserabsenkung fallen die südlichen Gebiete so trocken, daß sie als Lebensraum von bisher dort nicht anzutreffenden Tieren angenommen werden.

Wir bitten die Landesregierung, der "Ballertasche" höhere Priorität zuzumessen und insbesondere das Unterschutzstellungsverfahren schnell einzuleiten. Eile ist geboten.

Grenzüberschreitende Schutzgebiete

Naturschutzprojekt Drömling, Landkreise Gifhorn und Helmstedt sowie Stadt Wolfsburg

252/93

Unser besonderes schon in der ROTEN MAPPE 1992 (226/92) vorgetragenes Anliegen ist es, den Drömling im Rahmen des Förderprogramms "Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung" anzuerkennen. Die Antwort der Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1992 (226/92), es sei davon auszugehen, daß noch in diesem Jahr positiv über das Projekt entschieden werde, ließ uns auf einen Projektbeginn in 1993 hoffen. Doch leider ist dies bis heute nicht geschehen.

Dank des großen Engagements des Landkreises Gifhorn, der federführend den Antrag erarbeitet hat, ist der niedersächsische Teil des Drömlings eines von vier Projekten, die bewilligungsbereit in Bonn vorliegen. Dagegen ist das Naturschutzgroßprojekt "Drömling - Teilverhaben Sachsen-Anhalt" bereits in das Förderprogramm aufgenommen worden. Für uns ist es nicht nachvollziehbar, warum nicht der gesamte Drömling in die Projektförderung einbezogen wurde. Einerseits können beispielsweise Wiedervernässungsmaßnahmen im Ostdrömling allein nichtoptimal durchgeführt werden, andererseits fehlt in Niedersachsen ein Pflege- und Entwicklungsplan, da erst auf die Bewilligung des Antrags gewartet wird; lediglich die agrarstrukturelle Vorplanung läuft.

Wir bitten die Landesregierung abermals, sich für eine zügige Bewilligung bei den zuständigen Stellen in Bonn einzusetzen.

Schutz der Elbtalauen

253/93

Seit langem ist es eines unserer besonderen Anliegen, die Elbtalauen rechtzeitig und wirksam, insbesondere aber länderübergreifend vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Wir haben uns in der ROTEN MAPPE 1990 (232/90) gegen einen Nationalpark zwischen Lauenburg und Wittenberge ausgesprochen, da unseres Erachtens die in ein Schutzzonen-Konzept einzubeziehenden Flächen nicht in ausreichender Qualität und Quantität zur Verfügung stehen. Die Landesregierung hat in der WEISSEN MAPPE 1990 (232/90) unsere Auffassung geteilt. Um zu einem länderübergreifenden Verbund zu kommen, halte sie eine Bestandsaufnahme und -bewertung einschließlich eines Zielkonzeptes für erforderlich. Auf unsere in der ROTEN MAPPE 1992 (229/92) zum "Schutz der Elbe" vorgetragenen Anregungen und Bedenken hat uns die Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1992 (229/92) geantwortet, die naturschutzfachliche Rahmenkonzeption liege mittlerweile vor. Auf den Ergebnissen des Gutachtens aufbauend, sei eine aus Vertretern der obersten Naturschutzbehörden der beteiligten Bundesländer zusammengesetzte Arbeitsgruppe zu dem Schluß gekommen, daß eine den gesamten 129.100 ha großen Untersuchungsraum umfassende Nationalparkausweisung aus fachlichen und rechtlichen Gründen ausscheide. Sie befürworte die zeitnahe Schaffung eines umfassenden Großschutzgebietes in Form eines Schutzgebietssystems aus unterschiedlichen Schutzgebietstypen. Das begrüßen wir sehr.

Für uns war es von großem Interesse, von unseren Freunden jenseits der Elbe zu erfahren, welche Voraussetzungen aus ihrer Sicht in den Elbtalauen für die Verwirklichung eines grenzüberschreitenden Schutzgebietssystems geschaffen werden sollten und welche Lösungsmöglichkeiten sie vorzuschlagen haben. Daher haben wir eine unserer bewährten und gemeinsam mit dem Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. durchgeführten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, denen wir die Überschrift "Grenzüberschreitende Schutzgebiete" gegeben haben, der Elbe gewidmet. Mit unserer Fachgruppe "Natur- und Umweltschutz" veranstalteten wir im Dezember 1992 in Stendal eine solche zu dem Thema "Schutz der Mittleren Elbe".

Unsere Mitglieder und Freunde, Vertreter der Naturschutzbehörden und -verbände sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger diskutierten eingehend die unterschiedlichen Schutzmöglichkeiten. Die Mehrheit sprach sich schließlich für ein Großschutzgebietssystem mit integriertem Nationalpark aus. Übereinstimmung bestand darin, daß die Einrichtung eines Biosphärenreservats allein nicht ausreichen werde, da nur die neuen Bundesländer diese Schutzkategorie in ihren Naturschutzgesetzen berücksichtigen und somit nur dort ein rechtsverbindlicher Schutz gewährleistet sei. Auch aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem 1990 im Regierungsbezirk Dessau eingerichteten Biosphärenreservat "Mittlere Elbe" regten die Teilnehmer an, die Schutzkategorie Biosphärenreservat für die Aufnahme in die Natur-

schutzgesetzgebung der alten Bundesländer vorzuschlagen.

Die Tagungsergebnisse, die unsere Fachgruppe in einer Resolution zusammengefaßt hat, sind:

1. Die Regierungen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein werden aufgefordert, unverzüglich eine gemeinsame Unterschutzstellung der Elbtalauen einzuleiten. Rasches Handeln scheint dringend geboten, damit nicht noch mehr kostbare Zeit verstreicht und weitere überaus schützenswerte Landschaftsteile und Ufergebiete den Begehrlichkeiten verschiedenster Nutzungsansprüche zum Opfer fallen.
2. Pläne zur Schiffbarmachung der Oberelbe, die die Abfluß- und Grundwasserverhältnisse verändern, dürfen keinesfalls weiter verfolgt werden.
3. Die Elbtalauen sind in ihrer einzigartigen ökologischen Struktur ein unverzichtbares Rastgebiet für Zugvögel. Ihr Schutz muß höchste Priorität genießen.
4. Dabei muß im Verfahren die bisher vernachlässigte Diskussion über die Ziele und Unterschutzstellungsperspektiven eines Schutzgebietes Elbtalauen nachgeholt bzw. intensiviert werden, damit für dieses Projekt eine hohe Akzeptanz bei der im Gebiet lebenden und arbeitenden Bevölkerung erreicht wird.
5. Die Niedersächsische Landesregierung wird aufgefordert, ein Verfahren zur einstweiligen Sicherstellung für den niedersächsischen Teil der Elbtalauen zwischen Quitzöbel und Sassendorf einzuleiten, um in diesem Bereich weitere negative und irreparable Eingriffe zu vermeiden.

An diesen Forderungen halten wir auch weiterhin fest.

Die Umweltministerkonferenz der fünf Elbe-Anliegerländer hat im März 1993 u. a. beschlossen,

- im Elbetal zwischen Quitzöbel und Sassendorf ein länderübergreifendes Großschutzgebiet "Elbtalau" in Form eines Schutzgebietssystems aus unterschiedlichen Schutzgebietstypen zu schaffen,
- Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Elbetal zügig und vorrangig auszuweisen,
- Teilbereiche in Brandenburg und Niedersachsen zu einem Nationalparkbereich zusammenzufassen und
- für ein 1.300 qkm großes Gebiet bei der UNESCO einen gemeinsamen Antrag auf internationale Anerkennung als Biosphärenreservat zu stellen.

Wir begrüßen die Beschlüsse der Umweltminister. Sie lassen uns hoffen, daß ein länderübergreifender Elbtalauenschutz in naher Zukunft verwirklicht werden kann.

Bedauerlicherweise ist die Schutzgebietsausweisung in Niedersachsen angesichts des Personalmangels sehr schleppend. In den letzten vier Jahren wurden an der Elbe nur zwei neue Naturschutzgebiete geschaffen. Um die gesetzten Ziele zu erreichen, bedarf es unseres Erachtens einer Beschleunigung. Dies gilt auch für Landschaftsschutzgebiete. Die Landesregierung sollte darauf hinwirken, daß die betroffenen Landkreise hier besondere Prioritäten setzen. Die Ausweisung neuer Schutzgebiete reicht jedoch allein nicht aus. In Anbetracht der Großflächigkeit des zukünftigen Schutzgebietssystems muß für die Einhaltung der Schutzbestimmungen gesorgt werden. Die in Tripkau eingerichtete Naturschutzstation "Elbtalau" ist angesichts der personellen Ausstattung kaum dazu in der Lage. Außerdem ist es erforderlich, Managementziele für das geplante Biosphärenreservat im Sinne der Kriterien der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) zu nennen.

Für uns wäre es wichtig zu erfahren, wie die Betreuung und Überwachung im Großschutzgebiet gewährleistet werden soll und um welche es sich dabei im einzelnen für das geplante Biosphärenreservat an der unteren Mittelelbe handelt. In diesem Zusammenhang stellt sich uns auch die Frage, bei welchen degenierten Ökosystemen eine Wiederherstellung natürlicher Bedingungen für möglich gehalten wird. Hohe Erwartungen knüpfen wir an die für Frühjahr 1994 in Aussicht gestellten Konfliktlösungsanalysen. Sie sollen die Interessen des Naturschutzes und der Bereiche Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft und Verkehr zusammenführen.

Mit Sorge verfolgen wir die in Planung begriffenen Verkehrsprojekte. Nach unserer Auffassung sollten Flußausbaumaßnahmen erst dann weiter verfolgt werden, wenn zweifelsfrei nachgewiesen ist, daß Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im zukünftigen Großschutzgebiet nicht zu erwarten sind. Die Entwürfe zum Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen weisen zwischen Dahlenburg und Neuhaus einen "Vorrangstandort" für eine Hauptverkehrsstraße aus. Sollte diese verwirklicht werden, so entstünde nach der erst im Dezember 1992 eingeweihten Elbbrücke bei Dömitz im Landkreis Ludwigslust eine weitere das zukünftige Großschutzgebiet durchschneidende Verkehrsverbindung. Das Beispiel verdeutlicht, wie wichtig und mittlerweile auch dringlich die von uns in der ROTEN MAPPE 1992 (229/92) vorgeschlagene Erarbeitung eines länderübergreifenden Raumordnungskonzeptes ist, um die Elbtalauen rechtzeitig und wirksam vor Beeinträchtigungen zu schützen. Zu unserer Freude hat die Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1992 (229/92) diesen Vorschlag begrüßt. Sie hat uns auch mitgeteilt, daß sie prüfen werde, ob und inwieweit ein derartiges Konzept gemeinsam mit den anderen Bundesländern erstellt werden könne. Wir hoffen, daß die Prüfung ein für uns positives Ergebnis erbracht hat.

Wir bitten die Landesregierung, in ihren Anstrengungen um den Schutz der Elbtalauen nicht nachzulassen und unsere Anregungen und Bedenken in ihre Planungen einzubeziehen.

Geplanter Nationalpark "Niedersächsischer Harz" 254/93

Seit Öffnung der innerdeutschen Grenze setzen wir uns für eine den Gesamtharz umfassende Nationalpark-Lösung ein. Zu unserer großen Freude hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am 23. Januar 1992 einstimmig beschlossen, während der laufenden Legislaturperiode im Harz einen Nationalpark einzurichten. Im Zuge der vorbereitenden Arbeiten sind zwecks Entscheidungsfindung eine Reihe von Bestandsaufnahmen zu den Bereichen Wirtschaft, Tourismus, Verkehr, Sport und Naturschutz erstellt und veröffentlicht worden. Erfreulicherweise hat die Landesregierung den zeitlichen Rahmen, den sie sich gesetzt hat, einhalten können: Seit Mitte Juli dieses Jahres liegt der Entwurf einer Nationalparkverordnung vor.

Wir werden gern die Möglichkeit nutzen, zu den einzelnen Paragraphen des Verordnungsentwurfes im Rahmen der Anhörung nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz detailliert Stellung zu nehmen. Einige, aus unserer Sicht besonders wichtige Punkte wollen wir vorab in dieser ROTEN MAPPE aufgreifen:

Der geplante Nationalpark umfaßt eine Fläche von etwa 16.300 ha. Er grenzt an den im September 1990 in Sachsen-Anhalt geschaffenen Nationalpark "Hochharz" an. Damit untersteht der zusammengehörige Naturraum einer Schutzkategorie. Unabdingbare Voraussetzung für die über die Landesgrenzen hinaus angestrebte einheitliche Entwicklung ist die Harmonisierung der Landesgesetze. Im Vergleich zum Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchGLSA) fehlen in § 25 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) beispielsweise die Bestimmungen über

Bildung und Erholung, Entwicklungs- bzw. Nationalparkplan sowie Forschung. Sie sind lediglich Inhalt der Verordnung. Wir halten die Verankerung dieser Bereiche in der Landesnaturschutzgesetzgebung für die bessere Lösung. Bei der anstehenden Novellierung des NNatG bietet sich die Chance § 25 NNatG dem §18 NatSchGLSA anzugleichen.

Auf sachsen-anhaltinischer Seite ist die Kern- oder Ruhezone von einer Pflege- und Entwicklungszone umgeben, an die sich eine Pufferzone anschließt. Eine derartige Zonierung ist bedauerlicherweise für den Nationalpark "Niedersächsischer Harz" nicht vorgesehen.

Die Nationalparkverwaltung soll auf der Ortsstufe ihren Sitz im Harz erhalten. Über ihre Organisation und ihre Anbindung an die oberste bzw. obere Naturschutzbehörde sagt die Nationalparkverordnung nichts aus. Wir warten gespannt darauf, welche Entscheidungen die Landesregierung treffen wird.

In Anbetracht der den Harz überflutenden Touristenströme ist es erforderlich, insbesondere an Wochenenden und Feiertagen sowie in der Ferienzeit die Einhaltung der Schutzbestimmungen zu überwachen. Es ist vorzusehen, daß die Nationalparkverwaltung und die untere Naturschutzbehörde dieses allein nicht gewährleisten können. Nach unserer Auffassung darf hierbei einerseits nicht auf die ehrenamtliche Mitwirkung verzichtet werden. Andererseits besteht die günstige Voraussetzung, das vorhandene orts- und fachkundige Forstpersonal einzubinden. Ein solches Betreuungssystem sollte in der Nationalparkverordnung verbindlich festgeschrieben werden.

Wir hoffen, daß die Nationalparkverwaltung personell so ausgestattet wird, daß sie den vielfältigen ihr zugewiesenen Aufgaben gerecht werden kann.

BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Zur Organisation der Denkmalpflege in Niedersachsen 301/93

Nach wie vor leidet in Niedersachsen die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Verwaltung an schweren Organisationsmängeln.

In der ROTEN MAPPE 1991 (001/91) legten wir diese Mängel näher dar und ausführliche Verbesserungsvorschläge vor. Insbesondere regten wir an, die mit Fachkräften für Denkmalpflege ausgestatteten, als untere Denkmalschutzbehörden tätigen Landkreise und Städte weitgehend von der Pflicht zu entbinden, zu allen ihren Entscheidungen das Einvernehmen der Denkmalfachbehörde einholen zu müssen. Desweiteren schlugen wir vor, die fachbehördlichen Zuständigkeiten im Verhältnis zwischen den Bezirksregierungen und dem Institut für Denkmalpflege neu zu ordnen. Unsere Empfehlungen hatten das Ziel, die Zahl der Fälle, in denen mehrere Denkmalbehörden an der Bearbeitung ein und desselben Vorgangs beteiligt sind, zu verringern, dadurch das Zustandekommen von Entscheidungen im Interesse der Denkmalbesitzer zu beschleunigen und zugleich die Tätigkeit der Denkmalverwaltung insgesamt wesentlich effektiver zu gestalten. Hierauf antwortete die Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1991 (001/91), sie werde die gegenwärtig vorgesehene Aufgabenteilung zwischen den Denkmalbehörden auf ihre Zweckmäßigkeit überprüfen und dabei auch unsere Vorschläge einbeziehen.

Im Mai 1992 hat sie eine auch von uns angeregte Verbesserung herbeigeführt, indem sie mit der Aufstellung und Fortführung des Denkmalverzeichnisses wieder in vollem Umfange das Institut für Denkmalpflege betraut hat.

Wir appellieren eindringlich an die Landesregierung, nunmehr auch die anderen von uns vorgeschlagenen organisatorischen Verbesserungen zügig zu verwirklichen.

Steinzerfall und Steinkonservierung 302/93

In der ROTEN MAPPE 1992 (302/92) haben wir drei Fragen zur Tätigkeit der beiden in den Restaurierungswerkstätten des Instituts für Denkmalpflege (IID) mit Steinzerfall/Steinkonservierung befaßten Wissenschaftler gestellt. Daß die Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1992 (302/92) auf unsere Fragen geantwortet hat,

findet unsere Anerkennung. Doch die Antworten sind in ihrer unverbindlichen Allgemeinheit für uns unbefriedigend.

In der gebotenen Kürze wollten wir erfahren,

- zu welchen Ergebnissen die Wissenschaftler gekommen sind,
- in welcher Form und mit welcher Intensität das IfD die Öffentlichkeit über diese Tätigkeit informiert und
- ob die Unterrichtung der an Objekten tätigen Steinrestauratoren über diese Arbeitsergebnisse gewährleistet ist.

Nicht nur einmal Zerstörtes bleibt Verlust, sondern auch unsachgemäß Restauriertes führt dazu. Daher ist es dringend geboten, die in der natur- und ingenieurwissenschaftlichen Denkmalpflege-Forschung erzielten Ergebnisse so weit zu verbreiten, daß sie alle Steinrestauratoren erreichen.

Wir bitten die Landesregierung dringend, uns konkreter über diese Tätigkeit im IfD und ihre Ergebnisse zu informieren; denn es scheint uns eine effektivere und breitere Vermittlung der Forschungsergebnisse als bisher notwendig zu sein.

Die gesetzliche Verankerung der paläontologischen Denkmalpflege 303/93

In der ROTEN MAPPE 1989 (243/89) haben wir uns für den gesetzlichen Schutz erdgeschichtlicher Erscheinungsformen eingesetzt. Die Landesregierung hat in der WEISSEN MAPPE 1989 (243/89) die Ansicht vertreten, daß ein solcher bei zweifelhaftem Erfolg übermäßigen Aufwand erfordere.

Unsere Sorge um die Sicherung paläontologischer Denkmale veranlaßt uns, abermals dieses Thema aufzugreifen. Die zunehmende Sammlertätigkeit als Begleiterscheinung des sich ändernden Freizeitverhaltens, die kommerzielle Vermarktung der Fundstücke und Eingriffe durch Großbaustellen und Bodenabbau haben in den letzten Jahren die Zerstörung paläontologischer Funde beschleunigt.

Gemäß § 27 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) sind einige Fundstellen als Naturdenkmale ausgewiesen. Der Schutz erdgeschichtlicher Funde ist jedoch traditioneller Bestandteil des Denkmalschutzrechts. In den Ländern Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland genießen sie als Bodendenkmale gesetzlichen Schutz, womit die Tradition des Preußischen Ausgrabungsgesetzes vom 26.03.1914 zweckmäßig weitergeführt wird. Dagegen finden paläontologische Denkmale im Niedersächsischen Denkmal-

schutzgesetz (NDSchG) keine Berücksichtigung.

Wir meinen, auch in Niedersachsen sollten besonders seltene, bedeutende und in ihrer Erhaltung einzigartige Fossilien gesetzlich geschützt werden, daß sie der Wissenschaft zur Bearbeitung und Inventarisierung nicht verlorengehen. Es böte sich einerseits an, § 2 NNatG um eine, die paläontologischen Funde und Fundstellen betreffende, Nummer 16 zu ergänzen sowie einen § 33a zu schaffen, der einen unmittelbaren Schutz erdgeschichtlicher Denkmale einschließlich Höhlen gewährleistet. Andererseits ist in Anlehnung an die Denkmalschutzgesetze oben genannter Länder naheliegend, in die in § 3 Absatz 4 NDSchG definierten Bodendenkmale "Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens" einzubinden.

Wir bitten die Landesregierung, alle Möglichkeiten zu prüfen, wie der Schutz paläontologischer Denkmale entsprechend ihrer Bedeutung gesetzlich verankert werden kann.

BAU- UND KUNSTDENKMALE

Sanierung des Saales "Glück Auf", Bergstadt Clausthal-Zellerfeld, Landkreis Goslar 304/93

Die historische Gaststätte "Glück Auf" ist Bestandteil des denkmalgeschützten Ensembles am Hindenburgplatz. Sie beherbergt seit Ende des letzten Jahrhunderts einen Festsaal, dessen architektonische Gestaltung sich durch eine umlaufende, besonders repräsentative Galerie auszeichnet. Der seit etwa 1965 nicht mehr genutzte Saal soll saniert und sodann seiner früheren Nutzung wieder zugeführt werden. Es bietet sich an, hier zukünftig Konzerte, Kleinkunst- und Theaterveranstaltungen kleineren Umfanges sowie Vereins- und Stiftungsfeste stattfinden zu lassen.

Die Bergstadt hat einen Sanierungsplan in Auftrag gegeben. Die Baugenehmigung zur Instandsetzung unter Berücksichtigung aller denkmalpflegerischen, gewerblichen und Brandschutz gemäßen Vorschriften liegt inzwischen vor. Bislang konnte die Finanzierung nicht sichergestellt werden. Die Eigenmittel und Spenden sowie die Kostenbeteiligung der Städtischen Brauerei reichen nicht aus, um die vorhandene Bausubstanz zu erhalten und den historischen Saal wieder nutzbar zu machen.

Wir bitten die Landesregierung und den Landkreis Goslar, der Bergstadt zu helfen und Mittel für die Finanzierung der Sanierung des "Glück Auf"-Saales bereitzustellen.

Gasthaus "Zur Goldenen Krone", Bergstadt Clausthal-Zellerfeld, Landkreis Goslar 305/92

Das historische Gasthaus "Zur Goldenen Krone", ein markantes stadtbildprägendes Baudenkmal, ist grundlegend saniert worden. Wir freuen uns, daß die sich auf 5,4 Mio. DM belaufende Maßnahme durch die Bereitstellung von Landesmitteln in diesem Jahr abgeschlossen werden konnte.

Treppenhaus der ehemaligen Cumberland-Galerie in Hannover 306/93

Die Cumberland-Gemäldegalerie war in den Jahren 1883 bis 1886 nach Plänen von Otto Goetze als dritte Erweiterungsstufe des Museums für Kunst und Wissenschaft (heute Künstlerhaus) im Backsteinstil der Hannoverschen Schule errichtet worden. Dabei fand im In-

nenbereich die Konstruktionsweise damaliger Industriearchitektur mit seriell gefertigten Eisenbauteilen Anwendung. Abgesehen von dem reich ornamentierten Treppenhaus herrschte eine rationale, geradezu klassisch anmutende Strenge vor - für einen Museumsbau vor der Jahrhundertwende ein beachtlicher Sonderfall.

Bedauerlicherweise ist dieses bemerkenswerte Baudenkmal bei der Errichtung des neuen Schauspielhauses zu großen Teilen abgebrochen worden. Das ist um so beklagenswerter, als ursprünglich die hohe architektonische und atmosphärische Qualität des Gebäudes die Standortwahl entschieden hatte: es könne in Verbindung mit der historischen Architektur eines der faszinierendsten Theater in Deutschland entstehen. Davon war bei Baubeginn jedoch keine Rede mehr. Das vom Abbruch ausgenommene, im hinteren Bereich des Geländes verhaute große Treppenhaus ist heute vom Verfall bedroht.

Wir halten es für dringend erforderlich, ein sorgfältiges Konzept zur städtebaulichen Integration des Innenhof- bzw. Gartenbereichs zwischen Schauspiel- und Künstlerhaus unter Einbeziehung einer sinnvollen Nutzung des zur Zeit funktionslosen Treppenhauses zu entwickeln und zur Diskussion zu stellen. Bei Vorlage überzeugender Lösungen sollte unverzüglich mit der Restaurierung des gut dokumentierbaren Originalzustandes begonnen werden.

Erhaltung der Reitbahn des ehemaligen Lustschlosses Salzdahlum, Landkreis Wolfenbüttel 307/93

Die Reitbahn ist heute - abgesehen von dem noch erhaltenen Außenkörper der ehemaligen Wache - das einzige Zeugnis des einst in Fachwerk errichteten Lustschlosses Salzdahlum. Die weit ausladenden originalen Stuck-Kreuzgewölbe lassen Schlüsse auf die ursprüngliche, bei der Erbauung des Schlosses angewandte Technik und Innenraumgestaltung zu. Dem "Förderverein zur Erhaltung der Reitbahn Salzdahlum e.V." ist es trotz erheblicher Anstrengungen bisher nicht gelungen, Lösungsmöglichkeiten für die Erhaltung des zur Zeit von der Stadt Wolfenbüttel angemieteten Gebäudes zu finden. Er ist auf die Hilfe Dritter angewiesen.

Wir halten es für dringend geboten, zunächst ein Nutzungskonzept zu erarbeiten, um sodann die der Denkmalpflege verbundenen Organisationen zu bitten, die an diesem Kulturdenkmal erforderlichen Restaurierungsmaßnahmen finanziell zu unterstützen.

Mausoleum Graf Carl von Alten in Hemmingen, Landkreis Hannover 308/93

Im Naturschutzgebiet Sundern steht die Ruine eines 1842 fertiggestellten neugotischen Backsteinbaus. Es handelt sich um das von Conrad Wilhelm Hase erbaute Mausoleum des Grafen Carl von Alten. Der "Förderverein Mausoleum Graf Carl von Alten e.V." hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Turm und Teile der Seitenwände dieses Baudenkmals zu restaurieren und die Mausoleumsinsel zu erhalten. Die untere Denkmalschutzbehörde hat ihre Zustimmung zu den Arbeiten bereits signalisiert. Für die Durchführung dieser Maßnahme ist es notwendig, die in der Umgebung verstreut liegenden alten Formsteine einzusammeln. Damit hat der Verein bereits mit großem ehrenamtlichen Engagement begonnen. Den von ihm gestellten Antrag auf Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Naturschutzgebiet Sundern hat die obere Naturschutzbehörde im Bereich der Ruine und auf der Mausoleumsinsel gestattet. Das Einsammeln von Trümmerschutt in der Umgebung der Insel lehnte sie jedoch ab. Es wäre bedauerlich, wenn das Vorhaben daran scheitern sollte.

Daher bitten wir die Landesregierung, die Bezirksregierung Hannover zu veranlassen, diese Entscheidung unter Abwägung der Belange der Denkmalpflege und des Naturschutzes noch einmal zu überprüfen.

**Ehemaliges Amtshaus in Dörverden-Westen,
Landkreis Verden**

309/93

Das ehemalige Amtshaus in Westen ist ein spätbarocker, schloßartiger Backsteinbau mit Sandsteingliederungen, den zur Zeit ortsansässige Vereine als Treffpunkt nutzen. Verformungen des Fußbodens im Bereich der Eingangshalle machten den desolaten Zustand der Balkenlage der Kellerdecke offensichtlich. Um ein Sanierungskonzept zu erarbeiten, soll zunächst von einem Fachbüro ein denkmalgerechtes Aufmaß nebst Schadensanalyse erstellt werden. Da die unumgängliche Sanierung mit erheblichen Kosten verbunden sein wird, kann der Landkreis die Erhaltung dieses bedeutenden Gebäudes nur gewährleisten, wenn die Landesregierung und denkmalpflegerische Maßnahmen unterstützende Organisationen hierfür Fördermittel bereitstellen.

**"Alte Burg" in Osterode am Harz, Landkreis
Osterode am Harz**

310/93

Auf den besorgniserregenden Zustand der Alten Burg haben wir schon in der ROTEN MAPPE 1986 (322/86) hingewiesen und das Land gebeten, der Stadt Osterode am Harz als Eigentümerin zu helfen. Die Landesregierung hat dies in der WEISSEN MAPPE 1986 (322/86) in Aussicht gestellt, sobald ein Zuwendungsantrag der Stadt vorliege. Unser rühriges Mitglied, der "Heimat- und Geschichtsvereins Osterode am Harz und Umgebung e.V.", setzt sich seit Jahren für die Restaurierung der Turmruine ein und hat hierfür Mittel durch Spendenaufruf zusammengetragen. Wir meinen, **alle** Verantwortlichen müssen sich der besonderen Bedeutung der Alten Burg bewußt werden und endlich mit den erforderlichen Maßnahmen für den Erhalt des Baudenkmals beginnen.

**"Kaffee Worpswede" in Worpswede,
Landkreis Osterholz**

311/93

Der ursprüngliche Zustand des von Bernhard Hoetger 1925 expressionistisch gestalteten "Kaffee Worpswede" ist nach umfassender Restaurierung sowohl im Innen- als auch im Außenbereich weitgehend wiederhergestellt. Mittels fotografischer Quellen und Befunduntersuchungen am Bau konnten die Decken- und Wandmalereien und die Buntglasfenster rekonstruiert werden. Das "Paulinen-Heim", ein Nebenraum des "Kaffee Worpswede", erhielt wieder eine Glaskuppel.

Wir freuen uns über die erfolgreich durchgeführte Maßnahme.

**Umnutzung einer alten Durchfahrtscheune in
Handeloh, Landkreis Harburg**

312/93

Durch strukturelle Veränderungen in der Landwirtschaft stehen immer mehr Gebäude leer und verfallen. So ist es besonders erfreulich, daß es im Rahmen der Dorferneuerung Handeloh gelungen ist, im Bereich einer denkmalgeschützten Hofstelle eine Scheune zu restaurieren und für diese mit der Einrichtung von Ferienwohnungen zugleich ein neues Nutzungskonzept zu finden. Die bei der Umnutzung der Scheune zu einem Viehstall vorgenommenen baulichen Veränderungen machten einen Rückbau des Gebäudes in seinen ursprünglichen Zustand erforderlich, insbesondere galt es, das Dach

- zuletzt mit Faserzementplatten belegt - wieder mit Reet einzudecken. Vor Erteilung der Baugenehmigung mußte das Baudenkmal in Anbetracht der Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindestabstände zu den Nachbargebäuden innerhalb des Hofes transloziert werden. So ergab sich zugleich eine klare Trennung zwischen den Nutzungsansprüchen der Feriengäste und denen des Landwirtes.

**Schafstallviertel in Dörverden-Hülßen,
Landkreis Verden**

313/93

Wir freuen uns, daß die Sanierung des Schafstallviertels in Hülßen Fortschritte macht. Im letzten Jahr konnte mit finanzieller Unterstützung des Landes der zweite Stall saniert werden. 1993 soll die begonnene Umsetzung des Sanierungskonzeptes mit dem Ziel weitergeführt werden, das aus acht Schafställen bestehende Ensemble in seiner Gesamtheit zu erhalten.

**RESTAURIERUNGEN DURCH DIE
KLOSTERKAMMER HANNOVER**

Für Instandsetzungsarbeiten an in ihrer Obhut befindlichen Baudenkmalen stellte die Klosterkammer im vergangenen Jahr erhebliche Mittel bereit.

Basilika St. Godehard in Hildesheim

314/93

Die im 12. Jahrhundert als Benediktiner-Klosterkirche gestiftete Basilika St. Godehard gehört zu den wenigen noch rein romanischen Kirchen in Niedersachsen. Das Sandsteinmauerwerk wurde gereinigt und das durch Witterungseinflüsse angegriffene Material ersetzt. Nach dem Vierungsturm sind nun auch die Dächer des westlichen Turmpaares wieder mit Schiefer eingedeckt und deren Turmbekrönungen mit Kreuz und Wetterfahnen aufgearbeitet und vergoldet worden.

**Ehemaliges Klosteramtshaus in Wennigsen,
Landkreis Hannover**

315/93

Nach Abschluß umfangreicher Instandsetzungsarbeiten am schadhafte Holzwerk der Außenwände des 1781 als Klosteramtshaus errichteten Fachwerkgebäudes - heute Sitz des Klosterforstamtes Wennigsen - erhielt das Fachwerk in Anlehnung an die ursprüngliche Farbfassung einen neuen Anstrich.

**RESTAURIERUNGEN DURCH DEN
BRAUNSCHWEIGISCHEN VEREINIGTEN
KLOSTER- UND STUDIENFONDS**

Mit beachtlichem finanziellen Aufwand hat der Braunschweigische Vereinigte Kloster- und Studienfonds (BVKSF) auch im vergangenen Jahr die Erhaltung historischer Bausubstanz gefördert.

**Kreuzgang des Kaiserdoms in Königslutter,
Landkreis Helmstedt**

316/93

Die Restaurierung des unmittelbar nach Abschluß des Kaiserdombaus um 1170 entstandenen nördlichen Kreuzgangs gestaltete sich der hohen denkmalpflegerischen Anforderungen wegen sehr kostenintensiv und zeitaufwendig. Dank der im letzten Jahr bereitgestellten notwendigen Restmittel kann 1993 mit dem Abschluß der Restaurierungsmaßnahme gerechnet werden.

**Kloster "Zur Ehre Gottes" in Wolfenbüttel,
Landkreis Wolfenbüttel**
317/93

Die Grundsanierung der Fassade des stiftungseigenen Klosters "Zur Ehre Gottes" ist unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Maßgaben abgeschlossen.

**Burgruine Greene, Gemeinde Kreiensen,
Landkreis Northeim**
318/93

Für die dringend erforderliche Sanierung der Umfassungsmauer der mittelalterlichen Burgruine Greene gewährte die Stiftung einen Zuschuß.

**Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen in
Sachsen-Anhalt**
319/93

Die Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen in Sachsen-Anhalt, insbesondere in den zum ehemaligen Land Braunschweig zugehörigen Gebieten wurde fortgesetzt. Die Stiftung unterstützte die Sanierung des in seinem Bestand stark gefährdeten Taubenturms in der Domäne Blankenburg, Landkreis Wernigerode.

**RESTAURIERUNGEN DURCH DIE
KATHOLISCHE KIRCHE**

**Erhaltung der Häuser Lessingplatz 3 und 4 in
Braunschweig**
320/93

Den Lessingplatz begrenzen nach Nordosten zwei traufenständige, barocke Wohnhäuser. Bedauerlicherweise sind diese dem Verfall preisgegeben. Das Haus Lessingplatz 3 ist eines der wenigen, nahezu unversehrten Zeugnisse bürgerlicher Wohnkultur des 18. Jahrhunderts. Besonders bemerkenswert ist im ersten Stock die vollständig erhaltene Esse samt Steigkamin sowie der barocke Parkettfußboden im Wohnraum dieses Geschosses. Das Treppenhaus zeichnet sich wie die übrige Innenarchitektur bei äußerster Ökonomie der Maße durch sehr gediegene Proportionen aus. Das unbewohnte Haus Lessingplatz 4 befindet sich in einem noch schlechteren Zustand. Der Zwerchgiebel an der Straßenseite ist entstellt. Da am Dach die seit langem fällige Erneuerung ausgeblieben ist, ist das Haus den Witterungseinflüssen weitgehend ungeschützt ausgesetzt und in seiner Substanz gefährdet. Den Plan, die Häuser zu sanieren und samt Nebengebäude zu einem katholischen Kinderheim umzubauen, hat die Eigentümerin aufgegeben.

Wir wissen, daß hier die gesetzlichen Regelungen des Landes nicht fassen, und schlagen daher vor, eine bauhistorische Untersuchung und Einstufung der historischen Wertigkeit der Gebäude vor jeglicher zu treffender Entscheidung vorzunehmen.

Maßnahmen des Bischöflich Münsterschen Offizialat
321/93

Umfangreiche Sanierungs- und Restaurierungsmaßnahmen hat das Bischöflich Münstersche Offizialat 1992 in den Landkreisen Cloppenburg, Friesland, Vechta und Wesermarsch sowie in der Stadt Oldenburg durchgeführt. Die Kirche St. Franziskus in Elsten erhielt einen neuen Turm, während der der neugotischen Hallenkirche St. Bartholomäus in Essen und der Glockenturm von St. Maria Magdalena in Elsfleth saniert werden konnte. Fortgesetzt wurden die Restaurierungsarbeiten im Innern der Kirchen St. Aloysius in Höltinghausen und St. Johannes in Carum - ihre Außensanierung erfolgte 1991 - sowie der großen klassizistischen Saalkirche St. Vitus in

Löningen. Darüber hinaus sind denkmalpflegerische Maßnahmen an den Kirchen St. Peter in Oldenburg, St. Peter und Paul in Garrel, St. Cosmas und Damian in Barßel sowie St. Johannes Baptist in Markhausen eingeleitet bzw. abgeschlossen.

Insgesamt stellte das Bischöfliche Offizialat für Restaurierungs- und Sanierungsmaßnahmen an 24 Objekten über 20 Mio. DM bereit.

GARTEN- UND PARKDENKMALE

**Kurpark Bad Pyrmont,
Landkreis Hameln-Pyrmont**
322/93

In der ROTEN MAPPE 1991 (336/91) haben wir die Genehmigung eines Parkpflegewerkes für dieses bedeutende gartenkünstlerische Kulturdenkmal begrüßt. Die Landesregierung hat in der WEISSEN MAPPE 1991 (336/91) darauf hingewiesen, daß die Erarbeitung auch bei zügiger Erledigung etwa drei Jahre beanspruchen werde. Dafür haben wir Verständnis, bedauern indes sehr, daß gerade in der Entstehungsphase des Parkpflegewerkes das Gartendenkmal nicht den Erfordernissen entsprechend pfleglich behandelt wird.

Unsere Mitarbeiter beklagen das Anpflanzen exotischer Gehölze, die die ursprüngliche Eigenart des Parks empfindlich stören. Sie sind außerdem nicht einverstanden mit der Vorgehensweise bei der neu zu gestaltenden Klosterallee zwischen Konzerthaus und Schloßstraße. Anstelle makelloser, fachmännisch verschulter Pflänzlinge bepflanzte die Staatsbadgärtnerei diesen Bereich der Allee mit aus dem Bergkurpark entnommenem Wildwuchs. Hier werden im nächsten Winter durchgreifende Korrekturen nötig sein.

Wir bitten die Landesregierung dringend, bis zur Fertigstellung des Planpflegewerkes weitere Veränderungen nicht zuzulassen.

WIND- UND WASSERMÜHLEN

**Straße der Wind- und Wassermühlen,
Landkreis Osterholz**
323/93

Im Frühjahr 1993 richtete ein Orkan an einigen Mühlen der "Straße der Wind- und Wassermühlen" schwere Schäden an. Bei drei besonders landschaftsprägenden Landmarken, dem doppelstöckigen Holländer in Neuenkirchen an der Außenweser, dem Durchfahrtsholländer auf der Hohen Geest in Lübberstedt und dem Erdholländer in der Künstlerkolonie Worpswede, wurden Mühlenkopf und Segelscheite zerstört.

Deren Wiederherstellung konnte noch in diesem Jahr dank des guten Zusammenwirkens zwischen Mühlenbesitzern, Landkreis und Land verwirklicht werden.

**Galerie-Holländer-Windmühle in Höltinghausen,
Landkreis Cloppenburg**
324/93

Seit vielen Jahren bemüht sich der "Heimatverein Höltinghausen e.V." um die Restaurierung der Höltinghäuser "Budden-Mühle". Von der 1991 unter Denkmalschutz gestellten dreistöckigen Windmühle mit Steert sind der Mühlenstumpf samt Kappe erhalten. Der schlechte bauliche Zustand ist besorgniserregend.

Der Heimatverein will in Eigenleistung das noch vollständig vorhandene Mahlwerk instandsetzen. Auch hat er ein detailliertes Nutzungskonzept entwickelt. Zuvor muß jedoch die Bausubstanz des Mühlenkorpus durch Deckung des Mühlenkopfes und Erneuerung

des Mauerwerkes gesichert sowie die Stabilität wiederhergestellt werden. Diese Arbeiten sind in einem ersten Bauabschnitt vorgesehen. Sodann soll die Mühle wieder eine Galerie und Flügel erhalten. Die Gemeinde Emstek und der Landkreis haben seit mehreren Jahren dafür Haushaltsmittel eingeplant.

Die Rettung dieses Kulturdenkmals kann jedoch nur gelingen, wenn sich das Land finanziell an der Maßnahme beteiligt. Wir bitten die Landesregierung zu helfen.

Kreidewindmühle in Söhlde, Landkreis Hildesheim 325/93

Die im Jahre 1857 zur Herstellung von Schlämmeerde errichtete, nahe der Kreidebrücke stehende Holländerwindmühle ist das letzte Zeugnis der einst für Söhlde charakteristischen Kreideproduktion. Heute weist sie erhebliche Schäden auf. Der Mühlenkopf und die Flügel sind abgängig. Im Hinblick auf die noch vorhandene technische Einrichtung böte es sich an, die Kreidemühle als Kulturdenkmal mit dem Ziel einer museumspädagogischen Nutzung zu restaurieren und alsdann beispielsweise mit den bereits hergerichteten Mühlen in Asel, Nettlingen und Machsum über einen Mühlenpfad zu verbinden.

Windmühle vor dem Schiffertor in Stade 326/93

Im Zuge einer Restaurierungsmaßnahme an der Mitte des 19. Jahrhunderts erbauten Holländerwindmühle erhält der Mühlenturm eine neue Haube samt Flügeln. Die Ebene des vierten Obergeschosses wird mit einer umlaufenden Holzgalerie versehen. Die Arbeiten sollen noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Ziel ist es, die Mühle einer neuen Nutzung zuzuführen. In fünf Geschossen soll für die so erfolgreiche Schülergruppe "Jugend forscht" der Vincent-Lübeck-Schule eine Forschungsstätte mit Seminar- und Fachräumen entstehen. Im Nebengebäude ist eine Werkstatt geplant.

Die Baukosten in Höhe von rund 1.940.000 DM tragen Stadt und Landkreis, die DOW-chemical GmbH und der "Verein der Ehemaligen und Freunde der Vincent-Lübeck-Schule".

TECHNISCHE DENKMALE

Oberharzer Bergbau 327/93

Die ehemaligen Bergbaureviere des Oberharzes, die in ihrer Blütezeit zu den bedeutendsten Europas gehörten, bestechen heute durch eine Denkmaldichte, die ihresgleichen sucht. Ein Schwerpunkt der niedersächsischen Landesdenkmalpflege ist es, die unterschiedlichsten Sachzeugen des Bergbaus zu erhalten, wobei aus der großen Anzahl der Montandenkmale eine Auswahl historisch bedeutender und beispielhafter Anlagen getroffen werden soll.

Es gibt im Harz eine Reihe von Museen, von denen nicht nur die Impulse für die Erhaltung wichtiger montan-historischer Denkmale ausgegangen sind, sondern die auch deren Trägerschaft übernommen haben. Das Land hat in den vergangenen Jahren die Arbeit in diesen Montanmuseen großzügig gefördert. Das ist erfreulich. Wir begrüßen es sehr, daß das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur ein Modellvorhaben mit dem Ziel begonnen hat, die Denkmallandschaft auf wissenschaftlicher Grundlage didaktisch-museal aufzubereiten. Hierfür ist im Oberharz eine Fachstelle eingerichtet worden, der ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite steht. Für vorbildlich halten wir auch die Bildung der länderübergreifend arbei-

tenden "Arbeitsgemeinschaft Harzer Bergbau- und Hüttenmuseen e.V.", für die eine Koordinierungsstelle im Oberharzer Bergwerks- und Heimatmuseum in Clausthal-Zellerfeld eingerichtet worden ist.

Otiliae-Schacht und Kaiser-Wilhelm-Schacht in Clausthal-Zellerfeld

In mehreren ROTEN MAPPEN konnten wir das große Engagement der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld und insbesondere das des "Oberharzer Geschichts- und Museumsvereins e. V." für die Erhaltung des

Otiliae-Schachtes loben. Große Sorge bereitete uns dagegen über Jahre die Situation um den Kaiser-Wilhelm-Schacht; zuletzt haben wir diese in der ROTEN MAPPE 1987 (353/87) vorgetragen. Wir freuen uns sehr, daß zwischenzeitlich beide Anlagen saniert und dem Oberharzer Bergwerks- und Heimatmuseum als Außenstellen angegliedert sind.

Zwischen beiden Schächten erfolgte einst der Erztransport übertägig mittels einer elektrisch betriebenen Förderbahn. Noch heute ist ihre Trasse im Gelände zu erkennen. Der Verein hat sich das Ziel gesetzt, die Tagesförderbahn zu rekonstruieren. Er will damit für Besucher die Besichtigung des Bergwerks- und Heimatmuseums mit der des Otiliae-Schachtes verbinden. Dank der Bereitstellung von Landesmitteln und des Zusammenwirkens freiwilliger Helfer konnte in diesem Jahr mit dem Wiederaufbau begonnen werden.

Ernst-Auguster-Richtschacht in Wildemann

Große Schwierigkeiten hat der "Bergwerks- und Geschichtsverein Wildemann e.V.", der den "19-Lachter-Stollen" in Wildemann betreut. Er sieht sich finanziell nicht in der Lage, ein aufgrund seiner Konstruktionsmerkmale einmaliges Kehrrad für den Ernst-Auguster-Richtschacht zu erhalten. Kann das Land dem Verein helfen?

Athenbach/Hülfe Gotteser Schacht in Bad Grund

Der Schacht des Erzbergwerkes Bad Grund wurde 1992 stillgelegt. Er trägt ein 1976 errichtetes, mit einer vollautomatisch arbeitenden Fördermaschine versehenes Fördergerüst von 43 m Höhe. Auch die alte Fördermaschine ist noch erhalten. Das um die Jahrhundertwende erbaute untertägige Druckwasserkraftwerk auf der vierten Sohle des Achenbachschachtes befindet sich in 150 m Teufe. Es ist das einzige erhaltene Bergbauwasserkraftwerk des Oberharzes und zugleich in einem guten, funktionsfähigen Zustand. Der Schacht - zumindest bis zur Teufe des Ernst-August-Stollens - mit Schachtgerüst und Fördermaschinen dokumentiert in einzigartiger Weise den letzten bzw. vorletzten Stand der Senkrechtfördertechnik eines Erzbergwerkes mit dem Zuschnitt des Betriebes in Bad Grund. Nach Abschluß der Verwahrungsarbeiten werden die Tagesanlagen und Schächte sowie das Wasserkraftwerk funktionslos.

Gemäß Bundesberggesetz sind nicht mehr betriebene Anlagen zu beseitigen und deren Schächte dauerhaft zu verschließen. In Anbetracht der vollständig erhaltenen technischen Ausrüstung und ihres vorzüglichen Zustandes ist ein Abbruch nicht zu verantworten. Die Samtgemeinde Bad Grund allein kann jedoch dieses Ensemble nicht erhalten. Auch für einen Förderverein wäre dies wohl eine zu große Belastung.

Wir hoffen, daß die Landesregierung die Samtgemeinde auf der Suche nach einer gesicherten Trägerschaft und in ihren Bemühungen um ein die Besonderheiten dieses technischen Denkmals berücksichtigendes und sinnvolles Erhaltungs- und Nutzungskonzept unterstützt. Wir gehen davon aus, daß auch der "Harzverein für Geschichte und Altertumskunde e.V." und die Technische Universität Clausthal dabei helfen wollen.

Kastenschleuse Spetzerfehn,

Gemeinde Großefehn, Landkreis Aurich

328/93

In Ostfriesland sind in den letzten Jahren mehrere technische Denkmale der einst bedeutsamen Fehnkultur wiederhergerichtet worden. Dazu zählt auch die um 1755 erbaute "Kastenschleuse" in Spetzerfehn. Für die Finanzierung der sich auf rund 700.000 DM belaufenden Restaurierungsmaßnahme stellte das Land 80 Prozent bereit. Den Rest teilten sich Landkreis und Gemeinde.

Wir hoffen, daß es der Gemeinde gelingen möge, die technische Anlage nun auch wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zuzuführen.

ARCHÄOLOGIE

Archäologische Denkmale und Baumaßnahmen des Bundes und des Landes

329/93

Die Verbreiterung der Autobahn A 2 und der Bau der Schnellbahntrasse Hannover-Berlin zählen laut Bundesverkehrswegeplan zu den überaus dringlichen "Verkehrsprojekten Deutsche Einheit". Dies veranlaßt uns, erneut auf ein Grundproblem der archäologischen Denkmalpflege hinzuweisen, das wir wiederholt - zuletzt in der ROTEN MAPPE 1991 (341/91) - vorgetragen haben.

Die Trassen verlaufen durch die archäologisch kaum erforschten Landkreise Hannover, Peine, Braunschweig und Helmstedt, so daß erfahrungsgemäß eine hohe Fundstellendichte zu erwarten ist. Daher halten wir es für dringend erforderlich, die betroffenen Bereiche durch vorherige archäologische Prospektionen - Begehung, Sondagen und Probegrabungen - und anschließende baubegleitende Untersuchungen zu dokumentieren, wie dies in Sachsen-Anhalt bereits im großen Umfange begonnen worden ist. Es ist jedoch fraglich, ob die Sicherung der archäologischen Denkmale auf niedersächsischer Seite ohne eine zeitliche Verzögerung der dringend durchzuführenden Baumaßnahmen noch durchgeführt werden kann. Wir meinen, es sollten alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zugunsten der Archäologie geprüft werden.

Bei vergleichbaren Planungen und Ausführungen sind in Hessen und Nordrhein-Westfalen die Mittel in die Baukosten einbezogen und vielfach Archäologenteams direkt von den Baufirmen eingestellt worden. Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichte am 25.08.1991 ein Rechtsgutachten zum Thema "Denkmalrechtliche Erlaubnis und Kostenfolge für archäologische Maßnahmen", das auch auf die Verkehrsplanung und die Bauleitplanung in Niedersachsen Auswirkungen hat. In einem Runderlaß vom 28.11.1991 schloß sich das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) den Ausführungen dieses Gutachtens für die vergleichbare Rechtslage nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz an und teilte die Auffassung, daß dem öffentlichen Planungsträger als Verursacher aufgegeben werden kann, das Bodendenkmal auf seine Kosten wissenschaftlich untersuchen, ausgraben und bergen zu lassen.

Wir bitten die Landesregierung, eine an den Empfehlungen des MWK orientierte gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, daß die Prospektion und weitere denkmalpflegerische Maßnahmen bei solchen Großbauprojekten in die Baukosten aufgenommen werden.

Darüber hinaus bedarf es unseres Erachtens bei größeren raumbeanspruchenden Baumaßnahmen der Einführung einer **Denkmalverträglichkeitsprüfung** - vergleichbar mit der Umweltverträglichkeitsprüfung - besonders im Hinblick auf archäologische Denkmale. Die Landesregierung sollte sich dafür einsetzen und den Entwurf eines entsprechenden Bundesgesetzes vorbereiten.

Hauptamtliche Kreis- und Stadtarchäologen

330/93

Seit vielen Jahren loben wir in der ROTEN MAPPE die sich auf dem Gebiet der archäologischen Denkmalpflege immer stärker engagierenden Landkreise und Städte, die ohne gesetzliche Verpflichtung Planstellen für Archäologen eingerichtet oder solche in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigt haben. Erst kürzlich hat der Landkreis Osterode am Harz eine derartige Planstelle geschaffen. Der Landkreis Northeim und die Stadt Einbeck haben seit kurzem je einen Archäologen als ABM-Kraft eingestellt. Wir hoffen, daß diese später als hauptamtliche Kräfte übernommen werden können.

Zur Zeit sind neunzehn Kreis- und sieben Stadtarchäologen tätig, davon drei Kräfte bzw. eine Kraft im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Darüber hinaus nehmen zwei Archäologen hauptamtlich die Aufgaben für Kreis und Stadt in Personalunion wahr. Im Vergleich zu 1984 hat sich die Zahl der bei den Gebietskörperschaften beschäftigten Fachkräfte für die Bodendenkmalpflege mehr als verdoppelt. Diesen beachtlichen Aufschwung halten wir für sehr erfreulich, insbesondere in Anbetracht der zunehmenden Gefährdung wichtigen Quellenmaterials für die prähistorische Landesforschung. Bezieht man die 25 ehrenamtlich Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege mit ein, so zeigt sich, wie günstig sich die Voraussetzungen für kooperative Maßnahmen mit der staatlichen Denkmalpflege entwickelt haben.

In der ROTEN MAPPE 1992 (360/92) haben wir das vom Landkreis Wesermarsch vorbildlich durchgeführte Projekt "Ausgrabung und Rekonstruktion vorgeschichtlicher Bohlenwege" ausführlich gewürdigt. Zu unserem großen Bedauern hat er nun die Entscheidung getroffen, seine Kreisarchäologin als Kulturamtsleiterin einzusetzen. Vergleichbares passierte auch im Landkreis Emsland. Zwar kennen wir die finanziellen Sorgen der Gebietskörperschaften, gleichwohl ist zu befürchten, daß diese Kräfte unter diesen Bedingungen ihren archäologischen Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder wollen.

Fundverbleib bei Nachforschungen der Kommunalarchäologen

331/93

Große Sorge bereitet uns der Verlust von archäologischen Funden, die bei kommunalen Nachforschungen entdeckt werden; denn § 18 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) findet hierbei keine Anwendung. Es gilt § 984 des Bürgerlichen Gesetzbuches: "Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur anderen Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war."

Um das für die Forschung und Dokumentation benötigte Fundgut aus von Kommunalarchäologen vorgenommenen Ausgrabungen zu sichern, sollte es in seiner Gesamtheit in das Eigentum der Kommunen übergehen können, insbesondere wenn die betreffenden Städte oder Landkreise eine sachgerechte Deponierung und facharchäologische Betreuung auf Dauer garantieren.

Wir meinen, der Fundverbleib bei Nachforschungen der Kommunalarchäologen bedarf einer gesetzlichen Verankerung im NDSchG. Es böte sich an, § 18 NDSchG um einen zweiten Satz wie folgt zu ergänzen: "Bewegliche Denkmale werden mit der Entdeckung Eigentum kommunaler Museen, wenn sie bei amtlichen Nachforschungen kommunaler Archäologen geborgen werden."

Archäologische Denkmale in Ackerland

332/93

Auf die Probleme, die der Schutz archäologischer Denkmale in Ackerland bereitet, weisen wir seit Jahren - zuletzt in der ROTEN MAPPE 1992 (358/92) - hin. Die Landesregierung hat unsere Besorgnis über die Zerstörung derartiger Denkmale in der WEISSEN MAPPE 1992 (358/92) geteilt.

Unsere Mitglieder beklagen, daß beispielsweise Urnenfriedhöfe, Ansiedlungen und Eisenverhüttungsplätze durch landwirtschaftliche Nutzung in ihrem Bestand zunehmend bedroht werden. In Anbetracht der außerordentlich schwierigen Finanzlage der Landkreise ist zu befürchten, daß in wenigen Jahrzehnten kaum noch ein Fundbereich für die Landesforschung nutzbar gemacht werden kann. Um dem entgegenzuwirken, ist es erforderlich, große Flächen aus der bisherigen Nutzung herauszunehmen oder die Bodendenkmale durch Ausgrabungen zu dokumentieren. Vielleicht ist erstgenanntes im Rahmen der Flächenstillegung über einen längeren Zeitraum durchführbar. Beide Möglichkeiten der Denkmalerhaltung sind jedoch mit erheblichen Kosten und Folgekosten verbunden.

Wir bitten die Landesregierung, den Landkreisen zu helfen.

Harzarchäologie-Stützpunkt in Goslar, Landkreis Goslar

333/93

Im Westharz sind zur Zeit etwa 300 historisch bedeutsame Schlackenplätze (Hüttenplätze), ebenso viele Wege und andere archäologische Denkmale erfaßt. Neuere Untersuchungen lassen in diesem Raum auf ein Vielfaches an Relikten aus mittelalterlichem und früherem Bergbau- und Hüttenwesen schließen. Um die Entwicklung der Industrialisierung nachvollziehen zu können, ist die intensive Erforschung aller Bodendenkmale erforderlich, wobei auch unter dem Aspekt ihres gezielten Schutzes möglichst schnell zu erlangende Kenntnisse über Lage, Alter und Funktion unabdingbar sind.

Wir hoffen, daß im Harzarchäologie-Stützpunkt diese Arbeiten auch nach Auslaufen der Verträge der vier in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigten Kräfte fortgeführt werden können.

Der Fundkomplex des Urnenfeldes bei Issendorf, Landkreis Stade

334/93

Der bedeutsame Fundkomplex des 600 m nordwestlich Issendorfs liegenden Urnenfeldes ist nach jahrelangen Auseinandersetzungen über den Fundverbleib zusammengeführt worden: Sämtliche noch in Stade lagernden Urnen und Beigaben wurden dem Niedersächsischen Landesmuseum in Hannover übergeben. Das begrüßen wir sehr. Besonderer Dank gilt unserem Mitglied, dem traditionsreichen "Stader Geschichts- und Heimatverein" für die Mitarbeit, insbesondere für die Einsicht, daß Fundmaterial von derart großer wissenschaftlicher Bedeutung nicht auf mehrere Orte verteilt sein darf, sondern zentral aufbewahrt und für die Bearbeitung zugänglich gemacht werden muß.

Ehemaliges Zeughaus in Stade

335/93

Seit Juli 1992 führt die archäologische Denkmalpflege der Stadt Stade im historischen Zeughaus am Pferdemarkt eine Schwerpunktgrabung durch. Das aus der Schwedenzeit stammende Gebäude steht auf dem Gelände des 1132 von den Grafen von Stade gegründeten Prämonstratenser-Stifts St. Georg. Ziel der Untersuchung ist es, vor der Sanierung des Gebäudes Erkenntnisse über die Baugeschichte des Klosters zu erlangen, insbesondere darüber, ob dem Klosterbau eine frühe Burg der Stader Grafen vorausgegangen ist.

Die Grabung hat den Ostbereich der mittelalterlichen Klosterkirche mit zahlreichen Bauperioden erfaßt. Schon jetzt ist sicher, daß diese im späten Mittelalter eine Längsausdehnung von mindestens 65 m hatte und damit der bei weitem größte Sakralbau Stades war. Bisher ältester Baubefund ist der Rechteckchor einer wohl in das 12. Jahrhundert zu datierenden Feldstein-Saalkirche mit Mörtel-Estrich. Mit einer bisher nur angeschnittenen Grube von noch unbekannter Tiefe könnte bereits ein Brunnen der Zeit vor dem Klosterbau erfaßt worden sein.

Wir würden es begrüßen, wenn ausreichend Zuschüsse zur Fortführung der archäologischen Arbeiten bereitgestellt werden.

Restaurierung der Stadtmauer in Duderstadt, Landkreis Göttingen

336/93

Wir freuen uns, daß die umfangreiche Restaurierungsmaßnahme an der Stadtmauer in Duderstadt mit der Wiederherstellung des südöstlichen Teils nunmehr abgeschlossen ist. Indes läßt die Beendigung dieses vorbildlichen archäologischen Projekts einige Fragen offen.

Die von den beiden Stadtarchäologinnen erzielten Ergebnisse verdeutlichen den wertvollen Beitrag, den archäologische Forschung gerade im Verbund mit archivalischen und historischen Quellen zur Kulturgeschichte der Stadt zu leisten vermag. Es bleibt zu hoffen, daß die Verwahrung des Fund- und Dokumentationsmaterials zukünftig sachgerecht erfolgen kann. Wünschenswert wäre auch, die seitens der Stadt zur Landesausstellung "Natur im Städtebau" vorgesehene abschließende Publikation von den bisherigen Stelleninhaberinnen erarbeiten zu lassen.

HISTORISCHE LANDESFORSCHUNG, LANDES- UND HEIMATKUNDE

Kennzeichnung der Landesgrenzen 401/93

Seit langem beklagen unsere Mitglieder die fehlende Kennzeichnung der niedersächsischen Landesgrenzen. Unser im letzten Jahr durchgeführtes Projekt "Historische Ortsschilder in Niedersachsen" nahmen viele zum Anlaß, uns zu bitten, die Landesregierung darauf aufmerksam zu machen. Dieser Bitte folgen wir gern.

In der Regel markiert jeder Landkreis seine Grenzen durch entsprechende Wappenschilder, selbst einige Gemeinden sind diesem Beispiel gefolgt. Derartige Grenzmarkierungen sind besonders geeignet, auf regionale Besonderheiten im Rahmen eines größeren Ganzen hinzuweisen. Dies gilt auch für Niedersachsen im vereinten Deutschland und insbesondere mit Blick auf die durchlässigen Grenzen im Europa der Regionen.

Wir bitten die Landesregierung, dem Beispiel anderer Bundesländer zu folgen und die Landesgrenzen - in einem ersten Schritt vielleicht nur an den Bundesautobahnen - zu kennzeichnen.

Seminar für Volkskunde an der Universität Göttingen 402/93

Das Seminar für Volkskunde der Georg-August-Universität Göttingen ist in Niedersachsen die einzige volkskundliche Lehr- und Forschungsstätte. Das Institutsgebäude beherbergt auf drei Etagen - auch das Dachgeschoß des Nebengebäudes wird mit genutzt - eine Fülle von Einrichtungen: Seminarbibliothek, Übungsraum, Sekretariat und Dozentenzimmer, ferner Archive und Sammlungen, dazu ein Fotolaboratorium und ein Videostudio. Darüber hinaus befinden sich hier die Arbeitsstelle der "Enzyklopädie des Märchens", ein Editonsunternehmen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, die Redaktion der Zeitschrift FABULA, die Geschäftsräume der Volkskundlichen Kommission für Niedersachsen und der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde.

Seit Jahren leidet das Seminar unter großer Raumnot. Für die etwa vierzig in diesem Haus tätigen Mitarbeiter stehen lediglich 23 Räume und für etwa 500 Studierende ganze fünf Arbeitsplätze in der Seminarbibliothek zur Verfügung. Die Universität Göttingen hat am 1.3.1993 durch ihren Kanzler mitgeteilt, daß zur Zeit keinerlei Aussicht bestehe, diesen ihr seit Jahren bekannten Engpaß durch Zuweisung neuer Räume zu beheben. In dieser Situation ist dem Seminar für Volkskunde jegliche Entwicklungsmöglichkeit versagt.

Wir bitten die Landesregierung, die räumliche Ausstattung dieser in der Landesforschung so überaus erfolgreich arbeitenden Einrichtung den Erfordernissen entsprechend zu verbessern.

Institut für Heimatforschung in Rotenburg/ Wümme, Landkreis Rotenburg/Wümme 403/93

Das 1964 dank der mutigen Initiative des im letzten Jahr verstorbenen Oberkreisdirektors a. D. Helmut Janßen in Rotenburg geschaffene Institut für Heimatforschung hat sich zu einem kulturellen Mittelpunkt im Gebiet zwischen Unterweser und Untere Elbe entwickelt und leistet fruchtbare Arbeit. Dies bedingt insbesondere die einmalige Konstruktion dieser Einrichtung: Das Haus steht unter der Trägerschaft des kulturell aktiven "Heimatbundes Rotenburg/Wümme e.V.", und es dient der dem Seminar für Volkskunde der Universität Göttingen inkorporierten Niedersächsischen Landesstelle für Volks-

kunde als eine Außenstelle. Der Leiter dieser Außenstelle hat in Personalunion auch die wissenschaftliche Leitung des Instituts übernommen.

Das Institut für Heimatforschung und seine stetig gewachsenen Buch- und Archivbestände werden kontinuierlich für wissenschaftliche Arbeitsvorhaben der Volkskunde, darüber hinaus aber auch für Projekte und Einzeluntersuchungen auf Gebieten anderer landeskundlich orientierter Disziplinen sowie zunehmend von Laienforschern der Region genutzt. Es kann heute auf mehr als 400 wissenschaftliche Arbeiten verwiesen werden, die in enger Zusammenarbeit mit dem Institut entstanden sind. Zu einem Teil konnten die Erträge dieser Arbeiten in Form von Aufsätzen oder Monographien in den in zwei Reihen erscheinenden und redaktionell vom Institut betreuten "Rotenburger Schriften" veröffentlicht werden. Mit der Übernahme des Cammann-Archivs, einer wertvollen und sehr umfangreichen Sammlung mündlicher, schriftlicher und bildlicher Quellen zur Volkskultur von Vertriebenen und deutschsprachigen Minderheiten in Ost- und Südosteuropa, die der bekannte Feldforscher Alfred Cammann in langjähriger Arbeit geschaffen hat, gewann das Institut 1984 einen neuen für die Volkskunde wissenschaftlich bedeutsamen Arbeitsschwerpunkt.

Das Institut für Heimatforschung kann heute mit Fug und Recht als eine in seiner Art einzigartige Stätte der Begegnung von Wissenschaftlern und Laienforschern, die auf dem Gebiet der Regionalforschung arbeiten, bezeichnet werden.

Hinsichtlich der personellen Besetzung ist das Institut unzureichend ausgestattet. Dem Leiter steht lediglich eine Ganztagskraft zur Seite. Zu ihren Aufgaben zählen u. a. Schreib- und Telefondienst, Herrichtung und Magazinierung der Bibliotheks- und Archivneuzugänge, Benutzerbetreuung und -aufsicht, genealogische Recherchen, organisatorische Hilfeleistung bei der Vorbereitung von Vortrags- und Seminarveranstaltungen. Weitere Personalkosten kann der Heimatbund jedoch nicht tragen. Wenn der Institutsleiter in einigen Jahren aus Altersgründen ausscheidet, stellt sich zwingend auch das Problem der wissenschaftlichen Leitung des Hauses, die seit 1965 durch das Seminar für Volkskunde der Universität Göttingen gewährleistet ist.

Der Heimatbund sieht im Hinblick auf eine langfristige Sicherung und Unterhaltung dieser einmaligen Einrichtung mit Sorgen in die Zukunft. Bei seinen Überlegungen und Planungen steht er in engem Kontakt mit dem Seminar für Volkskunde der Universität Göttingen, mit Stadt und Landkreis Rotenburg/Wümme.

Wir bitten die Landesregierung, den "Heimatbund Rotenburg/Wümme e.V." bei der langfristigen Sicherung und wissenschaftlichen Leitung dieser wichtigen Einrichtung personell und materiell zu unterstützen.

Heimatkunde- und Geschichtsunterricht 404/93

In der ROTEN MAPPE 1992 (403/92) haben wir die Befürchtung unserer Mitarbeiter vorgetragen, daß heimatbezogene Unterrichtsinhalte durch die Änderung der Rahmenrichtlinien und Stundentafeln gekürzt werden. Die Landesregierung hat in der WEISSEN MAPPE 1992 (403/92) geantwortet, daß sie unsere Sorge für unbegründet halte, und zugleich auf den neuen Lehrplan für Welt- und Umweltkunde verwiesen, der bei den Pflicht- und Wahlthemen eine Fülle von Hinweisen auf lokale und regionale Gegebenheiten biete.

Wir begrüßen die Rahmenrichtlinien für diesen auf die Orientierungsstufe beschränkten Fachbereich, bedauern indes, daß in anderen Schulstufen fächerübergreifende Themen nur wenig Berücksichtigung finden. So werden in vielen Arbeitsbüchern ökologische Probleme zwar angesprochen, aber noch immer weitgehend auf die jeweiligen Schulfächer begrenzt. Abhängigkeiten von geologischer Grundsituation, Klimawechsel, Vegetation, Tierwelt, menschlicher Lebensweise und darauf aufbauenden Kulturäußerungen müssen unseres Erachtens mehr als bisher beachtet werden. Um eine Erweiterung des Wahrnehmungsfeldes bei Schülerinnen und Schülern zu erzielen, ist eine fächerübergreifende Vermittlung anhand einiger lokaler oder regionaler Beispiele in allen Schulstufen erforderlich.

Es ist wohl unumstritten, daß der einzelne Mensch verantwortungsbewußtes und konstruktives Verhalten nur lernen und zeigen kann, wenn er zu seinem ständigen Lebens- und Erlebensumfeld, zu seiner Heimat ein gutes Verhältnis hat, wenn sich wechselseitige Beziehungen aufgebaut haben, aus denen Identität erwächst. Dazu sind Kenntnisse und Erkenntnisse aus dem überschaubaren heimatlichen Umkreis erforderlich. Die prägende Beschaffenheit der Landschaft, der Natur, der Kultur, der Wirtschaft und des sozialen Gefüges gilt es zu erkunden und zu erfahren, aber auch die geschichtlichen Abläufe. Erst sie können Verständnis aufbauen helfen; denn Heimat umfaßt Gewachsenes und Wachsendes. Dem grundlegenden und deshalb dringend einzurichtenden Fach Heimatkunde in den ersten vier bis sechs Schuljahren muß ein chronologisch aufgebauter Geschichtsunterricht folgen, der dem jungen Menschen eine Einordnung "seiner" Zeit in die historischen Entwicklungen ermöglicht. Chronologie schließt die Bildung zusätzlicher unverbundener Schwerpunkte nicht aus. Beherrschen jedoch nur solche den Geschichtsunterricht, wie das häufig an Gymnasien, zum Teil auch an Orientierungsstufen der Fall ist, können verständnisfördernde Einsicht und Einordnung nicht erreicht werden. Wenn dabei außerdem politisch motivierte, einseitige Gewichtungen vorgenommen werden und/oder wahrheitsvermittelnde Informationen zu kurz kommen, besonders die jüngste deutsche Geschichte betreffend, wird eher Verwirrung, ja Abneigung erzeugt. Geschichtslosigkeit fördert Gesichtslosigkeit. Das ist unserer Kultur abträglich.

An der Universität Osnabrück wird 1993 eine Dozentur für "Sachkunde" eingerichtet. Wir meinen, es wäre besser, eine solche für das über Jahrzehnte erprobte und anerkannte Bildungsfach Heimatkunde zu schaffen.

Aktivitäten des Landschaftsverbandes Stade 405/93

Der "Landschaftsverband der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden e.V." hat seine Veranstaltungsreihe "Kulturlandschaft" mit einer besonders beachtenswerten Initiative fortgesetzt: Gemeinsam

mit Landkreis und Stadt Verden veranstaltete er 1992 die Ausstellung "Von der Volkskunst zur Moderne - Kunst und Handwerk im Elbe-Weser-Raum 1900-1930" und schloß damit zugleich ein von ihm getragenes mehrjähriges Forschungsprojekt ab.

Wissenschaftler und Studenten der Region sowie des Studiengangs Kulturwissenschaft an der Universität Bremen bereiteten die einzelnen Themenbereiche bzw. Werkstätten auf. Die in der Ausstellung gezeigten Exponate haben den über 10.000 Besuchern Einblick in die Fülle der in der Blütezeit des Kunsthandwerkes erzielten Arbeitsergebnisse der Werkstättenbewegung geben können. Der nahezu 300 Seiten umfassende, reich bebilderte Ausstellungskatalog ist mit seinen wissenschaftlichen Beiträgen eine wertvolle Dokumentation. **Heimatspflege im Landkreis und in der Stadt Peine**
406/93

Der Landkreis Peine hat 1992 mit der Herausgabe der Loseblattsammlung "Lebendige Heimatspflege im Landkreis und in der Stadt Peine" einen neuen Weg zur Förderung der Heimatspflege und -forschung beschritten. Auf etwa 600 Seiten kann sich der heimatkundlich Interessierte schnell über Ansprechpartner oder gesuchte Institutionen informieren. Aufgeführt werden Archive, Bibliotheken und Museen, Behörden, Vereine und Arbeitsgemeinschaften, Archivpfleger, ehrenamtlich Beauftragte für die Bau- und Kunstdenkmalpflege und die archäologische Denkmalpflege sowie Ortsheimatpfleger und Heimatforscher. Den jeweiligen Kapiteln sind Bibliographien zur Heimatgeschichte des Landkreises und der Stadt Peine unter Berücksichtigung der eingemeindeten Orte und der Gemeinden zugeordnet.

Es wäre wünschenswert, wenn möglichst viele Landkreise diesem Vorbild folgen.

Veröffentlichung der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung 407/93

Die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung hat in ihrem Publikationsprogramm wiederum ihre Aufmerksamkeit auf Geschichte, Kultur und Traditionen benachbarter Nationen im vereinten Europa gerichtet. In der Reihe "Nachbarn in Europa" erschien als 3. Folge die Veröffentlichung "Die Niederlande und Deutschland". Sie umfaßt dreizehn Beiträge niederländischer und deutscher Wissenschaftler und Publizisten, die das fruchtbare Miteinander, aber auch das zeitweilige spannungsreiche Nebeneinander beider Völker aufzeigen. Neben solchen zur Geschichte, Wirtschaft und Kultur befassen sich Aufsätze u. a. mit niederländisch-deutschen Küstengewässern, ökologischen Problemen und Schutzbemühungen im Wattenmeer sowie der EUREGIO und der Ems-Dollart-Region.

SPRACHE UND LITERATUR UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES NIEDERDEUTSCHEN

Niederdeutsch als anerkannte Regionalsprache 501/93

Der Schutz bzw. die Förderung der Regional- und Minderheitensprachen trägt zur Erhaltung und Entwicklung Europas und in den verschiedenen Ländern und Regionen zum Aufbau einer europäischen Gemeinschaft bei. In Anbetracht dieser Erkenntnis haben die Mitgliedsstaaten des Europarates ein "Europäisches Abkommen über regionale oder Minderheitssprachen" vereinbart. Die Benennung der Sprachen sowie der Fördermaßnahmen bleibt den jeweiligen Staaten überlassen.

Um die sich durch einen sprachkulturell außergewöhnlich vielfältigen Reichtum auszeichnende niederdeutsche Sprache zu schützen und zu fördern, ist es erforderlich, sie als Regionalsprache anzuerkennen und zwecks Aufnahme in die Charta anzumelden. In der ROTEN MAPPE 1992 (503/92) haben wir die Landesregierung gebeten, sich dafür einzusetzen. Wir freuen uns, daß sie entsprechend ihrer Ankündigung in der WEISSEN MAPPE 1992 (503/92) unsere Anregung aufgegriffen hat.

Die Bundesrepublik Deutschland und zehn weitere europäische Staaten haben die "Europäische Charta der Regional- oder Minder-

heitenssprachen" am 5. November 1992 unterzeichnet. Da das Niederdeutsche alle in Artikel 1 aufgeführten Begriffsbestimmungen erfüllt, kommt es bei Abschluß des Vertrages automatisch in den Genuß der allgemeinen Schutzbestimmungen des Teiles II. "Maßnahmen zur Förderung der Benutzung von Regional- oder Minderheitenssprachen im öffentlichen Leben ..." führt Teil III auf: Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Sprachförderung im Bildungswesen, bei öffentlichen Dienstleistungen, kulturellen Aktivitäten etc.

Die Bundesregierung beabsichtigt, noch in diesem Jahr die Ratifizierung der "Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitenssprachen" vorzunehmen. Nach Abstimmung mit den betroffenen Ländern sind Sorbisch und Dänisch, vermutlich auch Friesisch für Teil III der Charta vorgesehen, Niederdeutsch jedoch bisher nur für den deklamatorischen, unverbindlichen Teil II. Bei dieser Ungleichbehandlung darf es nicht bleiben. Das Niederdeutsche muß in den Genuß der der Charta zugrunde liegenden sprach- und kulturpflegerischen Zielsetzungen kommen.

Daher bitten wir die Landesregierung dringend, die niederdeutsche Sprache entsprechend den Bestimmungen der Charta über das Auswärtige Amt in Bonn beim Europarat für Teil III anzumelden.

Regionalsprachen in der Schule

502/93

Da regionaltypische Sprachformen innerhalb der Familie immer seltener weitergegeben werden, wächst der Schule eine erhöhte Verantwortung zu. Ein gezielter schulischer Spracherwerb findet jedoch nicht statt.

Schon in der ROTEN MAPPE 1991 (501/91) haben wir die 1990 vom Kongreß des Instituts für Niederdeutsche Sprache "Niederdeutsch morgen - Perspektiven in Europa" getroffenen Feststellungen zum Thema "Niederdeutsch und Schule" unterstützt. Wir haben die Landesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, daß für die Umsetzung des Erlasses "Plattdeutsch in der Schule" von 1987 die nötigen Grundlagen geschaffen werden. Bedauerlicherweise ist die Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1991(501/91) unserem Vorschlag nicht gefolgt, hierfür Stellen für Fachberater der niederdeutschen Sprache in den Schuldezernaten der Bezirksregierungen und den Schulaufsichtämtern zu schaffen. Sie hat geantwortet, die von

uns aufgeführten Aufgaben würden zum üblichen Aufgabenbereich von Lehrkräften und Konferenzen, etwa bei der Umsetzung der Rahmenrichtlinien für das Fach Deutsch, gehören.

Wir bitten die Landesregierung abermals, darauf hinzuwirken, daß die Inhalte des Erlasses "Plattdeutsch in der Schule" berücksichtigt werden. Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, die in den Rahmenrichtlinien des Faches Deutsch gegebenen Möglichkeiten, das Niederdeutsche, Friesische und Saterfriesische im Unterricht zu behandeln, zu überprüfen.

Im Vordergrund unserer Bemühungen stand und steht, die allgemeinbildenden Schulen zu verpflichten, die Regionalsprachen stärker als bisher zu berücksichtigen. Um die heranwachsenden Schülerinnen und Schüler auf die in vielen Gebieten noch vorhandene alltägliche Zweisprachigkeitssituation einzustellen und ihnen den Zugang zur regionalen Sprache und Literatur zu ermöglichen, müssen im außerfamiliären Bereich entsprechende Grundlagen zum Erwerb regionaler Sprachkompetenz geschaffen werden. Daher begrüßen wir es sehr, daß das "Vierte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes" vom 23. Juni 1993 dies berücksichtigt. Es heißt in § 2 Absatz 1: "Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, ... ihre Ausdrucksmöglichkeiten unter Ein-schluß der bedeutsamen jeweiligen Ausdrucksformen des Niederdeutschen oder Friesischen zu entfalten, ...".

Engagierte Lehrkräfte, Landschaften und Landschaftsverbände sowie Heimatvereine und -verbände haben für verschiedene Schulstufen Unterrichtsmaterialien unter methodisch-didaktischen Gesichtspunkten konzipiert und veröffentlicht. Sie liegen als Lesebücher oder Arbeitshilfen unter anderem für Bersenbrück, das Emsland, Oldenburg, Osnabrück und Ostfriesland vor. Für vorbildlich halten wir die vom Schulaufsichtsamt Osnabrück erstellten Arbeitsmaterialien. Sie sind eine wertvolle Ergänzung zu dem dort bereits erschienenen plattdeutschen Lesebuch. Zwei Tonkassetten mit Texten und Liedern ermöglichen ein "originales" Hörerlebnis und erleichtern auch den wenig oder gar nicht Plattdeutsch sprechenden Lehrkräften den Unterricht.

Die Landesregierung sollte veranlassen, daß die vorliegenden Materialien für den Unterricht an den allgemeinbildenden Schulen anerkannt, zugelassen und diesen nachdrücklich empfohlen werden.

KUNST UND MUSIK

Förderung von Kunst und Kultur

601/93

Nach Artikel 6 der Niedersächsischen Verfassung ist es Aufgabe des Landes, der Gemeinden und der Landkreise, Kunst und Kultur zu schützen und zu fördern. Wir begrüßen die Aufnahme dieser Bestimmung sehr. Gleichzeitig verfolgen wir mit großer Sorge, daß die Gebietskörperschaften im Zuge ihrer Haushaltsberatungen und -beschlüsse zunehmend gerade im Kulturbereich überproportionale Einsparungen beschließen.

Wir meinen, die kulturelle Arbeit mit und für die Bürgerinnen und Bürger ist von langfristigen Prozessen bestimmt und darf daher haushaltspolitischen Schwankungen nicht unterworfen werden.

Musikschule in Lingen (Ems), Landkreis Emsland

602/93

Seit 1965 betreibt die "Musikschule des Emslandes e.V." eine Außenstelle in Lingen. Steigende Schülerzahlen führten Ende der achtziger Jahre zu erheblichen Engpässen bei der räumlichen Nutzung,so

daß eine andere Lösung gefunden werden mußte und erfreulicherweise auch wurde: Am 17. März 1993 ist ein neues Gebäude feierlich seinen Bestimmungen übergeben worden. Damit kann diese größte Musikschule Niedersachsens nach der Einrichtung der Zentralstelle in Meppen bereits den zweiten Neubau als Unterrichtsstätte nutzen. Stadt und Landkreis unterstreichen damit ihr vorbildliches Engagement für die musisch-kulturelle Jugendarbeit, das sich auch in der Förderung der Jugendkunstschule Lingen und des Theaterpädagogischen Zentrums dokumentiert.

Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen

603/93

In der Diskussion um eine Verkürzung der Schulzeit begrüßen wir die Haltung des Kultusministers, den Unterricht nicht zu Lastender musisch kulturellen Fächer zu verdichten. Das ermutigt uns, die Landesregierung zu bitten, in ihren Bemühungen nicht nachzulassen, zum Abbau des Defizits an erteiltem Musikunterricht bevorzugt Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Fach Musik einzustellen.